Anlage 2
Bericht über Veränderungen der Darstellungen im Entwurf des Regionalplans Münsterland gegenüber dem geltenden Regionalplan im Allgemeinen und in den Stadtbezirken unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Stadt Münster

Inhaltsverzeichnis

Kap. Nr.	Inhalt	Seite
	Inhaltverzeichnis	1 - 4
A	**Mengengerüst Regionalplan für das Stadtgebiet Münster**	5
1.	Zukünftiger Flächenbedarf gem. Regionalplan-Entwurf	5
	Grundlagen für die Prognose des zukünftigen Flächenbedarfs	
1.1	Bevölkerungsentwicklung	5
1.2	Methodik der Bezirksregierung Münster für die Berechung des Flächenbedarfs für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) im Münsterland bis 2025	5
1.3	Hintergründe für die Berechung des Flächenbedarfs für Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) im Münsterland bis 2025	6
2.	Flächennutzungsplan plus sonstige zu berücksichtigende Reserveflächen-Potenziale	6
3.	Verortung von Siedlungsflächen-Reserven im Regionalplan-Entwurf	8
3.1	Weiterhin im Regionalplan darzustellende Siedlungsflächen-Potenziale	8
3.2	Nicht mehr im Regionalplan-Entwurf dargestellte Wohnsiedlungsbereiche (WSB) und Gewerbe- u. Industrieansiedlungsbereiche (GIB)	9
3.3	Neu im Regionalplan-Entwurf dargestellte Flächenpotenziale	11
4.	Flächenbilanz für das Stadtgebiet Münster: Aktuell geltender Regionalplan (GEP) zu Entwurf Fortschreibung Regionalplan	13
B	**Veränderungen der Darstellungen im Entwurf des Regionalplans Münsterland gegenüber dem geltenden Regionalplan im Allgemeinen**	14
1.	Siedlungsflächen	14
1.1	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	14
1.2	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (Gewerbe- u. Industrieansiedlungsbereiche, GIB)	17
2.	Freiraum	19
2.1	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	19
2.1.1	Freiraum allgemein	19
2.1.2	Landwirtschaft	21
2.2	Waldbereiche	23
2.2.1	Waldbereiche allgemein	23
2.2.2	Waldvermehrung	24
2.3	Bereiche für den Schutz der Natur	25
2.4	Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung	26
3.	Energie	28
3.1	Regenerative Energien	28
3.1.1	Windkraftanlagen	28
3.1.2	Biogasanlagen	29
3.1.3	Photovoltaikanlagen	30
3.1.4	Bereiche für den Verbund regenerativer Energien (Energieparks)	31
3.1.5	Kraftwerksstandorte	31
3.1.6	Leitungsbänder	32

Kap. Nr.	Inhalt	Seite
4.	Verkehrsthemen	32
4.1	Regionales Verkehrssystem	32
4.2	Schienenfernverkehr	33
4.3	Öffentlicher Personennahverkehr und sonstiger regionaler Schienenverkehr	33
4.4	Straßenverkehr	34
4.5	Binnenschifffahrt	34
C	**Entwicklung der Windenergienutzung – Anregungen zur Darstellung neuer bzw. zur Erweiterung bestehender Windeignungsbereiche**	35
1.	Ausgangssituation fortgeschriebener Flächennutzungsplans (FNP) 2004	35
1.1	Gutachten zur flächendeckenden Untersuchung des Stadtgebietes Münster	36
1.2	Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) im FNP der Stadt Münster	38
1.3	WEA-Einzelstandorte außerhalb der Konzentrationszonen	39
2.	Klimaschutzkonzept	40
3.	Neues Gutachten 2010/2011	40
Karte	Standortübersicht Windgutachten	45
D	**Veränderungen der Darstellungen im Entwurf des Regionalplans Münsterland gegenüber dem geltenden Regionalplan in den Stadtbezirken**	46
	Stadtbezirk Mitte	46
1.	Siedlungsflächen-Reserven im Flächennutzungsplan (FNP)	46
2.	Siedlungsflächen-Reserven im Regionalplan, die schon im aktuellen Regionalplan dargestellt sind, aber noch nicht in den FNP übernommen wurden	46
3.	Neu im Regionalplan-Entwurf dargestellte Flächenpotenziale	46
4.	Bislang nicht im Regionalplan-Entwurf dargestellte Siedlungsflächenpotenziale (Konversionsflächen), die aber auf den Flächenbedarf anzurechnen sind	47
5.	Sonstige Änderungen und Darstellungen im Regionalplan-Entwurf	47
5.1	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	47
5.2	Umwidmung GIB zu ASB	47
5.3	Änderung sonstiger Darstellungen	47
	Stadtbezirk West	49
1.	Siedlungsflächen-Reserven im Flächennutzungsplan (FNP)	49
2.	Siedlungsflächen-Reserven im Regionalplan, die schon im aktuellen Regionalplan dargestellt sind, aber noch nicht in den FNP übernommen wurden	50
2.1	Weiterhin im Regionalplan darzustellende Siedlungsflächen-Potenziale im Stadtbezirk West	50
2.2	Nicht mehr im Regionalplan darzustellende Siedlungsflächen-Potenziale im Stadtbezirk West	51
3.	Neu im Regionalplan-Entwurf dargestellte Flächenpotenziale	52
4.	Bislang nicht im Regionalplan-Entwurf dargestellte Siedlungsflächenpotenziale (Konversionsflächen), die aber auf den Flächenbedarf anzurechnen sind	53
5.	Flächenbilanz	53

Kap. Nr.	Inhalt	Seite
6.	Sonstige Änderungen und Darstellungen im Regionalplan-Entwurf	53
6.1	Umwidmung GIB zu ASB	53
6.2	Änderung sonstiger Darstellungen	53
7.	Anregungen für zusätzliche (neue) Flächendarstellungen	55
8.	Windeignungsbereiche	55
	Stadtbezirk Nord	56
1.	Siedlungsflächen-Reserven im Flächennutzungsplan (FNP)	56
2.	Flächenreserven im aktuell geltenden Regionalplan (ehem. GEP)	57
3.	Neu im Regionalplan-Entwurf dargestellte Flächenpotenziale	57
4.	Bislang nicht im Regionalplan-Entwurf dargestellte, aber rechnerisch zu berücksichtigende Flächenpotenziale (Konversionsflächen)	57
5.	Flächenbilanz	57
6.	Sonstige Änderungen und Darstellungen im Regionalplan-Entwurf	57
7.	Anregungen für zusätzliche (neue) Flächendarstellungen	58
8.	Windeignungsbereiche	59
	Stadtbezirk Ost	60
1.	Siedlungsflächenreserven im Flächennutzungsplan (FNP)	60
2.	Siedlungsflächen-Reserven im Regionalplan, die schon im aktuellen Regionalplan dargestellt sind, aber noch nicht in den FNP übernommen wurden.	61
2.1	Weiterhin im Regionalplan darzustellende Siedlungsflächen-Potenziale im Stadtbezirk Ost	61
2.2	Nicht mehr im Regionalplan darzustellende Siedlungsflächen-Potenziale im Stadtbezirk Ost	61
3.	Neu im Regionalplan-Entwurf dargestellte Flächenpotenziale	61
4.	Bislang nicht im Regionalplan-Entwurf dargestellte, aber rechnerisch zu berücksichtigende Flächenpotenziale (Konversionsflächen)	63
5.	Flächenbilanz	63
6.	Sonstige Änderungen und Darstellungen im Regionalplan-Entwurf	63
6.1	Umwidmung GIB zu ASB	63
6.2	Neudarstellung des Ortsteils Gelmer als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	64
6.3	Änderung sonstiger Darstellungen	64
	Stadtbezirk Südost	66
1.	Siedlungsflächenreserven im Flächennutzungsplan (FNP)	66
2.	Siedlungsflächen-Reserven im Regionalplan, die schon im aktuellen Regionalplan dargestellt sind, aber noch nicht in den FNP übernommen wurden.	67
2.1	Weiterhin im Regionalplan darzustellende Siedlungsflächen-Potenziale im Stadtbezirk Südost	67
2.2	Nicht mehr im Regionalplan darzustellende Siedlungsflächen-Potenziale im Stadtbezirk Südost	67
3.	Neu im Regionalplan-Entwurf dargestellte Flächenpotenziale	69
4.	Bislang nicht im Regionalplan-Entwurf dargestellte, aber rechnerisch zu berücksichtigende Flächenpotenziale (Konversionsflächen)	69
5.	Flächenbilanz	69
6.	Sonstige Änderungen und Darstellungen im Regionalplan-Entwurf	69
6.1	Umwidmung GIB zu ASB	69
6.2	Änderung sonstiger Darstellungen	70
7.	Abschließende Bewertung	70

Kap. Nr.	Inhalt	Seite
	Stadtbezirk Hiltrup	71
1.	Siedlungsflächenreserven im Flächennutzungsplan (FNP)	71
2.	Siedlungsflächen-Reserven im Regionalplan, die schon im aktuellen Regionalplan dargestellt sind, aber noch nicht in den FNP übernommen wurden.	72
2.1	Weiterhin im Regionalplan darzustellende Siedlungsflächen-Potenziale im Stadtbezirk Münster-Hiltrup	72
2.2	Nicht mehr im Regionalplan darzustellende Siedlungsflächen-Potenziale im Stadtbezirk Münster-Hiltrup	72
3.	Neu im Regionalplan-Entwurf dargestellte Flächenpotenziale	73
4.	Bislang nicht im Regionalplan-Entwurf dargestellte, aber rechnerisch zu berücksichtigende Flächenpotenziale (Konversionsflächen)	73
5.	Anregungen für zusätzliche (neue) Flächendarstellungen bzw. -herausnahmen im Regionalplan-Entwurf	73
6.	Flächenbilanz	74
7.	Windeignungsbereiche	74
8.	Sonstige Änderungen und Darstellungen im Regionalplan-Entwurf	74
8.1	Umwidmung GIB zu ASB	74
8.2	Änderung sonstiger Darstellungen	74
8.3	Neu als Bestand dargestellte Siedlungsflächen	75

A Mengengerüst Regionalplan für das Stadtgebiet Münster

1. Zukünftiger Flächenbedarf gem. Regionalplan-Entwurf Grundlagen für die Prognose des zukünftigen Flächenbedarfs

1.1 Bevölkerungsentwicklung

Für die Stadt Münster wird für den Prognosezeitraum bis 2025 bzw. 2030 eine positive Bevölkerungsentwicklung vorhergesagt, die sich überwiegend aus erwarteten Wanderungsgewinnen (positiver Saldo Zuzug minus Fortzug), aber auch aus einer natürlichen Bevölkerungsentwicklung ergibt (positiver Saldo Geburten minus Sterbefälle). In Tabelle 1 sind die wesentlichen Eckdaten der prognostizierten Einwohnerentwicklung aufgeführt. Nach 2025 stagniert dann voraussichtlich die natürliche Bevölkerungsentwicklung und der Anteil der Wanderungsgewinne an der weiter steigenden Bevölkerung nimmt weiter zu.

Tabelle 1: Erwartete Entwicklung der Einwohner in Münster*

Stichtag	Anzahl der Einwohner	Veränderung ggü. 2008 in %	Geburten-(+)/ Sterbefall-(-) überschuss	Zuzugs-(+)/ Fortzugs-(-) überschuss
31.12.2008	**273.875**			
01.01.2025	**287.200**	**+ 4,9%**	+ 2.700	+ 10.700
01.01.2030	**288.000**	**+ 5,2%**	+ 100	+ 700

*** Vorausberechnung der Bevölkerung NRW 2008 – 2030/2050** (Kreise u. kreisfreie Städte) **2009 gem. IT.NRW** (ehem. LDS NRW)

1.2 Methodik der Bezirksregierung Münster für die Berechung des Flächenbedarfs für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) im Münsterland bis 2025[1]

Der Bedarf an Wohnsiedlungsflächen 2025 wird u.a. auf der Grundlage
- der künftigen Einwohnerentwicklung,
- der daraus abgeleiteten Anzahl künftiger Haushalte sowie
- des bisherigen Wohnungsbestandes

ermittelt.
Dabei sind folgende Annahmen maßgeblich:

a) Bestehende Defizite zwischen verfügbarem Wohnungsbestand und nachfragenden Privathaushalten bedingen einen **Nachholbedarf:** In Münster **16.250 Wohnungen**,

b) Abgänge und Umnutzungen von Wohnungen innerhalb des Wohnungsbestandes erzeugen einen **Ersatzbedarf:** In Münster **5.530 Wohnungen**

c) die Zahl der Wohnungen nachfragenden Privathaushalte wird auf Grund des Trends zu kleineren Haushalten im Planungszeitraum weiter steigen. Erst recht in einer Stadt wie Münster, deren Einwohnerzahl noch steigt. Dadurch ergibt sich ggf. ein **Wohnungsneubedarf:** In Münster **6.460 Wohnungen**

Zusammen wird für Münster bis 2025 ein Bedarf von **28.240** Wohnungen ermittelt, davon benötigen ca. **22.700** Wohnungen **neue Wohnbauflächen**.

[1] Bez.Reg. MS: Fortschreibung Regionalplan Münsterland – Siedlungsflächenbedarf bis 2025 / Stand: 10.09.2007 – Ergebnisse der WSB/ASB-Bedarfsrechnung – Teil 1: Flächenbedarfe

Insgesamt wurde im Jahr 2007 der Stadt Münster als Ergebnis der verschiedenen Prognosen und Berechnungsmethoden ein zukünftiger Flächenbedarf an ASB-Flächen bis 2025 von **677 ha** prognostiziert. 2010 wurde die Datengrundlage für die Regionalplan-Fortschreibung seitens der Bezirksregierung Münster aktualisiert, um zwei wesentliche Aspekte bei der anstehenden Regionalplan-Fortschreibung stärker zu berücksichtigen:

1. die Anforderungen aus dem Themenfeld „Allianz für die Fläche“ und
2. die Anforderungen aus dem Themenfeld „Demographischer Wandel“.

Statt der ursprünglich verwendeten Bevölkerungsprognose auf der Basis des Bevölkerungsbestands am Stichtag 01.01.2005 wurde nunmehr die aktuellere Bevölkerungsprognose auf der Basis des Bevölkerungsbestands am Stichtag 01.01.2008 verwendet.
Die Aktualisierung führte im Ergebnis dazu, dass die Gesamtzahl der zukünftig erforderlichen ASB-Flächen für den Planungsraum Münsterland von ca. 4.600 ha um insgesamt 550 ha auf ca. 4.050 ha zurückgenommen wurde. Die Stadt Münster erhielt im Zuge dieser Aktualisierung jedoch sogar einen Flächenzuschlag von 19 ha ASB-Fläche, so dass der für Münster rechnerisch ermittelte zukünftige Flächenbedarf an ASB-Flächen bis 2025 nun **696 ha ASB** beträgt.

1.3 Hintergründe für die Berechung des Flächenbedarfs für Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) im Münsterland bis 2025

Zu Beginn des Verfahrens hatte die Bezirksregierung Münster den zukünftigen Flächenbedarf an GIB-Flächen in Münster mit 319,5 ha beziffert. Das Land NRW (Landesplanungsbehörde) prüfte in der Folge die Plausibilitätsberechnung für GIB-Flächen sehr eng und kürzte die Flächenbedarfs-Prognose der Bez.Reg. MS auf 65 % zzgl. eines Flexibilitätszuschlages von 25%. Danach umfasst der zukünftige GIB-Flächenbedarf in Münster nun **260 ha GIB**.
(65% von 319,5 ha = 208 ha + Flexibilitätszuschlag von 25% = 52 ha, zusammen 260 ha)

Als GIB-Flächen (Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen) werden künftig dargestellt Flächen für die Unterbringung insbesondere von emittierenden Betrieben und Einrichtungen; d. h. dass zukünftig viele im Regionalplan jetzt als GIB dargestellte Gewerbeflächen zukünftig als ASB dargestellt werden.

2. Flächennutzungsplan plus sonstige zu berücksichtigende Reserveflächen-Potenziale

Zu Beginn des Verfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland wurden die Kommunen im Planungsraum aufgefordert, ihre Siedlungsflächen-Reserven im Flächennutzungsplan (FNP) zum Stichtag 31.12.2006 zu bilanzieren. Berücksichtigt wurden Flächen mit einer Mindestgröße von 3.000 m² (0,3 ha). Die FNP-Siedlungsflächenreserven der Stadt Münster am 31.12.2006 betrugen rd. 555 ha.
Die Stadt Münster hat jährlich diese Bilanzierung der FNP-Siedlungsflächenreserven jeweils zum Jahresende aktualisiert und diese Daten an die Bezirksregierung Münster gemeldet. Die FNP-Siedlungsflächenreserven der Stadt Münster am 31.12.2010 betrugen **rd. 483 ha**. Die FNP-Siedlungsflächen-Reserven im Stadtgebiet Münster werden von dem für die Stadt Münster bis zum Jahr 2025 ermittelten Siedlungsflächenbedarf abgezogen.

Die nachfolgende Tabelle 2 weist die FNP-Siedlungsflächenreserven – geordnet nach Stadtbezirken – aus:

Tabelle 2: Siedlungsflächen- Reserven im FNP Stand 31.12.2010

Stadtbezirk Münster -	Summe GIB	Summe ASB GE	Summe ASB W	Summe ASB	Summe Flächen-reserven FNP
	Fläche in ha				
Mitte	**0,00**	2,27	19,81	**22,08**	**22,08**
Nord	**1,43**	8,39	48,64	**57,03**	**58,46**
Ost	**22,72**	7,53	17,96	**25,49**	**48,21**
Südost	**7,25**	48,88	26,61	**75,49**	**82,74**
Hiltrup	**67,78**	21,52	35,16	**56,68**	**124,46**
West	**0,00**	25,94	121,52	**147,46**	**147,46**
Summe	**99,18**	114,53	269,70	**384,23**	**483,41**

ASB = Allgemeiner Siedlungsbereich, GIB = Gewerbe- und Industrieansiedlungebereich
GE = Gewerbe, W = Wohnen

Die nachfolgende Tabelle 3 fasst die wesentlichen Daten zum Mengengerüst des Siedlungsflächen-Bestandes sowie zur Flächenentwicklung im Regionalplan-Entwurf im Stadtgebiet Münster zusammen. Zeile 1. enthält die aktuellen FNP-Siedlungsflächenreserven der Stadt Münster am 31.12.2010. In Kapitel D werden - geordnet nach Stadtbezirken - für die einzelnen Stadtteile die aktuellen Flächennutzungsplan-Reserveflächen im Detail aufgelistet.

Tabelle 3 Daten-Stand FNP-Reserve 31.12.2010

Entwurf Regionalplan: Bilanzierung Flächenbedarfsprognose 2025 lt. BZR :
FNP – Siedlungsflächen-Reserven der Stadt Münster, Stand 31.12.2010

GIB = Bereich für gewerbliche- u. industrielle Nutzungen **ASB** = Allgemeiner Siedlungsbereich	**Flächenzusammenstellung**		
	ASB	**GIB**	**Summe ASB + GIB**
	Flächenangaben in ha		
Bestand Reserveflächenpotenzial Stadt Münster			
1. bestehende FNP-Flächenreserven (Daten-Stand 31.12.2010)	384,2	99,2	**483,4**
2. bislang nicht im Regionalplan-Entwurf eingerechnete Flächenpotenziale (Konversionsflächen)	76,3	--	**76,3**
3. **Summe** Reserveflächenpotenzial Münster (1. + 2. = 3.)	460,5	99,2	**559,7**
Entwurf Regionalplan			
4. Entwurf Regionalplan Prognose Flächenbedarf Stadt Münster	696,0	260,0	**956,0**
5. Abzug Reserveflächen-Anteil Stadt MS am GIB AirportPark FMO	--	59,2	**59,2**
6. Verbleibender Flächenbedarf Stadt MS (4. – 5. = 6.)	696,0	200,8	**896,8**
7. Nach Abzug des Reserveflächenpotenzials im Stadtgebiet noch darzustellender Flächenbedarf von ASB-/GIB-Flächen (6. – 3. = 7.)	235,5	101,6	**337,1**

Zeile 2.: Ebenfalls als Flächenpotenziale rechnerisch zu berücksichtigen sind die beiden Kasernenflächen in Gievenbeck (Oxford-Kaserne, 26,2 ha) und Gremmendorf (York-Kaserne, 50,1 ha), die im Regionalplan-Entwurf zwar vorerst weiterhin als ASB-Flächen mit der

Zweckbestimmung Militärische Nutzung dargestellt sind, bei denen aber absehbar ist, dass die aktuelle Nutzung im Planungszeitraum auslaufen wird und die Konversionsflächen anschließend ggf. für eine künftige Siedlungsnutzung zur Verfügung stehen werden. Beide Flächen wurden bei der Flächenbedarfsberechnung mit zusammen 76,3 ha ASB in der Gesamtbilanz berücksichtigt.

Zeile 3.: Aus den Zeilen 1 + 2 ergibt sich für die Ebene Flächennutzungsplan plus sonstiger zu berücksichtigender Reserveflächen-Potenziale (Konversionsflächen) eine Summe von rd. **560 ha** Reserveflächen, die sich aus 460,5 ha ASB-Flächen und 99,2 ha GIB-Flächen zusammensetzen.

Zeile 5. beinhaltet den für die Stadt Münster zu berücksichtigenden Flächenanteil an der GIB-Potenzialfläche „AirportPark FMO“, der eine Gesamtfläche von 204 ha umfasst. Die Berechnung der jeweils anzurechnenden Flächen des AirportParks FMO erfolgte in zwei Arbeitsgängen:

1. Verteilung von 50 % der Fläche (102 ha) anteilig auf die Eigentümer-Städte Greven und Münster sowie die Kommunen des Kreises Steinfurt (nach Bevölkerungsanteilen)
2. Verteilung der übrigen 102 ha Fläche auf alle Münsterland-Kommunen über eine Kombination aus Erreichbarkeit und Einwohnerzahl.

Für Münster ergibt sich aus dieser Berechnung ein zu berücksichtigender GIB-Flächenanteil von 59,2 ha, was einem Anteil von ca. 29 % entspricht. Bis zum Stichtag 31.12.2010 ist im „AirportPark FMO“ noch kein Flächenverbrauch erfolgt. Wegen des anzurechnenden Flächenanteils der Stadt Münster am „AirportPark FMO verringert sich der Flächenbedarf der Stadt Münster an ASB- und GIB-Flächen von 956 ha (Zeile 4.) auf nunmehr rd. **897 ha** (Zeile 6.)

In Zeile 4. sind die für die Stadt Münster bis 2025 ermittelten Flächenbedarfe an ASB- und GIB-Flächen aufgeführt. Die in Zeile 3. aufgeführten rd. 560 ha „FNP“-Flächenreserven sind von dem insgesamt rd. 897 ha umfassenden Flächenbedarf (Zeile 6.) abzuziehen, woraus sich in Zeile 7. der noch verbleibende, im Regionalplan noch zu verortende Flächenbedarf für die Stadt Münster von rd. **337 ha** ergibt. Die Flächensummen werden in Tabelle 3 jeweils für die Flächenkategorien ASB und GIB aufgeschlüsselt.

3. Verortung von Siedlungsflächen-Reserven im Regionalplan-Entwurf

Die Bezirksplanungsbehörde hat alle bestehenden Flächenreserven des aktuellen Regionalplans, die noch nicht in den Flächennutzungsplan der Stadt Münster durch die Darstellung einer entsprechenden Siedlungsfläche übernommen worden sind, grundsätzlich nicht erneut aufgegriffen, sondern es dem planerischen Willen der Stadt Münster überlassen, ob diese Flächen im fortgeschriebenen Regionalplan erneut als Siedlungsfläche dargestellt werden sollen oder nicht.

3.1 Weiterhin im Regionalplan darzustellende Siedlungsflächen-Potenziale

In der nachfolgenden Tabelle 4 sind diejenigen Flächenpotenziale aufgelistet, die auf Vorschlag der Stadt Münster weiterhin im Regionalplan als Siedlungsflächen dargestellt werden sollen. Im zugehörigen Plan „Siedlungsflächenpotenziale“ (s. Anlage 2a) sind die Flächen jeweils **gelb** umrandet. Die in Tabelle 4 aufgelisteten Flächen sind bereits im vorliegenden Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans als Siedlungsflächen (ASB + GIB) dargestellt.

Tabelle 4: Bisher schon im GEP dargestellte Flächenreserven

Stadtteil, Gebiet	Fläche in ha
Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	
Gievenbeck Agrarforschung	5,2
Gievenbeck Erweiterung Technologiepark II	14,3
Gievenbeck Siedlungserweiterung nördlich Horstmarer Landweg	15,0
Albachten zwischen Bahn und BAB 43	17,3
Albachten – östlicher Ortsrand Nördlich Weseler Straße	10,8
Albachten – östlicher Ortsrand Südlich Sportzentrum	15,7
Roxel – westlicher Ortsrand Südlich Bahn MS – COE	38,1
Roxel – nördlicher Ortsrand Östlich Havixbecker Straße	5,8
Wolbeck – nördlicher Ortsrand Westlich Telgter Straße	13,0
Wolbeck – nördlicher Ortsrand Östlich Telgter Straße	23,5
Wolbeck – südlicher Ortsrand Südlich Petersheide	10,0
Amelsbüren – östlicher Ortsrand Südlich Am Dornbusch	8,7
Summe Flächenpotenziale ASB	**177,4**
Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB)	
Amelsbüren Nördlich Wiedaustraße - West	15,7
Amelsbüren Nördlich Wiedaustraße – Mitte*	26,6
Summe Flächenpotenziale GIB	**42,3**
Gesamtsumme Flächenpotenziale ASB + GIB	**219,7**

* Die Tabelle 4 enthält bereits die GIB-Fläche „Nördlich Wiedaustraße – Mitte“, die zwar im geltenden Regionalplan als GIB-Fläche dargestellt, aber im Regionalplan-Entwurf nicht als GIB-Fläche enthalten ist, für die die Stadt Münster jedoch anregt (s. Anlage 3), sie im Regionalplan weiterhin als GIB-Fläche darzustellen.

3.2 Nicht mehr im Regionalplan-Entwurf dargestellte Wohnsiedlungsbereiche (WSB) und Gewerbe- u. Industrieansiedlungsbereiche (GIB)

In den nachfolgenden Tabellen 5.1 (GIB) und 5.2 (ASB) sind diejenigen Flächenpotenziale aufgelistet, die auf Vorschlag der Stadt Münster zukünftig im Regionalplan nicht mehr als Siedlungsflächen dargestellt werden sollen. Im zugehörigen Plan „Siedlungsflächenpotenziale“ (s. Anlage 2a) sind die Flächen jeweils **blau** umrandet. Darunter befinden sich auch Flä-

chen, die aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Bauleitplanung im Flächennutzungsplan der Stadt Münster bzw. durch rechtskräftige Bebauungspläne in einem größeren Flächenzusammenhang nicht als Siedlungsflächen zu entwickeln sind, sondern für die eine Nutzung durch zweckbestimmte Grünflächen (als z. B. Parkanlage, Sportfläche, Friedhof oder Kleingärten bzw. wegen der Lage in einem Landschaftsschutzgebiet) vorgesehen bzw. inzwischen realisiert ist. Ein repräsentatives Beispiel im Stadtbezirk West ist die Parkanlage „Grüner Finger“ im Stadtteil Gievenbeck mit ihren vielen verschiedenen, freiflächenbezogenen Nutzungen.

Tabelle 5.1

Nicht mehr dargestellte Flächenpotenziale Gewerbe- u. Industrieansiedlungsbereiche (GIB)[2]		
Stadtteil, Gebiet	**Begründung**	**Fläche in ha**
Roxel – östlich Bahn MS – COE	Liegenschaftlich nicht umsetzbar	10,5
Nienberge – Gewerbegebiet südlich Feldstiege*	Liegenschaftlich nicht umsetzbar	12,3
Gelmer-Dyckburg – Gewerbegebiete im Bereich Heitmannsweg*	wg. Erschließung ausschl. durch Wohngebiet nicht umsetzbar	6,0
Wolbeck – Nordspitze Gewerbegebiet Windmühle*	Fläche durch vorh. Regenrückhaltebecken genutzt	2,6
Amelsbüren – westlich Kappenberger Damm	Umsetzung wg. zahlreicher Restriktionen unrealistisch	34,3
Summe GIB		**65,7**

* Die Flächen werden zusätzlich auch bei passender Gelegenheit als Siedlungsflächen aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen, der sie zzt. noch als Gewerbegebiet (GE) bzw. gewerbliche Bauflächen (G) darstellt.

[2] bezogen auf die Darstellung im aktuell geltenden, „alten“ Regionalplan (ehem. GEP)

Tabelle 5.2

Nicht mehr dargestellte Flächenpotenziale Wohnsiedlungsbereiche (WSB)		
Stadtteil, Gebiet	**Begründung**	**Fläche in ha**
Gievenbeck – westlich / nördlich Ramertsweg	Umsetzung wg. Lage im LSG unrealistisch	4,0
Gievenbeck – Freiflächen Grüner Finger	B-Pläne Nr. 441 u. VEP 2 setzen Grünflächen fest	13,2
Albachten – östlicher Ortsrand, südlich Sendener Stiege	wg. notwendigem Lärmschutz zur Bahn unrealist.	5,6
Roxel – westlicher Ortsrand, südlich Bahn MS – COE	Flächenbedarf unrealistisch wg. Deckelungsbeschluss Einwohnerentwicklg. Roxel	45,7
Roxel – westlicher Ortsrand, westlich Nordumgehung	s. o.; geplante Umgehungsstraße als Barriere	14,9
Sprakel – östlich Umgehungsstraße (B 219)	Kein Flächenbedarf und wg. Lärmschutzes sowie isolierter Lage wenig geeignet	3,8
Mauritz-Ost – westlich Mondstraße	FNP: Betroffenheit Wald, Flächenentwicklung Wohnen durch Rat abgelehnt	7,0

Nicht mehr dargestellte Flächenpotenziale Wohnsiedlungsbereiche (WSB) (**Tabelle 5.2** – Fortsetzung)		
Stadtteil, Gebiet	**Begründung**	**Fläche in ha**
Gremmendorf - östlich Schmitz-Kühlken	FNP: Betroffenheit Wald	2,7
Angelmodde-West - nördlich Homannstraße	Flächenentwicklung Wohnen wiederholt durch Gremien abgelehnt	3,6
Wolbeck – nördlicher Ortsrand, westlich Grenkuhlenweg	wg. Nutzung durch Gartenbauzentrum MS-Wolbeck unrealistisch	16,1
Wolbeck – nördlicher Ortsrand, östlich Grenkuhlenweg	B-Plan Nr. 415 setzt Grünflächen fest	29,1
Wolbeck – zentrale Angelaue, südlich Am Borggarten, westlich Telgter Straße	B-Plan Nr. 415 setzt Grünflächen f. Stadtteilpark fest	7,6
Wolbeck – westlicher Ortsrand, nördlich Eschstraße	Ortsrand durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeprägt; Lärmschutz wg. Umgehung	5,2
Hiltrup – Ost - westlich Krokus-/Anemonenweg	Immissionsschutz-Freihaltebereich für Industrie BASF	4,9
Amelsbüren – nordöstl. Ortsrand, südlich Zum Häpper	B-Plan bzw. FNP stellen Grünflächen dar	9,6
Summe WSB		**173,0**
Gesamtsumme GIB + WSB		**238,7**

Die Tabellen 4.1 u. 4.2 umfassen insgesamt **rd. 239 ha** Siedlungsflächen, die sich aus rd. 66 ha GIB- sowie 173 ha ASB-Flächen zusammensetzen.

3.3 Neu im Regionalplan-Entwurf dargestellte Flächenpotenziale

Die Tabelle 6 listet diejenigen Flächenpotenziale auf, die auf Vorschlag der Stadt Münster im Regionalplan neu als Siedlungsflächen dargestellt werden und nicht bereits im aktuell geltenden (alten) Regionalplan entsprechend dargestellt waren; sie sind im zugehörigen Plan Siedlungsflächenpotenziale (s. Anlage 2a) jeweils **schwarz** umrandet dargestellt.
Sie umfassen 59,6 ha Siedlungsflächen, die sich aus 32,2 ha ASB- und 27,4 ha GIB-Flächen zusammensetzen. Die Begründungen für die einzelnen Flächen sind in Kapitel D für die einzelnen Stadtbezirke beschrieben.

Tabelle 6

Stadtteil, Gebiet	**Fläche in ha**
Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	
Gievenbeck Westlich Busso-Peus-Straße	16,7
Roxel Westlich Bahn MS – COE	3,2
Handorf Östl. Hobbeltstraße, nördl. Lammerbach	2,6

Tabelle 6, Fortsetzung **Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)**	
Stadtteil, Gebiet	**Fläche in ha**
Handorf Östl. Hobbeltstraße, südl. Lammerbach	4,0
Handorf Umnutzung Sport	5,7
Summe Flächenpotenziale ASB	**32,2**
Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB)	
Gelmer-Dyckburg Süd-Erweiterung GIB Hessenweg	13,6
Handorf Ost-Erweiterung GIB Gildenstraße	13,8
Summe Flächenpotenziale GIB	**27,4**
Gesamtsumme Flächenpotenziale ASB + GIB	**59,6**

Tabelle 7: Die in Tabellen 4 und 6 aufgelisteten weiterhin bzw. neu im Regionalplan-Entwurf dargestellten Siedlungsflächen von zusammen rd. 279 ha (Zeile 2.) sind von dem im Regionalplan noch zu verortenden Flächenbedarf für die Stadt Münster von rd. 337 ha (Zeile 1.) abzuziehen. Daraus ergibt sich in Zeile 3. ein noch verbleibender Flächenbedarf der Stadt Münster von **rd. 58 ha**, der bislang im Stadtgebiet Münster noch nicht verortet werden konnte, wofür jedoch im weiteren Verfahren zur Fortschreibung des Regionalplans noch weitere Flächen seitens der Stadt Münster benannt und vorgeschlagen werden könnten.

Tabelle 7

Siedlungsflächen **Kriterium**	**ASB**	**GIB**	**Summe ASB + GIB**
	Flächenangaben in ha		
1. Im Regionalplan zu verortender Flächenbedarf von ASB-/GIB-Flächen für die Stadt Münster (vgl. Tab. 3 Zeile 7)	235,5	101,6	**337,1**
2. Stadt Münster: Vorschläge für neue ASB-/ bzw. GIB-Flächen (Stand 22.03.2011)	209,6	69,7	**279,3**
2.1 davon bereits im GEP enthaltene Flächen (s. Tabelle 4)	177,4	42,3	**219,7**
2.2 neu dargestellte Flächen im Regionalplan-Entwurf (s. Tabelle 6)	32,2	27,4	**59,6**
3. Flächenbilanz: (1. - 2. = 3.)			
▪ Unterdeckung (= Flächenreserve)	25,9	31,9	**57,8**
▪ Flächenüberhang	--	--	--

4. Flächenbilanz für das Stadtgebiet Münster: Aktuell geltender Regionalplan (GEP) zu Entwurf Fortschreibung Regionalplan

In Tabelle 8 werden die Veränderungen hinsichtlich der Darstellung von Siedlungsflächen im Regionalplan-Entwurf mit denen im aktuell geltenden Regionalplan mengenmäßig abgeglichen und bilanziert. Im Ergebnis stellt der Entwurf des fortgeschriebenen Regionalplans als Resultat der Herausnahme von nicht mehr benötigten und der Hereinnahme von neu dargstellten Siedlungsflächen ca. **180 ha** weniger Siedlungsflächen dar als der aktuell geltende Regionalplan. Dabei ist jedoch auch zu beachten, dass die Stadt Münster rechnerisch gem. Tabelle 7 (Zeile 3) die Möglichkeit hätte, für ca. 58 ha Flächenbedarf noch geeignete Flächen im Stadtgebiet zu benennen.

Tabelle 8

Kriterium	**Fläche in ha**
Flächenbestand in beiden Leitplänen (aktueller Regionalplan-Bestand (GEP) / neuer Regionalplan-Entwurf)	
1. Bisher schon im GEP dargestellte Flächenpotenziale, die weiterhin als Siedlungsflächen dargestellt bleiben (= gelb umrandete Flächen; s. Tab. 4)	**219,7**
Flächenveränderungen im Entwurf Regionalplan	
2. Neu im Regionalplan-Entwurf dargestellte Siedlungsflächen (= schwarz umrandete Flächen; s. Tab. 6)	**+ 59,6**
3. Nicht mehr dargestellte Siedlungsflächen (= blau umrandete Flächen; s. Tab. 5.1 + 5.2)	**- 238,7**
4. Reduzierung der dargestellten Siedlungsflächen im Entwurf Regionalplan ggü. Gebietsentwicklungsplan (2. - 3. = 4.)	**- 179,1**

Siehe hierzu auch den Plan „Siedlungsflächenpotenziale“ (Anlage 2a)

B Veränderungen der Darstellungen im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Münsterland gegenüber dem aktuell geltenden Regionalplan im Allgemeinen

Hinweis: Die im folgenden Text enthaltenen Angaben in ( ) verweisen auf Ziele, Grundsätze oder Randnummern (RN) der textlichen Erläuterungen zum Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans.

1. Siedlungsflächen

Der Entwurf des Regionalplans bzw. das Planzeichenverzeichnis zum Regionalplan unterscheiden nur noch zwei verschiedene Darstellungen von Siedlungsflächen:

- **Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)** und
- **Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen** (Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche, **GIB**).

1.1 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Die Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) umfassen neben den Wohnbauflächen auch alle mit dieser Funktion zusammenhängenden Flächen, z. B. Flächen für Gemeinbedarfseinrichtungen, für die öffentliche und private Versorgung, für den Verkehr, für Sporteinrichtungen. Sie schließen auch gemischte Bauflächen, Flächen für wohnverträgliches (nicht störendes) Gewerbe und Abstandsflächen ein. Das Wohnen nicht störende Gewerbebetriebe können somit als Bestandteil der Allgemeinen Siedlungsbereiche dargestellt und/oder in diesen angesiedelt werden.

Der aktuell noch geltende Regionalplan (GEP) unterscheidet die Siedlungsflächen dagegen noch nach Wohnsiedlungsbereichen (WSB), Wohnsiedlungsbereichen für standort- und zweckgebundene Nutzungen (in Münster z. B. Cityergänzungsgebiete Zentrum Nord und sog. Südschiene), Bereichen und Standorten für besondere öffentliche Einrichtungen (in Münster z. B. Militärflächen, Hochschulflächen oder Flächen für Abfallbehandlungs- oder Abfallbeseitigungsanlagen).

Die ASB werden teilweise durch eine rot gezackte Randsignatur für bestimmte zweckgebundene Nutzungen als Vorranggebiete gekennzeichnet. Die so gekennzeichneten Flächen sind den jeweils dargestellten Nutzungen vorbehalten. Weitere Nutzungen sind nur untergeordnet und in engem funktionalem Zusammenhang mit der Zweckbindung zulässig. Ihr Umfeld ist von konkurrierenden Nutzungen, die ihre Funktion und ihre Weiterentwicklung beeinträchtigen könnten, freizuhalten (Ziel 6.2).
Folgende zweckgebundene Nutzungen sind aufgeführt:

- Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (gekennzeichnet durch Planzeichen **E**),
- Einrichtungen des Gesundheitswesens (gekennzeichnet durch Planzeichen **G**),
- Großflächiger Einzelhandel (gekennzeichnet durch Planzeichen **EH**),
- Einrichtungen des Hochschul- und Bildungswesens (gekennz. durch Planzeichen **B**),
- Militärische Nutzung (gekennzeichnet durch Planzeichen **M**),
- Technologieparks (gekennzeichnet durch Planzeichen **TP**).

Begründungen und Erläuterungen zu den Zweckbindungen:

- Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (gekennzeichnet durch Planzeichen **E**),

  In Münster ist der Bereich des Allwetterzoos mit dem Westfälischen Pferdemuseum entsprechend gekennzeichnet. Diese Einrichtungen sind nach den aktuell sich abzeichnenden Standards weiterzuentwickeln. Hierzu notwendige bauliche Erweiterungen sind zulässig, der Charakter des Zoos ist dabei zu erhalten (Ziel 8.1). Der Allwetterzoo ist eine weit über die Region hinaus bedeutsame Freizeitanlage. Das Westfälische Pferdemuseum, das angrenzende Planetarium mit dem Museum für Naturkunde Münster sowie das Mühlenhof-Freilichtmuseum ergänzen diesen Standort (RN 210).

Im Stadtgebiet Münster ist der Campingplatz Stapelskotten eine weitere entsprechend zweckgebunden gekennzeichnete Fläche.
Der aktuell noch geltende Regionalplan stellt neben anderen Flächen diese beiden Bereiche als Freizeit- und Erholungsschwerpunkte und damit als Freiraumnutzungen dar.

- Einrichtungen des Gesundheitswesens (gekennzeichnet durch Planzeichen **G**);

  Zur Sicherstellung der bedarfsgerechten Krankenhausversorgung sind im Regionalplan Gesundheitseinrichtungen dargestellt, die an sich und in ihrem Umfeld besonders zu schützen sind (Ziel 10, RN 219).
  Je nach Größenordnung der Anlage sind die Gesundheitseinrichtungen entweder durch eine Flächensignatur mit Planzeichen oder nur durch ein Planzeichen gekennzeichnet.
  Die im Stadtgebiet Münster dargestellten flächenintensiven Nutzungen sind
  - das Universitätsklinikum Münster in Münster-Sentrup,
  - das Alexianer-Krankenhaus in Münster-Amelsbüren,
  - die Kliniken des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe in Münster-Uppenberg und
  - die Fachklinik Hornheide in Münster-Handorf.

  Folgende Krankenhaus-Standorte sind im Stadtgebiet Münster gekennzeichnet:
  - das Clemens-Hospital in Münster-Düesberg
  - das Herz-Jesu-Krankenhaus in Münster-Hiltrup,
  - das Evangelische Krankenhaus „Johannisstift“ im Kreuzviertel sowie
  - das St.-Franziskus-Hospital und die Raphaelsklinik in der Innenstadt.

- Einrichtungen des Hochschul- und Bildungswesens (gekennzeichnet durch Planzeichen **B**)

  Die Bereiche für Einrichtungen des Hochschulwesens in der Stadt Münster umfassen im Wesentlichen die Entwicklungsbereiche der Westfälischen-Wilhelms-Universität, der Fachhochschule und der Bundesfinanzverwaltung (RN 214), die jeweils als Fläche dargestellt sind. Weitere Einrichtungen des Hochschulwesens liegen zwar innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereichs der Stadt Münster, diese sind aber wegen ihres geringeren Flächenanspruchs nicht gesondert gekennzeichnet.

  Anregung
  Folgende bestehende Hochschul-Einrichtungen im Stadtgebiet sollten wegen ihrer regionalen, landesweiten bzw. teilweise sogar bundesweiten Bedeutung zusätzlich zumindest durch das Planzeichen gekennzeichnet werden:
  - Katholische Fachhochschule NRW, Piusallee 89, in Münster-Innenstadt
  - Fachhochschule f. öffentlich Verwaltung NRW, Nevinghoff 8, in Münster, Zentrum Nord
  - Deutsche Hochschule f. Polizei, Zum Roten Berge 18 – 24, in Münster-Hiltrup.

- Militärische Nutzung (gekennzeichnet durch Planzeichen **M**)

  Die Funktionsfähigkeit militärischer Einrichtungen ist zu erhalten, bei Konversion (d. h. Aufgabe der militärischen Nutzung) ist eine umgebungsangepasste Nachfolgenutzung zu sichern (Ziel 12).
  Im Regionalplan-Entwurf flächig dargestellt werden die britischen York- und Oxford-Kasernen (in Gremmendorf bzw. Gievenbeck) sowie die deutsche Lützow-Kaserne in Handorf; durch Planzeichen **M** wird ergänzend die Standortverwaltung/BW-Fachschule in Coerde gekennzeichnet.
  Zusätzlich gekennzeichnet werden die beiden Übungsplätze in Handorf als zweckgebundene Freiflächen für militärische Nutzung.

Anregung
Im Stadtgebiet Münster sollten im Stadtbezirk Mitte zusätzlich die folgenden bestehenden Kasernenbereiche zumindest mit dem Planzeichen **M** als Militärische Nutzung gekennzeichnet werden:

- Blücher-Kaserne nördlich Wilhelmstraße,
- I. Deutsch-Niederländisches Korps, Neutor,
- Prins-Claus-Kazerne, westlich Grevener Straße.

- Standorte für großflächigen Einzelhandel (gekennzeichnet durch Planzeichen **EH**)

  Die im Regionalplan zeichnerisch dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche mit der Zweckbindung „Großflächiger Einzelhandel“ dienen ausschließlich der Aufnahme von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment an bestehenden Einzelhandelsstandorten, die deutlich von den Allgemeinen Siedlungsbereichen abgesetzt liegen. Das zentren- und nahversorgungsrelevante Randsortiment dieser Betriebe ist auf maximal 10 % der gesamten Verkaufsfläche (VKF), jedoch nicht mehr als 2.500 m² (je Betrieb) zu begrenzen (Ziel 11.1, RN 222).
  Die Neudarstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs mit der Zweckbindung „Großflächiger Einzelhandel“ ist im Rahmen einer Regionalplanänderung immer dann erforderlich, wenn ein bislang in einem allgemeinen Siedlungsbereich außerhalb eines Zentrums liegender Einzelhandelsstandort in der Summe 50.000 m² VKF überschreitet oder – bei Verkaufsflächen unterhalb dieser Größe – mögliche zentrenschädigende Auswirkungen durch entsprechende zweckgebundene Festsetzungen auszuschließen sind (Ziel 11.4, RN 225).
  Im Stadtgebiet Münster ist als einziger Allgemeiner Siedlungsbereich mit der Zweckbindung „Großflächiger Einzelhandel“ der Bereich „Möbel Finke u.a.“ zwischen Autobahn A1, Bundesstraße B 54 und Landstraße L 510 (Altenberger Straße) dargestellt. Hier ist planungsrechtlich die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel für Möbel (Bestand: Möbel Finke) und für Gartenfachmarktbedarfe zulässig (RN 233).

- Technologieparks (gekennzeichnet durch Planzeichen **TP**)

  Der Technologiepark Münster ist als Sonderfläche technologieorientierten Betrieben vorbehalten, die auf Kooperationen mit Hochschulen und sonstigen Forschungseinrichtungen angewiesen sind (Ziel 13). Entsprechend gekennzeichnet sind die Flächen des bestehenden Technologieparks I sowie die geplante Erweiterung (Technologiepark II) nordwestlich der Austermannstraße entlang der Steinfurter Straße.

In den im Freiraum gelegenen, zeichnerisch nicht dargestellten Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern soll sich die siedlungsstrukturelle Entwicklung vor allem am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung und Betriebe ausrichten (Ziel 9.4, RN 115). Gegenüber dem geltenden GEP wurden folgende Siedlungsbereiche neu im Regionalplan-Entwurf als Siedlungsflächen dargestellt:

- Ortsteil Gelmer
  Durch drei Bebauungspläne wurde am Südrand von Gelmer eine Siedlungsentwicklung eingeleitet, die in der Folge – zusammen mit der im Norden noch möglichen zusätzlichen Siedlungsentwicklung – zu einem Anstieg der Bevölkerung auf über 2.000 Einwohner führt. Die „Kleinräumige Bevölkerungsprognose 2009 bis 2020 der Stadt Münster“ (Vorlage 0707/2010) hat ermittelt, dass zum Stichtag 31.12.2009 in der Ortslage Gelmer 1.456 Einwohner (wohnberechtigte Bevölkerung) bzw. im gesamten Ortsteil 1.739 Einwohner gemeldet waren; gem. der o.g. Prognose wird diese Zahl bis zum 31.12.2020 auf knapp über 2.000 Einwohner anwachsen.

In einigen Teilbereichen wurde die im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Münster bzw. durch Einzeländerungsverfahren zum FNP vorbereitete Sieldungsentwicklung zeichnerisch angepasst; es handelt sich dabei um folgende Bereiche:

- Nienberge, westliche Erweiterung des Gewerbegebietes Feldstiege durch das Sondergebiet „Rechenzentrum GAD“ (ASB),
- Gremmendorf, Gewerbegebiet östlich Heumannsweg (ASB),
- Amelsbüren, Gewerbegebiet Grafschaft, beiderseits Kappenberger Damm (ASB).

1.2 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (Gewerbe- u. Industrieansiedlungsbereiche, GIB)

Die Begründung zum Regionalplan-Entwurf formuliert zu den GIB-Flächen u.a. folgende Ziele bzw. Grundsätze:

- Gewerblich-industrielle Flächen sollen als Produktionsstandorte genutzt werden (Ziel 15).
- Die Entwicklung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie von ihnen zugeordneten Anlagen hat ausschließlich in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zu erfolgen (Ziel 15.2, RN 247).
- Eine Nutzung der für das produzierende Gewerbe besonders geeigneten Standorte durch andere, weniger störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe soll ebenso vermieden werden wie eine Einschränkung durch konkurrierende Raumnutzungen im Umfeld (Ziel 15.3, RN 248).
- Bauleitplanungen für tertiäre Nutzungen sind nur in untergeordnetem Maß in den Gewerbe- u. Industrieansiedlungsbereichen zu verwirklichen. Die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandel im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO ist in den Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht zulässig (Ziel 15.4 RN 249).

- Grundsatz 12: Qualitätsvielfalt berücksichtigen, Chancen für überregional bedeutsame Entwicklungen gemeinsam nutzen!
- Bei Bedarf sollen überregional bedeutsame Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche in übergemeindlicher Abstimmung entwickelt und vermarktet werden (Grundsatz 12.1, RN 254).
- Zur Verbesserung des Gewerbe- und Industrieflächenangebotes an die Wirtschaft soll bei der städtebaulichen Planung der gewerblich/industriellen Reserveflächen künftig den qualitativen Planungsaspekten eine stärkere Bedeutung beigemessen werden. Bei der kommunalen Planung ist ein möglichst vielfältiges Angebot der verschiedenen Verkehrsträger zu fordern (Grundsatz 12.2, RN 255).

Bei dem in der Besiedlung befindlichen „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für standortgebundene Anlagen – Dienstleistung- und Gewerbezentrum am Internationalen Flughafen Münster/Osnabrück“ (AirportPark FMO) handelt es sich um einen gem. dem Grundsatz 12.1 entwickelten interkommunalen Gewerbe- und Dienstleistungspark der Städte Münster und Greven sowie des Kreises Steinfurt, der aktuell direkt an die Autobahn A 1 angebunden worden ist und für den der Regionalplan-Entwurf optional die Anbindung an das Schienennetz für den überregionalen und regionalen Verkehr vorsieht.
Auch das zurzeit in der Besiedlung befindliche Industrie- und Gewerbegebiet Hansa-BusinessPark im Südwesten von Münster im Stadtteil Amelsbüren entspricht idealerweise den v. g. Grundsätzen. Aktuell ist das Gebiet bereits durch den Bau einer Schwergutumschlagstelle an den Dortmund-Ems-Kanal angebunden worden, zeitnah wird der Bau der Anschlussstelle Kappenberger Damm (L 884) an die Autobahn A 1 erfolgen und optional sieht der Bebauungsplan Nr. 483 die Errichtung einer Eisenbahnanbindung des Gewerbe- und Industriegebietes und der Schwergutumschlagstelle an die Bahnstrecke Münster – Dortmund vor. Aufgrund dieser Verkehrsanbindung ist das Industrie- und Gewerbegebiet Hansa-BusinessPark nicht nur ein Standort von gesamtstädtischer, sondern auch von überregionaler Bedeutung, auch wenn es nicht als interkommunales Gebiet entwickelt wird.

Umwandlung von GIB-Flächen in ASB-Flächen
Wegen der Zweckbestimmung der GIB-Flächen im Wesentlichen für die Nutzung als Produktionsstandorte und die Ansiedlung und Entwicklung von emittierenden Gewerbe- und Indus-

triebetrieben sowie von ihnen zugeordneten Anlagen wurden die Kommunen im Vorfeld der Erarbeitung des Regionalplan-Entwurfs gebeten, die im geltenden GEP im Gebiet der jeweiligen Kommune dargestellten GIB-Flächen dahingehend zu untersuchen, ob sie auch zukünftig den an die Darstellung eines GIB gestellten Anforderungen genügen und damit auch zukünftig als GIB darzustellen sind oder aber wegen der bestehenden Nutzung bzw. Zusammensetzung des Gewerbebesatzes oder aber dem Bestehen von z.B. großflächigen Einzelhandelseinrichtungen in bestehenden Gewerbegebieten – deren Entwicklung gem. Ziel 15.4 des Regionalplan-Entwurfs zukünftig nur noch in ASB-Flächen möglich sein wird – zukünftig im Regionalplan als ASB-Fläche dargestellt werden sollen.
Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung eine Liste von Änderungen der Darstellung im Regionalplan-Bestand vorgeschlagen, die mit einer Ausnahme in den Regionalplan-Entwurf der Bezirksregierung Münster eingearbeitet worden ist. Folgende Änderungen wurden vorgeschlagen:

Stadtbezirk Mitte
- GI beiderseits Lippstädter Straße (u.a. Westfalen AG)

Stadtbezirk Nord
- Coerde: GE Speicherstadt
- Sprakel: GE östlich Bahnstrecke

Stadtbezirk Ost
- Gelmer-Dyckburg: GE An der Kleimannbrücke
- Handorf: GE Gildenstraße, teilweise

Stadtbezirk Südost
- Gremmendorf: GE Theodor-Scheiwe-Straße
- Gremmendorf: GE Loddenheide, teilweise
- Gremmendorf: GE Höltenweg, teilweise
- Angelmodde: GE Kaiserbusch
- Wolbeck: GE beiderseits Münsterstraße
- Wolbeck: GE ehem. Fa. Lancier

Stadtbezirk Hiltrup
- Berg Fidel: GE Hansa-BusinessPark, Teilbereiche Ost u. Nord
- Berg Fidel: GI/GE Siemensstraße teilweise
- Hiltrup: GI/GE Hansestraße
- Hiltrup: GE Rockwool-Gelände

Stadtbezirk West
- Gievenbeck, GE Haus Uhlenkotten (Möbel Finke)
- Mecklenbeck, GE südlich Weseler Straße-Ost
- Albachten, GE südlich Bahnstrecke West u. Ost
- Roxel, GE Im Derdel
- Roxel, GE Nottulner Landweg bzw. östlich Oberort
- Nienberge, GE Feldstiege

Die Verwaltung hatte zusätzlich vorgeschlagen, den Bereich des Gewerbegebietes Nienkamp/Messkamp nördlich der Straße Nienkamp als GIB beizubehalten wg. der dort ansässigen Industriebetriebe, jedoch die Bereiche südlich der Straße Nienkamp sowie westlich der Salzmannstraße am nördlichen Siedlungsrand zukünftig als ASB darzustellen, da beide Bereiche im Wesentlichen gemischte Nutzungsstrukturen aufweisen und nicht auf den Status eines Industriegebietes angewiesen sind. Der Flächennutzungsplan stellt das gesamte Areal östlich der Salzmannstraße als Gewerbegebiet dar.

Anregung
Die Stadt Münster regt an, im Regionalplan den Bereich des Gewerbegebietes Nienkamp/ Messkamp nördlich der Straße Nienkamp weiterhin als GIB darzustellen, jedoch die Bereiche südlich der Straße Nienkamp sowie westlich der Salzmannstraße am nördlichen Siedlungsrand zukünftig als ASB darzustellen.

2. Freiraum

2.1 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

2.1.1 Freiraum allgemein

Der Entwurf des Regionalplans unterscheidet im Freiraum nur noch drei verschiedene Darstellungen von Flächen:
- **Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche**,
- **Waldbereiche** sowie
- **Oberflächengewässer.**

Der alte GEP unterschied die flächenhaft dargestellten Freiraumflächen dagegen noch nach Agrarbereichen, Waldbereichen, Erholungsbereichen und Freizeit- und Erholungsschwerpunkten (in Münster z. B. den Bereich rund um den Aasee).

Die Freiraumbereiche können zusätzlich durch Schraffuren funktional gekennzeichnet werden als Bereiche mit der Funktion
- Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung,
- Grundwasser- und Gewässerschutz,
- Überschwemmungsbereiche,
- Windeignungsbereiche.

Die Freiraumbereiche können zusätzlich durch Randsignatur (grüne Linie) funktional gekennzeichnet werden als
- Bereiche zum Schutz der Natur.

Die Freiraumbereiche können zusätzlich durch eine rot gezackte Randsignatur und ein Planzeichen für bestimmte zweckgebundene Nutzungen als Vorranggebiete gekennzeichnet werden. Die so gekennzeichneten Flächen sind den jeweils dargestellten Nutzungen vorbehalten. Weitere Nutzungen sind nur untergeordnet und in engem funktionalem Zusammenhang mit der Zweckbindung zulässig. Ihr Umfeld ist von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten, die ihre Funktion und ihre Weiterentwicklung beeinträchtigen könnten (Ziel 37.2, RN 481).

Folgende zweckgebundene Nutzungen sind im Stadtgebiet Münster aufgeführt:
- Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen (gekennzeichnet durch Planzeichen **E**); entsprechend gekennzeichnet werden die Freizeitanlagen „Aasee und Freilichtmuseum Mühlenhof“ sowie den „Hiltruper See / Davert“ südlich des Stadtteils Hiltrup. Der aktuell noch geltende Regionalplan kennzeichnet die beiden vorgenannten sowie weitere Bereiche im Stadtgebiet als Freizeit- und Erholungsschwerpunkte mit einer flächenhaften Darstellung in grün.

Die o.g. Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche mit der Zweckbindung Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen sind in ihrer Nutzung als Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen für die Tages- bzw. Wochenenderholung auszurichten. Liegen die Freizeiteinrichtungen an Gewässern oder sind Frei- oder Hallenbäder vorhanden, ist das Angebot darüber hinaus auch für wasserorientierte Freizeitaktivitäten vorzusehen **(**RN 484).

Bei den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen mit der Zweckbindung Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen handelt es sich um großräumige Freizeit- und Erholungseinrichtungen, deren überwiegende Nutzung freiraumorientiert ist. Die baulichen Anlagen nehmen im

Verhältnis zur Gesamtfläche einen deutlich untergeordneten Anteil ein. Dadurch unterscheiden sich diese Anlagen deutlich von den überwiegend baulich geprägten Einrichtungen, die als Allgemeine Siedlungsbereiche mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ dargestellt werden (RN 484).
Die zeichnerische Darstellung im Regionalplan erfolgt in der Regel ab einer Größenordnung von 10 ha. Die Darstellung beschränkt sich auf bereits vorhandene Freizeitanlagen, da eine vorsorgende Angebotsplanung aufgrund der schwer vorhersehbaren Entwicklung im Freizeitsektor sich in der Vergangenheit als nicht sinnvoll herausgestellt hat (RN 487).
Vor diesem Hintergrund entfällt auch die Darstellung des im aktuell noch geltenden Regionalplan dargestellten, geplanten Freizeit- und Erholungsschwerpunktes im Bereich Mauritzheide beiderseits des DEK südlich der Schleuse Münster.

- Militärische Nutzung (gekennzeichnet durch Planzeichen **M**).

  Die Freiräume der beiden Truppenübungsplätze Dorbaum Nord und Dorbaum Süd in Handorf sind entsprechend gekennzeichnet.

Die dargestellten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche mit der Zweckbindung „Militärische Nutzung“ sind großflächigen militärischen Anlagen (z. B. Truppenübungsplätze) vorbehalten, die keiner bzw. nur weniger untergeordneter baulicher Anlagen bedürfen (Ziel 38.1, RN 489).
Nach Aufgabe der militärischen Nutzung sind diese Bereiche aufgrund ihrer isolierten Lage wieder der unterlagernden Darstellung des Regionalplans zuzuführen (Ziel 38.2, RN 490). Die Truppenübungsplätze, die bereits jetzt in Teilbereichen zusätzlich mit dem Planzeichen „Bereich für den Schutz der Natur“ dargestellt werden, sind entsprechend den dortigen Zielen zu schützen und zu entwickeln (RN 492). Dieses Ziel trifft in Münster für wesentliche Teile beider Truppenübungsplätze zu.

Die Regionalplanung geht bei ihren Freiraumdarstellungen weiterhin von einer Dreigliederung des Freiraums aus. Neben den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung und den Bereichen für den Schutz der Natur werden bestimmte Räume als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Die letzteren können nicht generell für freiraumfremde Nutzungen als frei verfügbare Räume angesehen werden. Sie unterliegen vielmehr dem im Raumordnungsgesetz (ROG) und dem Landesentwicklungsplan (LEP) NRW formulierten Freiraumschutz und sollen die dort genannten allgemeinen Freiraumfunktionen wahrnehmen (RN 313).

Ziel 22: Die landwirtschaftliche Nutzung und andere Freiraumnutzungen haben im Freiraum- und Agrarbereich ein besonderes Gewicht!

Grundsatz 15: Freiraum grundsätzlich erhalten!

Die bestehenden Freiräume sind wegen ihrer Nutz- und Schutzfunktionen, ihrer Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und ihrer Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere grundsätzlich zu erhalten. Eine Zerschneidung von noch vorhandenen großen, zusammenhängenden Freiräumen soll verhindert werden. Die Inanspruchnahme hat sich auf das unumgängliche Maß zu begrenzen (Grundsatz 15.1, RN 304).

Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ist grundsätzlich auf die Funktionsfähigkeit des Freiraums als
- Raum für die Land- und Forstwirtschaft,
- Lebensraum für Pflanzen und Tiere,
- Raum der ökologischen Vielfalt,
- klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum,
- Raum mit Bodenschutzfunktionen,
- Raum mit bedeutsamen wasserwirtschaftlichen Funktionen,

- Erholungsraum,
- Identifikationsraum als historisch gewachsene Kulturlandschaft und
- gliedernder Raum für Siedlungsbereiche und -gebiete

Rücksicht zu nehmen. Die verschiedenen Freiraumfunktionen sollen im Wege einer sachgerechten Abwägung im Einzelfall miteinander in Einklang gebracht werden (Grundsatz 15.2, RN 305).

Der Regionalplan hat gem. § 18 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPlG) NRW i. V. m. § 15 Abs. 2 Landschaftsgesetz (LG) NRW die Funktion eines **Landschaftsrahmenplanes**. Zur Erfüllung dieser Funktion werden sowohl in den zeichnerischen als auch in den textlichen Darstellungen Vorgaben für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung getroffen, die den Rahmen für den Natur- und Landschaftsschutz und die Landschaftsentwicklung im Plangebiet setzen (RN 311).

Aufgabe von Landesplanung und Landschaftsplanung ist es, die bestehenden Freiräume unter Berücksichtigung dieser naturräumlichen Leitbilder gem. Grundsatz 15 zu erhalten, zu sichern und weiterzuentwickeln. Dabei dürfen sie die im Grundsatz 15.2 aufgeführten Funktionen des Freiraums im Rahmen der erforderlichen Abwägungen nicht voneinander losgelöst betrachten, sondern sie sollen sich auch um eine Verzahnung dieser teilweise im Konflikt zueinander stehenden Funktionen bemühen. Eine besondere Bedeutung wird hierbei dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung von unzerschnittenen Freiräumen zukommen (RN 312).

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen vorrangig in den dargestellten Bereichen für den Schutz der Natur, den Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, den Überschwemmungsbereichen und den Waldbereichen platziert werden (Grundsatz 15.4, RN 307).
Mit der Einbindung von Planungen über Art und Standorte von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in die räumlichen Ausgleichskonzepte, die das landesplanerische, forstliche und landschaftspflegerische Zielsystem berücksichtigen, kann eine weitere Verknappung und Zerschneidung von zusammenhängenden landwirtschaftlichen Flächen verhindert werden. Vorrangig sollen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur weiteren Entzerrung von Nutzungskonflikten (z. B. vorbeugender Erosionsschutz, Waldrand- und Uferrandstreifen) und zur Verbesserung der Strukturen in Wäldern oder in Natur- und Landschaftsschutzgebieten beitragen (RN 314).

Bei der notwendigen Inanspruchnahme von Freiraum für andere Zwecke ist der Erhaltung besonders schutzwürdiger Böden oder Böden mit sehr hoher Bodenfruchtbarkeit ein besonderes Gewicht bei der Abwägung beizumessen (Grundsatz 15.5, RN 308).

2.1.2 Landwirtschaft

In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sind die Funktion und Nutzung der Naturgüter auch als Grundlage für die Landwirtschaft zu sichern (Ziel 23.1, RN 315).
Die Landwirtschaft ist einer der wesentlichen Wirtschaftsfaktoren im Münsterland. Sie trägt mit ca. 26.000 Erwerbstätigen und über 600 Mio. € zur regionalen Bruttowertschöpfung bei. Von den ca. 600.000 ha Flächen des Plangebiets werden ca. 367.000 ha (ca. 61 % der Fläche) als landwirtschaftliche Nutzflächen von ca. 12.600 landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet (RN 320).

Grundsatz 16: Entwicklungsmöglichkeiten für naturraumverträgliche Landwirtschaft erhalten.

Planungen und Maßnahmen der Landwirtschaft sollen in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die Bodenfruchtbarkeit sichern, die Kulturlandschaft erhalten, schonend mit den naturräumlichen Ressourcen umgehen sowie die Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie beachten (Grundsatz 16.1, RN 317).

Bei notwendiger Inanspruchnahme von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen für andere Zwecke sollen die Existenzsicherung entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe und die Erhaltung ihrer Flächengrundlagen gewährleistet bleiben (Grundsatz 16.3, RN 319).

Nach dem Raumordnungsgesetz (ROG) sowie dem Landesentwicklungsprogramm (LEPro) NRW sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen oder zu sichern, dass die Landwirtschaft als leistungsfähiger Wirtschaftszweig fortbestehen und sich auch entwickeln kann. Nur so kann die Landwirtschaft dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Dadurch kann die Kulturlandschaft mit ihren Naturpotenzialen gepflegt und gestaltet werden (RN 323).
Erstmals für ein Fortschreibungsverfahren liegt ein landwirtschaftlicher Fachbeitrag für das Münsterland vor, der von der Landwirtschaftskammer NRW zusammen mit dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband 2008 vorgelegt wurde (RN 322).
Die in den letzten Jahrzehnten zu beobachtenden politischen und technischen Entwicklungen im landwirtschaftlichen Bereich haben in diesem Sektor zu einem erheblichen Strukturwandel auch im Plangebiet geführt. Diese Entwicklungen können von der Regionalplanung kaum beeinflusst werden. Sie hat sich aber mit den Folgen des landwirtschaftlichen Strukturwandels auseinander zu setzen (RN 324).
Langfristig soll sich die Landwirtschaft unter Wahrung ihrer Primärfunktionen (Produktion von Nahrungsgütern) so entwickeln, dass sie den Kriterien einer nachhaltigen, weitgehend umwelt- und sozialverträglich orientierten Landwirtschaft entspricht (RN 325). Die flächengebundene Landwirtschaft ist zu sichern und die landwirtschaftlich genutzten Flächen sind in ausreichendem Umfang zu erhalten (RN 326).

Innerhalb der in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen liegenden Ortsteile unter 2.000 Einwohner sind alle Planungen und Maßnahmen zu vermeiden, die den Bestand oder die Entwicklungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe gefährden (Ziel 23.2, RN 316).
Eines der gravierenden Probleme für die Entwicklung der Landwirtschaft ist der anhaltende Verlust landwirtschaftlicher Flächen. Daher müssen landwirtschaftliche Nutzflächen vor weiteren Verlusten geschützt werden. Alle Planungsträger haben bei ihren Planungen und Maßnahmen darauf zu achten, dass die landwirtschaftlichen Betriebsstandorte und deren Entwicklungsmöglichkeiten ausreichend berücksichtigt werden (RN 327).
Die in diesem Regionalplan verfolgte Philosophie der nachhaltigen Entwicklung, insbesondere der Siedlungsstruktur und der Regelungen zur Steuerung der notwendigen Kompensationsansprüche, ist besonders für die Landwirtschaft von Bedeutung. So sollen Kompensationsmaßnahmen verstärkt innerhalb der Bereiche für den Schutz der Natur, der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung, der Waldbereiche und der Überschwemmungsgebiete umgesetzt werden (RN 328).

Ziel 24: Vorgaben für Eignungsgebiete für Anlagen der Intensivtierhaltung in der kommunalen Bauleitplanung beachten!

Eignungsgebiete für Anlagen der Intensivtierhaltung sind <u>zulässig</u> in
- Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen und
- Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (Ziel 24.1, RN 336).

Eignungsgebiete für Anlagen der Intensivtierhaltung sind <u>ausnahmsweise zulässig</u> in Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung, wenn
- sie mit der Funktion des Bereichs vereinbar sind,
- der Emissionsschutz gewährleistet wird,
- eine ausreichende Verkehrsanbindung vorhanden ist und
- das Orts- oder Landschaftsbild, Funktionen des Arten- und Biotopschutzes oder bedeutender Teile der Kulturlandschaft nicht erheblich beeinträchtigt werden.
  (Ziel 24.2, RN 337).

Eignungsgebiete für Anlagen der Intensivtierhaltung sind nicht zulässig in
- Bereichen für den Schutz der Natur,
- Waldbereichen,
- Überschwemmungsbereichen,
- Allgemeinen Siedlungsbereichen und
- Bereichen zur Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Ziel 24.3, RN 338).

Die Darstellung von Eignungsgebieten für Anlagen der Intensivtierhaltung hat bei ihrer Umsetzung zur Folge, dass es in diesen Gebieten zu einer Konzentration solcher Anlagen kommen kann. In Folge der Konzentration wird es in diesen Gebieten zu verstärkten Auswirkungen, wie z. B. Immissionen oder Flächenverbrauch, kommen. Daher sind solche Eignungsgebiete in den vorgenannten Bereichen nicht mit deren Funktion vereinbar und dementsprechend dort nicht zulässig (RN 341).

Für das Stadtgebiet Münster ist weder seitens der Bezirksregierung Münster noch von der Stadt Münster vorgesehen, im Regionalplan Eignungsgebiete für Anlagen der Intensivtierhaltung darzustellen.

2.2 Waldbereiche

2.2.1 Waldbereiche allgemein

Nach § 18 Abs. 2 LPlG NRW sowie § 7 Abs. 1 Landesforstgesetz (LFoG) NRW hat der Regionalplan die Funktion eines **forstlichen Rahmenplans** gem. §§ 6 u. 7 Bundeswaldgesetz (BWaldG). Damit soll der Rahmen für eine geordnete und verbesserte Forststruktur zur Entwicklung der für die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen Funktionen vorgegeben und für das Plangebiet konkretisiert werden (RN 342).
Grundlage hierfür sind vor allem § 7 LFoG NRW sowie die Aussagen des vom Landesbetrieb Wald und Forst NRW erarbeiteten forstlichen Fachbeitrags (RN 343).

Grundsatz 17: Regionale Waldstruktur durch ökologisch verträgliche, nachhaltige Forstwirtschaft stärken!

Sowohl in den dargestellten Waldbereichen als auch in den maßstabsbedingt nicht dargestellten Wäldern dient eine ordnungsgemäße und nachhaltig betriebene Forstwirtschaft der Sicherung und Erhaltung der im Ziel 26.1 (s. u.) aufgeführten Funktionsvielfalt. Es ist daher im Planbereich eine nachhaltige bzw. – wenn vertretbar – eine naturnahe Waldbewirtschaftung anzustreben, die neben ihrer hohen ökologischen Wertigkeit gleichzeitig eine nachhaltige, massenreiche und hochwertige Holzproduktion garantiert. Dadurch soll langfristig ein ökologisch verträglicher und krisenunabhängiger Waldbau für das gesamte Plangebiet erreicht werden (RN 347).

Ziel 26: Funktionsvielfalt des Waldes beachten, Funktionsverluste ausgleichen!
Der Wald ist hinsichtlich seiner Funktionen wie Immissionsschutz, Wasserschutz, Biotop- und Artenschutz, Sichtschutz sowie im Hinblick auf seine Bedeutung für das Klima, den Boden, die Erholung und seiner wirtschaftsrelevanten Nutzungsmöglichkeiten – insbesondere als alternative Energiequelle – zu erhalten und weiter zu entwickeln (Ziel 26.1, RN 348).
Waldgebiete dürfen nur für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Dies ist auch bei Wallhecken zu beachten (Ziel 26.2, RN 349).
Im Falle einer unabweisbaren Inanspruchnahme von Wald ist der Waldflächenverlust durch Ersatzaufforstungen mindestens im Verhältnis 1 : 1 auszugleichen. Wenn der damit in Verbindung stehende Funktionsverlust nicht durch Ersatzaufforstungen auszugleichen ist, ist er durch Maßnahmen zur Verbesserung bestehender Waldbestände auszugleichen (Ziel 26.3, RN 350).

Als waldarm gelten alle Regionen mit einem Waldanteil von unter 15 % der Gesamtfläche. Die Waldfläche im Plangebiet umfasst ca. 84.500 ha. Bei einer Gesamtfläche von 594.300 ha und davon einem Waldanteil von nur 14,2 % gehört das Münsterland damit zu den waldärmsten Regionen des Landes (Waldanteil im Landesdurchschnitt 25,5 %, im Stadtgebiet Münster am 31.12.2009 15,8%). Die Waldflächen sind relativ gleichmäßig über das Plangebiet verteilt, lediglich der Teutoburger Wald stellt ein stärker zusammenhängendes Band von Waldflächen dar (RN 354).
Im Regionalplan werden alle Waldgebiete als Waldbereiche dargestellt, soweit sie auf der Planungsebene noch zeichentechnisch darstellbar sind (RN 355).
Die geringe Bewaldung wird in gewissem Maße durch die gleichmäßige Streulage der Klein- und Kleinstwaldflächen optisch überdeckt; ebenfalls tragen die für das Plangebiet typischen Wallhecken und Windschutzanlagen (Münsterländer Parklandschaft) dazu bei, dass optisch der Eindruck einer stärkeren Bewaldung entsteht, als sie tatsächlich vorhanden ist (RN 356).

2.2.2 Waldvermehrung

Grundsatz 19: Zusätzlichen Wald schaffen, Netzzusammenhänge herstellen!
Die Neuanlage von Wald soll grundsätzlich innerhalb der dargestellten Freiraumbereiche möglich sein, soweit dies nicht zu einer Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung, der ökologisch wertvollen Bereiche oder des Landschafts- oder des Kulturlandschaftsbildes führt (Grundsatz 19.1, RN 370).
In waldarmen Städten und Gemeinden mit einem Waldanteil unter 15 % soll dieser langfristig erhöht werden. Besonderer Wert ist auf die Vernetzung von Rest- und Kleinwaldflächen zu legen. (Grundsatz 19.2, RN 371).
In den waldarmen Regionen des Plangebiets ist jede Möglichkeit zu nutzen, auch und gerade durch kleinflächige Aufforstungen den Waldanteil – wo sinnvoll und mit anderen Interessen abgestimmt – weiter zu vermehren. Dabei sollen größere Waldkomplexe insbesondere durch Vernetzung von Restwaldflächen langfristig miteinander verbunden werden (RN 374).

Ziel 25: Vorrang des Waldes beachten!
Die zeichnerisch dargestellten Waldbereiche des Plangebiets haben die Wirkung von Vorrangbereichen ohne die Wirkung von Eignungsbereichen (RN 344).

Als Grundlage für waldbauliche Konzepte und Entscheidungen ist für das Plangebiet die flächendeckende Standortkartierung zu Ende zu führen (Ziel 26.4, RN 351).
Mittels regelmäßiger Bodenschutzkalkungen ist der weiteren Zunahme neuartiger Waldschäden entgegenzuwirken und eine langfristige Stabilisierung der geschädigten Ökosysteme einzuleiten bzw. fortzuführen (Ziel 26.5, RN 352).

Ökologische Stabilität ist eine wichtige Voraussetzung für die dauerhafte Erfüllung der Waldfunktionen. Sie lässt sich u. a. durch geeignete waldstrukturelle Maßnahmen erreichen, indem diese dem Leitbild der heimischen und natürlichen Waldgesellschaften soweit als möglich angepasst werden (RN 357).
Mit einer flächendeckenden forstlichen Kartierung, die verbindlich durch § 60 Abs. 3 LFoG NRW vorgeschrieben ist, durch den Landesbetrieb Wald und Forst NRW sind die natürlichen Grundlagen der Waldbereiche zu analysieren und daraus Kriterien für die Wahl der im Rahmen einer nachhaltigen Forstwirtschaft anzubauenden Baumarten herzuleiten. Zusätzlich dient die Standortkartierung als wichtige Beratungsgrundlage für die Privatwaldbetreuung (RN 358).

Einige Waldbereiche des Plangebiets sind gekennzeichnet durch nicht autochthone (standortgerechte) Altersklassenwälder. Im Sinne des Grundsatzes 17 sind diese Gebiete langfristig in eine naturnahe Bestockung und Bewirtschaftung zu überführen mit dem Ziel, folgende Strukturverbesserungen zu erreichen:

- Erzielung naturnaher und mehrschichtiger Mischbestände unterschiedlicher Altersklassen,

- Stabilisierung der Bestände durch vermehrten Anbau einheimischer, standortgerechter Laubbaumarten,
- Anwendung von bestands- und bodenschonenden Holzernte- und Transporttechniken,
- weitgehender Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, stattdessen Nutzung der Möglichkeiten des integrierten Pflanzenschutzes,
- Erhöhung des Alt- und Totholzanteils,
- Sicherung kulturhistorischer Waldgesellschaften und Waldnutzungsformen, dabei auch Erhaltung ausgewählter Altwälder,
- Entwicklung vielfältiger Waldsaumgesellschaften,
- Regelmäßige Bodenschutzkalkung sowie
- bedarfsgerechte Walderschließung unter größtmöglicher Schonung von Landschaft, Boden und Waldbeständen (RN 359).

Diese Bewirtschaftungsformen sind verbindlich in den öffentlichen Wäldern einzuführen, zu praktizieren und weiterzuentwickeln (RN 360).

2.3 Bereiche für den Schutz der Natur

Ziel 29: Naturschutz beachten!
In den Bereichen für den Schutz der Natur ist die durch naturnahe oder extensive Nutzungen bedingte Ausprägung von Natur und Landschaft langfristig zu sichern und zu entwickeln. Die Bereiche für den Schutz der Natur sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und eine dem jeweiligen Schutzzweck angepasste Nutzung zu pflegen, gezielt zu entwickeln oder der natürlichen Sukzession zu überlassen (Grundsatz 29.2, RN 382).

In den Bereichen für den Schutz der Natur und in ihrem Umfeld ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden Planungen und Maßnahmen einzuräumen (Grundsatz 29.3, RN 383).

Grundsatz 20: Auf Biotope Rücksicht nehmen!

Seit Jahren ist anhand der Roten Listen der Tier- und Pflanzenarten ein anhaltender Rückgang der Artenvielfalt (Biodiversität) festzustellen. Vor allem sind spezialisierte Arten extremer Standorte und Arten extensiv genutzter, insbesondere nährstoffarmer Biotoptypen sowie solche, die naturnahe und großflächige Ökosysteme benötigen, gefährdet bzw. vom Rückgang betroffen (RN 385).
Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken sind die Lebensräume gefährdeter Arten als Refugiallebensräume unbedingt zu sichern und dauerhaft in qualitativ hochwertiger Ausprägung zu erhalten. Lebensräume mit für solche Arten spezieller Eignung sind zu entwickeln. Über ein regionales Biotopverbundsystem, dessen Kernflächen die Bereiche zum Schutz der Natur bzw. Naturschutzgebiete darstellen und dessen Ausbreitungskorridore sowohl als Bereiche zum Schutz der Natur und/oder als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung gesichert werden sollen, ist die Vernetzung aller Lebensräume zu verwirklichen (RN 386).
Diese klassischen Handlungsfelder des Naturschutzes reichen allein jedoch nicht aus, um den Artenschwund zu stoppen. Die Regionalplanung kann im Wesentlichen zum Erhalt der biologischen Vielfalt beitragen, indem sie den Flächenverbrauch eindämmt und die Qualifizierung des Freiraums durch Sicherung geeigneter Bereiche für die Naturschutzentwicklung durchführt (RN 387).

Es werden nur noch Bereiche dargestellt, die für die Ziele des Naturschutzes und die Biotopentwicklung unbedingt erforderlich sind und entsprechend fachlich begründet werden können. Mit dieser Konzentration auf die wesentlichen, absolut zu schützenden Naturschutzflächen soll einer Inanspruchnahme durch andere Nutzungen vorgebeugt werden (RN 394).

In der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union sind zum Aufbau eines europaweiten Netzes “Natura 2000“ geeignete Gebiete mit einer repräsentativen Auswahl aller Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse zum Schutz der biologischen Vielfalt in Europa ausgewählt worden. Aufgrund der o.g. Rechtsvorschriften erfolgte die Auswahl und Meldung der Gebiete allein auf der Grundlage der in den Richtlinien genannten Kriterien (RN 395).
In Münster gehören das Vogelschutzgebiet „Rieselfelder“, das Vogelschutz- und FFH-Gebiet „Davert“ und das FFH-Gebiet „Wolbecker Tiergarten“ zu den ausgewählten Gebieten.

Auf regionalplanerischer Ebene sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in diesen Bereichen und in ihrem Umfeld vor ihrer Darstellung im Regionalplan bzw. der landesplanerischen Zustimmung auf ihre Verträglichkeit mit den für diese Gebiete geltenden Erhaltungszielen gemäß VV-FFH zu prüfen (RN 397).

Ziel 30: Naturschutzbelange in Landschaftsplänen sichern!

Die Bereiche für den Schutz der Natur sind entweder in ihrer Gesamtfläche oder in ihren überwiegenden Teilen als Naturschutzgebiete festzusetzen oder über langfristigen Vertragsnaturschutz zu sichern (Ziel 30.1, RN 399).

Auch die unter der Darstellungsschwelle des Regionalplans liegenden naturschutzwürdigen Bereiche sind als Naturschutzgebiete festzusetzen (Ziel 30.2, RN 400).
In der zeichnerischen Darstellung sind nur solche Bereiche für den Schutz der Natur enthalten, deren Flächengröße 10 ha überschreitet. Naturschutzwürdige Bereiche unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle sind ebenfalls als Naturschutzgebiete im entsprechenden Fachverfahren festzusetzen (RN 404).
In der Anlage zur Erläuterungskarte IV-3 „Bereiche zum Schutz der Natur / Naturschutzgebiete“ sind für das Stadtgebiet Münster insgesamt 14 Naturschutzgebiete aufgelistet.

2.4 Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung

Der aktuell geltende Regionalplan unterscheidet hinsichtlich der Darstellung im Plan zwischen „Bereichen zum Schutz der Landschaft“ mit einer gestrichelten grünen Umgrenzung und „Erholungsbereichen“, die durch grüne, senkrecht schraffierte Flächen mit äußerer Begrenzung gekennzeichnet werden.
Im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans werden beide Funktionen zu der neuen Kategorie „Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ zusammengefasst, die als grüne, senkrechte Schraffur ohne äußere Begrenzung im Plan auftritt. Hierzu wird im Erläuterungsbericht zum Entwurf des Regionalplans ausgeführt:
Das Planzeichen „Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ enthält gegenüber dem bisher im alten Regionalplan verwendeten Planzeichen zusätzlich den Aspekt der landschaftsorientierten Erholung. Die früheren „Bereiche für den Schutz der Landschaft“ und „Erholungsbereiche“ sind wegen ihrer hohen räumlichen Kongruenz zu einem Planzeichen zusammengeführt worden (RN 425).

Grundsatz 21: Bei allen Nutzungen Landschaftsbild, ökologische Funktionen und natürliche Vielfalt erhalten!

Zur Sicherung der ökologischen Funktionen soll die Nutzungsstruktur in den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung in ihrer jetzigen Ausprägung weitgehend erhalten bleiben bzw. zur Entwicklung oder Wiederherstellung solcher Funktionen günstig verändert werden. Planungen und Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können, sollen möglichst vermieden werden. Bei erforderlicher Inanspruchnahme ist auf eine Verbesserung oder Wiederherstellung der ökologischen Leistungsfähigkeit hinzuwirken (Grundsatz 21.1, RN 417).

Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sind die Gebiete des Plangebiets, in denen die nachhaltige und ausgewogene Sicherung der gesamten natürlichen Leistungsfähigkeit sowie die Erhaltung eines bestimmten Landschaftscharakters und Nutzungsmusters – auch im Interesse der landschaftsorientierten Erholung – im Vordergrund der Planungen stehen. Sie erfassen großräumig die Teile des Freiraumes, die unter Landschaftsschutz stehen oder gestellt werden sollen. Wegen des Maßstabes des Regionalplans, der nur die zusammenhängende Darstellung größerer Flächen erlaubt, decken sich die Bereiche nicht mit den Grenzen vorhandener oder zukünftiger Landschaftsschutzgebiete (RN 426).
Bei ihrer nicht immer eindeutig zu treffenden regionalplanerischen Abgrenzung wird versucht, vor allem die prägenden Landschaftsstrukturen und ihre besondere Eignung für landschaftsorientierte Erholung und naturverträgliche Sport- und Freizeitnutzung zugrunde zu legen. Aufgrund dieser Abgrenzungsproblematik kann es im Rahmen der nachfolgenden Konkretisierungen durch die Landschaftsplanung zu durchaus größeren Abweichungen in der Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete zu den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung kommen (RN 427).
Die endgültige Festlegung neuer Landschaftsschutzgebiete bleibt dem fachlichen Verfahren nach dem Landschaftsgesetz vorbehalten. In diesem Verfahren werden im Allgemeinen engere Abgrenzungen um die Siedlungsbereiche bzw. Ortslagen unter 2.000 Einwohner vorgenommen. Bei der Detailabgrenzung sind die im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege kartierten Biotopverbundflächen soweit wie möglich zu berücksichtigen. Ebenfalls ist auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft Rücksicht zu nehmen. Im Einzelnen bleiben die Regelung notwendiger Einschränkungen und ihre Durchführung sowie die spätere Behandlung der Schutzgebiete den konkreten Planverfahren vorbehalten (RN 428).

In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sollen vorrangig landschaftsorientierte Erholung und naturverträgliche Sport- und Freizeitnutzung stattfinden. Eine übermäßige Erschließung und „Möblierung“ der Bereiche (…) soll grundsätzlich im Interesse des Naturpotenzials und des Naturerlebnisses vermieden werden (Grundsatz 21.2, RN 418).
Die landschaftsorientierte Erholung und die naturverträglichen Sport- und Freizeitnutzung haben im Münsterland eine große Bedeutung. Die Landschaftsplanung hat insbesondere in diesen Räumen dafür Sorge zu tragen, dass bauliche Maßnahmen für die Erholung, Sport- und Freizeitnutzung im Sinne des Ziels der Sicherung der Zugänglichkeit der Landschaft und vor dem Hintergrund der Erhaltung des Landschaftsbildes landschaftsverträglich umgesetzt werden (RN 431).

Großflächige Freizeitanlagen, die überwiegend durch hohe Freiraumanteile geprägt sind, sind auch in Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung zulässig, wenn

- dadurch ökologisch wertvolle Flächen nicht nachteilig beeinträchtigt werden,
- die hierzu erforderlichen baulichen Anlagen eine untergeordnete und damit keinen landschaftsprägenden Charakter einnehmen bzw. vorhandene Gebäude genutzt werden,
- sie nicht in abseitig gelegenen, ruhigen und naturnahen Bereichen errichtet werden,
- der Landschaftscharakter nicht nachteilig verändert wird,
- die Erholungsmöglichkeiten der Allgemeinheit nicht wesentlich eingeschränkt werden und
- die Nutzung sich hauptsächlich auf einen bestimmten Interessentenkreis konzentriert.

(Grundsatz 21.4, RN 420).

Großflächige Freizeitanlagen wie Golfplätze, Segelfluggelände, Badestrände an Seen u. ä. brauchen trotz ihrer Großflächigkeit nicht als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich oder Allgemeiner Siedlungsbereich mit der Zweckbindung „Ferieneinrichtung und Freizeitanlage“ dargestellt zu werden, da sie in der Regel nur wenige bauliche Anlagen aufweisen, die im

Erscheinungsbild der Gesamtanlage eine absolut untergeordnete Rolle und damit überwiegend landschaftsorientierte Aktivitäten besitzen (RN 432).

Ziel 31: Durch Landschaftsplanung Zugänglichkeit und angepasste Nutzung ermöglichen, dabei Naturelemente schützen!

In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sind im Rahmen eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen zu entwickeln und zu sichern (Ziel 31.2, RN 422).

Die nachfolgende Landschaftsplanung hat die Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung in ihren für den Landschaftsschutz und die Entwicklung des Biotopverbundes bedeutsamen Räumen in den wesentlichen Teilen als Landschaftsschutzgebiete festzusetzen (Ziel 31.3, RN 423).

3. Energie

3.1 Regenerative Energien

Grundsatz 29: Regenerative Energien verstärkt zur Stromerzeugung nutzen!

Für die Stromerzeugung sind verstärkt regenerative Energien wie z. B. Solarenergie, Biogas, Biomasse und Windkraft zu nutzen (RN 530).

Mit den Zielen und Grundsätzen im Themenbereich „Energieversorgung“ des Landesentwicklungsplans (LEP, Entwurf 1. Änderung) NRW hat sich Nordrhein-Westfalen klar für den Ausbau der regenerativen Energien ausgesprochen. Es ist vorgesehen den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung in NRW bis zum Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2005 zu verdoppeln. Damit soll ein Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz geleistet werden. Eine Ressourcen schonende Energieerzeugung trägt unter Beachtung des Freiraumschutzes, des Immissionsschutzes und der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege wesentlich zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen bei.
Mit der Darstellung von Windeignungsbereichen soll im Münsterland sichergestellt werden, dass auch zukünftig ein verträgliches Nebeneinander von unterschiedlichen Nutzungen unter Beachtung der verschiedenen Funktionen des Freiraumbereichs gewährleistet bleiben (RN 531, 532).

3.1.1 Windkraftanlagen

Ziel 42: Errichtung und Ausbau von Windkraftanlagen regionsangepasst ermöglichen!

Windkraftanlagen sind in der Regel nur innerhalb der Eignungsbereiche zulässig. In diesen Bereichen sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind (Ziel 42.2, RN 535).
Windkraftanlagen sind auch innerhalb der dargestellten GIB-Flächen und der dargestellten Abfallbehandlungsanlagen und -deponien zulässig, soweit diese Anlagen mit den Zweckbestimmungen und rechtlichen Regelungen und der Umgebungsnutzung vereinbar sind
(Ziel 42.3, RN 536).
Die Kammlagen der Baumberge und des Teutoburger Waldes sind aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Landschaftsraum des Münsterlandes von Windkraftanlagen freizuhalten (Ziel 42.4, RN 537).
Ein „Repowering“ von Windkraftanlagen ist nur innerhalb der Windeignungsbereiche zulässig (Ziel 42.5, RN 538).

Die zeichnerische Darstellung der Eignungsbereiche für erneuerbare Energien im Regionalplan bestimmt lediglich deren allgemeine Größenordnung und annähernd räumlich Lage. Aufgrund des regionalplanerischen Maßstabes wurden planerische Vorsorgeabstände zu Einzelhäusern im Außenbereich, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nicht berücksichtigt. Innerhalb der Eignungsbereiche für die Nutzung der Windenergie werden seitens der Regionalplanung auch keine Festlegungen hinsichtlich der Anzahl, der Bauhöhe oder der Bauausführung der dort möglichen Windkraftanlagen gemacht. Dies bleibt der kommunalen Bauleitplanung bzw. dem Zulassungsverfahren vorbehalten. (RN 544, 545, 546).

Für den planerischen Abwägungsprozess bei der Ermittlung der Eignungsbereiche für die Nutzung der Windenergie waren u.a. folgende Kriterien maßgebend, die auch weiterhin Gültigkeit behalten:

- Windpotenziale / Windhöffigkeit;
- die besondere Eignung von Räumen, die eine Vorbelastung durch infrastrukturelle Eingriffe wie z. B. Autobahnen, Eisenbahnen und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche aufweisen;
- die besondere Eignung von weniger strukturierten und wenig besiedelten Freiraumbereichen (geringes Konfliktpotenzial mit Einzelgehöften oder gliedernden Landschaftsbestandteilen);
- ausreichende Abstände zu Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB);
- Ausschluss von Bereichen für den Schutz der Natur und von besonders schutzwürdigen Bereichen innerhalb der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung;
- Ausschluss von Räumen mit hoher artenschutzrechtlicher Bedeutung, insbesondere Räume mit ornithologischer Bedeutung (Brutplätze, Rastplätze, Nahrungsreviere und Landschaften mit hoher Bedeutung für den Vogelzug bzw. Verbundkorridore zwischen ornithologisch wichtigen Lebensräumen;
- Ausschluss von größeren, zusammenhängenden Waldbereichen;
- Erhaltung markanter, landschaftsprägender Strukturen mit besonderer Bedeutung für den Landschaftsschutz, das Landschaftsbild und die Erholung (wertvolle Kulturlandschaften).
- Zwischen den Eignungsbereichen wurden Landschaftsräume als Korridore freigehalten, deren Breite einzelfallbezogen abhängig ist von den Raumfunktionen des betroffenen Bereichs und der Größe der Eignungsbereiche zur
    - Verhinderung der Entstehung bandartiger Strukturen von Windparks,
    - Erhaltung regional bedeutsamer Sichtachsen und Blickbeziehungen
    - Sicherung der Abstände zu Richtfunkstrecken, militärischen Einrichtungen und Flugplätzen. (RN 549 – 563)

3.1.2 Biogasanlagen

Biogasanlagen, das sind Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse, spielen im Münsterland eine wichtige Rolle bei der Erzeugung von regenerativer Energie. Nach den Regelungen des § 35 Absatz 1 Nr. 6 BauGB sind Biogasanlagen unter Einhaltung der dort genannten Voraussetzungen im Außenbereich privilegiert zulässig.
Von der landesplanerischen Steuerung erfasst werden ausschließlich die Biogasanlagen, die die Privilegierungstatbestände des § 35 Absatz 1 Nr. 6 BauGB nicht erfüllen. Für diese Anlagen gelten die folgenden Ziele:

Ziel 43: Biogasanlage ermöglichen!
Biogasanlagen sind in folgenden Bereichen <u>zulässig</u>:

- in GIB-Flächen (Ziel 43.1, RN 573),
- als „Sondergebiete für Biogasanlagen“ einzelfallbezogen in
    - Allgemeinen Siedlungsbereichen,
    - Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen,

- Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung,
- als Nachfolgenutzung von ASB-Bereichen mit der Zweckbindung „Militärische Einrichtung“,

wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar sind, der Immissionsschutz gewährleistet wird, eine ausreichende Verkehrsanbindung vorhanden ist und das Orts- und Landschaftsbild, die Funktionen des Arten- und Biotopschutzes oder bedeutende Teile der Kulturlandschaft von erheblichen Beeinträchtigungen ausgenommen werden (Ziel 43.2, RN 574).

Bei Standorten im Freiraum (2. u. 3. Spiegelstrich) müssen Sondergebiete den im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereichen bzw. den in Flächennutzungsplänen dargestellten Ortslagen räumlich zugeordnet ein. (Ziel 43.2, RN 575).

„Sondergebiete für Biogasanlagen“ sind ausgeschlossen in
- Bereichen für den Schutz der Natur,
- Waldbereichen,
- Überschwemmungsbereichen und
- Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Ziel 43.3, RN 576).

Grundsatz 30: Biogasanlagen optimal ausgestalten!
Bestehende und neu geplante Biogasanlagen sollen zukünftig verstärkt mit Gasaufbereitungsanlagen versehen werden (Grundsatz 30.1, RN 577);
Biogasanlagen, deren Stromversorgung über Verbrennungsmotoren erfolgt, sollen an Standorten errichtet werden, die auch die Nutzung der Abwärme ermöglichen
(Grundsatz 30.2, RN 578).

3.1.3 Photovoltaikanlagen

Ziel 44: Photovoltaikanlagen ermöglichen!
Der Regionalplan steuert in der Regel nur größere Freiflächen- Photovoltaikanlagen.

Standorte für raumbedeutsame Photovoltaikanlagen sind zulässig
- in Allgemeinen Siedlungsbereichen,
- in GIB-Bereichen,
- in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen mit der Zweckbindung „Militärische Einrichtung“,
- auf Aufschüttungen und Ablagerungen,
- in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sowie
- Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung,

wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar sind, und das Orts- und Landschaftsbild, die Funktionen des Arten- und Biotopschutzes, die Entwicklung der Kulturlandschaft sowie der Immissionsschutz von erheblichen Beeinträchtigungen ausgenommen werden (Ziel 44.1, RN 587).
Bei Standorten im Freiraum (5. u. 6. Spiegelstrich) müssen Sondergebiete den im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereichen bzw. den in Flächennutzungsplänen dargestellten Ortslagen räumlich zugeordnet ein. Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung sind auszuschließen (RN 588).

Standorte für raumbedeutsame Photovoltaikanlagen sind unzulässig
- In Bereichen für den Schutz der Natur
- Waldbereichen,
- Überschwemmungsbereichen und
- Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Ziel 44.2, RN 589).

Photovoltaikanlagen auf Freiflächen im planerischen Außenbereich sind in der Regel ab einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha im Regionalplan als „Freiraum für zweckgebundene Nutzung – Solarenergienutzung“ zeichnerisch darzustellen (RN 594).

3.1.4 Bereiche für den Verbund regenerativer Energien (Energieparks)

Grundsatz 31: Energieparks nur in Verbundlösungen ermöglichen!
Energieparks für regenerative Energien sollen Raum bieten für Verbundlösungen unterschiedlicher regenerativer Energieerzeugungsarten wie Photovoltaik-, Solar-, Geothermie-, Biogas-Anlagen, Biomassekraftwerke, Bioraffinerien sowie Anlagen zur Speicherung von Energie. Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen runden das Spektrum ab (RN 598).

In den Energieparks sind nur eine Kombination und der Verbund verschiedener Einrichtungen und Anlagen aus dem Nutzungsspektrum der regenerativen Energien zulässig.
Energieparks müssen den Siedlungsbereichen räumlich zugeordnet sein; eine ausreichende verkehrliche Erschließung muss sichergestellt sein (Ziele 45.1 u. 45.2, RN 599, 600).
Energieparks sind grundsätzlich auch auf baulich geprägten Konversionsflächen möglich, sofern die umgebende Nutzung dies zulässt (Ziel 45.3, RN 601).

Eine Kombination verschiedener Nutzungsarten der erneuerbaren Energien soll Verbundlösungen ermöglichen und fördern; dadurch sollen nachhaltige Synergieeffekte entstehen und genutzt werden. Bei der Planung von Energieparks ist von Beginn an auf eine entsprechende Anbindung an vorhandene Siedlungsstrukturen zu achten, um eine effektive und effiziente Abnahme erzeugter Energie sicherzustellen (RN 604, 605).

3.1.5 Kraftwerksstandorte

Nordrhein-Westfalen verfügt über eine sichere Energieversorgung, die auf den bestehenden Kraftwerken in NRW besteht. Neben dem Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien ist auch die Erneuerung des bestehenden Kraftwerkparks erforderlich.
Der Entwurf des neuen LEP-Kapitels „Energie“, das derzeit noch den Charakter eines Ziels in Aufstellung besitzt, schafft hierfür die notwendigen Voraussetzungen. Im LEP-Kapitel „Energie“ werden für NRW insgesamt 36 Standorte für bereits bestehende oder genehmigte Kraftwerke gesichert, die der allgemeinen Energieversorgung dienen und eine Feuerungswärmeleistung von mindestens 300 Megawatt aufweisen. Sie sind in die Regionalpläne zu übernehmen (RN 609, 610).
Die Regelungen des Entwurfs des LEP-Kapitels „Energie“ ermöglichen neben den darzustellenden regionalbedeutsamen Kraftwerksstandorten auch die Entwicklung neuer Kraftwerksstandorte auf GIB-Flächen (RN 613).

Für den Regionalplan Münsterland sichert der LEP im Stadtgebiet Münster den Standort
- Nr. 31 Münster-Hafen (RN 611).

Der aktuell geltende Regionalplan kennzeichnet diesen Standort des bestehenden Kraftwerks – der allerdings vor dem Hintergrund der flächenhaften Darstellung eines Wohnsiedlungsbereichs (WSB) für standort- und zweckgebundene Nutzungen kaum lesbar ist – als „konventionelles Kraftwerk“.
Im Entwurf des Regionalplans ist der Standort auf der Grundlage eines ASB als „Standort für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ gekennzeichnet.

Ziel 47: Die Funktionsfähigkeit der Kraftwerksstandorte erhalten!
Im Umfeld der regionalplanerisch gesicherten „Standorte für Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ ist sicherzustellen, dass durch Planungen und Maßnahmen die Nutzung dieser Standorte und Optionen zu ihrer räumlichen Erweiterung nicht wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht werden (RN 614).

Ziel 48: Neue Kraftwerksstandorte nur in GIB!
Sonstige Standorte für Kraftwerksnutzungen haben – sofern es sich nicht um räumlich oder funktional untergeordnete Nebenanlagen anderer Nutzungen handelt – in GIB-Bereichen zu liegen (RN 616).

Grundsatz 32: Bei neuen Kraftwerksplanungen Verbrauchernähe und optimierte Netzanbindung berücksichtigen!

Die Standortplanung von Kraftwerken soll vorrangig auf vorhandene und geplante Energieversorgungsnetze ausgerichtet werden, um wenig Flächen für neue Leitungstrassen und andere bauliche Anlagen in Anspruch zu nehmen. Dabei soll die Nutzung vorhandener Trassen – soweit versorgungstechnisch vertretbar – Vorrang vor der Errichtung neuer Trassen haben (Grundsatz 32.1, RN 617).
Im Zuge einer möglichst flächensparenden und ressourcenschonenden Planung sollen vorhandene Infrastruktureinrichtungen genutzt werden (RN 619).

Bei der Planung und Umplanung von Kraftwerken sollen die verbrauchernahen Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung berücksichtigt werden (Grundsatz 32.2, RN 618).
Die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung setzt die räumliche Nähe von Energieerzeugung und –verbrauch voraus. Deshalb soll im Interesse einer dezentralen Versorgung die Möglichkeit eröffnet werden, Kraftwerke in geeigneten GIB-Gebieten zu errichten (RN 620).

3.1.6 Leitungsbänder

Leitungsbänder, das sind Hochspannungsleitungen, Gasleitungen und Rohrleitungsanlagen für den Transport von Produkten, werden im Regionalplan zeichnerisch nicht dargestellt. Wenn sie dennoch im Einzelfall raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung sind, muss in einem Raumordnungsverfahren ihre Raumverträglichkeit überprüft werden (RN 622).

4. Verkehrsthemen

4.1 Regionales Verkehrssystem

Grundsatz 35: Verkehrliche Anbindung und Erschließung sichern, wachsende Mobilität umweltgerecht bewältigen!

Das Verkehrssystem des Münsterlandes soll die raum- und umweltverträgliche Mobilität von Menschen und Gütern gewährleisten. Dazu ist die Einbindung der Region in das großräumige – nationale wie internationale – Verkehrsnetz über alle Verkehrsträger sicher zu stellen. Innerregional ist die Erschließung so auszugestalten, dass Mobilität und Leistungsaustausch zwischen den Orten in einer ihrer zentralörtlichen Bedeutung entsprechenden Qualität möglich ist. Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrer Leistungsfähigkeit insgesamt zu erhalten und zu verbessern (Grundsatz 35.1, RN 647).

Soweit notwendige verkehrliche Verbesserungen den **Ausbau der Verkehrswege** erforderlich machen, sollte dieser angesichts der knappen Flächen, der verkehrlichen Belastungen von Mensch, Umwelt und Klima sowie begrenzter öffentlicher Mittel **strikt bedarfsorientiert** und **nach Dringlichkeit** erfolgen (Grundsatz 35.2, RN 648).

Wegen der mit der verkehrlichen Raumüberwindung verbundenen Belastungen müssen die Aufkommensanteile der relativ umweltverträglichen Massenverkehrsmittel (Eisenbahn, Binnenschifffahrt u. Öffentlicher Personannahverkehr) erhöht werden. Deshalb sollten Schienewege und Wasserstraßen zumindest erhalten und – wenn möglich – ausgebaut bzw. modernisiert werden. … Auch die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes muss erhalten und gezielt

verbessert werden; die dazu erforderlichen Maßnahmen sollen sich auf den Ausbau vorhandener Straßen, die Schließung von Netzlücken und den Bau von Ortsumgehungen zur Entlastung der Zentren konzentrieren (Grundsatz 35.3, RN 649).

4.2 Schienenfernverkehr

Es muss angestrebt werden, das Oberzentrum Münster in das Europäische Hochgeschwindigkeitsnetz für den Personenfernverkehr (ICE-Taktverkehr) einzubinden. Dies setzt voraus, dass die von Hamburg über Bremen – Osnabrück in das Ruhrgebiet führende Nord-Süd-Verbindung im Abschnitt Münster – Lünen zweigleisig ausgebaut wird. Dieser Streckenabschnitt ist zugleich eine notwendige Voraussetzung zur Realisierung der Linie 1 des geplanten „Rhein-Ruhr-Expresses“ (RRX) (Grundsatz 36.1, RN 653).

4.3 Öffentlicher Personennahverkehr und sonstiger regionaler Schienenverkehr

Grundsatz 37: Das Angebot des Schienenpersonennahverkehrs ausbauen - auch mit neuen Strecken und neuen Bedienungsformen (-Angeboten) **!**

Die Nahverkehrspläne sind darauf auszurichten, dass die Schwerpunkte des Verkehrsaufkommens – Wohn-, Arbeits- und Ausbildungsstätten, Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen sowie touristische Attraktionen – mit möglichst geringem Zeitaufwand, ausreichender Bedienungshäufigkeit und angemessenem Beförderungskomfort erreicht werden können. …(Grundsatz 37.1, RN 660).
Der Hauptbahnhof Münster soll rechtzeitig für die Integration in das geplante Verkehrsangebot des „Rhein-Ruhr-Expresses“ (RRX) eingerichtet werden….(Grundsatz 37.2, RN 661).

Die stets wachsenden Pendlerzahlen und -distanzen machen den Ausbau des schienengebundenen Personennahverkehrs erforderlich. Auch für das Münsterland ist deshalb die Entwicklung des neuen Angebotes „Rhein-Ruhr-Express“ (RRX) … von großer Bedeutung. Nach derzeitigem Planungsstand soll das Oberzentrum Münster nach dem Ausbau des Streckenabschnitts Münster – Lünen nördliche Kopfstation der RRX-Linie 1 (Münster – Ballungsraum Rhein-Ruhr – Köln – Aachen) sein. Die infrastrukturellen Voraussetzungen im Hauptbahnhof Münster sollen dafür rechtzeitig geschaffen werden, um Kapazitätsengpässe, die sich auch aus anderen Entwicklungen wie Taktverdichtung im Nahverkehr oder Reaktivierung der WLE-Strecke ergeben, frühzeitig zu vermeiden (RN 662).
Unter Randnummer 663 werden acht Schienenstrecken aufgelistet, die im Regionalplan als „Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr“ dargestellt sind. Fünf der Strecken binden Münster ein. Ein besonderes regionales Interesse gilt der Schienenanbindung des Flughafens Münster / Osnabrück (FMO). In der „Integrierten Gesamtverkehrsplanung“ des Landes ist sie als südliche Abzweigung aus der großräumig bedeutsamen Strecke Münster – Rheine – Emden vorgesehen, die im Raum Lienen-Kattenvenne in die großräumig bedeutsame Hauptstrecke Münster – Osnabrück einfädelt und somit die Knotenpunkte Münster und Osnabrück mit dem FMO verbindet. Regional- und verkehrsplanerisch mindestens ebenso sehr erwünscht wäre jedoch auch eine direkte Verbindung des FMO mit dem Knotenpunkt Rheine (durch eine nördliche Abzweigung aus der Strecke Münster – Rheine – Emden) (RN 666).

Ziel 51: Schienentrassen erhalten, Wiederaufnahme von Schienenverkehr prüfen!

Die Trassen der übrigen regionalen Schienenwege – ob derzeit genutzt oder nicht – sind zu erhalten, um ggf. bei zukünftig veränderten Mobilitätsbedürfnissen wieder stärker genutzt bzw. reaktiviert werden zu können. Eine zwischenzeitliche Nutzung aufgelassener Schienestrecken als Radwege steht diesem Ziel nicht entgegen (Ziel 51, RN 670).

Gegenwärtig wird die Strecke Münster – Sendenhorst – Beckum – Lippstadt – Warstein ausschließlich für Güterverkehr durch die Westfälische Landeseisenbahn (WLE) genutzt. Aus raumordnerischer Sicht ist es sehr wünschenswert, diese Strecke zu erhalten. Angesichts

des vorhandenen Pendlerpotenzials sollte weiterhin die Möglichkeit zur Wiederaufnahme der Personenbeförderung geprüft werden (RN 671, 672).

4.4 Straßenverkehr

Grundsatz 38: Leistungsfähige Ost-West-Verbindungen herstellen!
Die Einbindung des Münsterlandes in das großräumig bedeutsame Straßennetz soll durch die zügige Fertigstellung des 6-streifigen Ausbaus der Autobahn A 1 sowie der für die Ost-West-Relation bedeutsamen Straßenverbindungen B 67 und B 51 bzw. B 64 verbessert werden (Grundsatz 38, RN 675).

Die äußere Erreichbarkeit bzw. die Lagegunst einer Region hängt in besonderem Maße von ihrer Einbindung in das großräumige Straßennetz ab, insbesondere in das Autobahnnetz. Das Plangebiet ist in nord-südlicher Richtung durch die Autobahnen A 1, A 43 und A 31 sehr gut mit den norddeutschen Wirtschaftszentren und dem Rhein-Ruhr-Raum verbunden (RN 679, 680).
Probleme hingegen bereiten auf absehbare Zeit noch die unzureichenden Straßenverbindungen in der Ost-West-Relation. Zwar berühren mit der A 30 im Norden und der A 2 im Osten wesentliche Magistralen das Münsterland in seinen Randbereichen; im zentralen Münsterland fehlt es jedoch nach wie vor an leistungsfähigen, durchgängigen Straßenverbindungen in Richtung Westmünsterland bzw. Ostwestfalen. Wichtige Elemente dieser Verbindungen sind die in der Bedarfsplanung seit langem als vordringlich anerkannten Maßnahmen zum Ausbau der B 67 (Teilabschnitt Reken – Dülmen/A 43), der B 51 (Umgehungsstraße Münster (3. Bauabschnitt) und Teilabschnitt Münster – Telgte) und B 64 (Ortsumgehungen Warendorf und Beelen).

4.5 Binnenschifffahrt

Grundsatz 40: Wasserstraßen viel stärker nutzen!
Der verkehrsgünstige Anschluss des Münsterlandes an das Wasserstraßennetz soll erhalten und in seiner Leistungsfähigkeit gesteigert werden.
In den an Wasserstraßen gelegenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen sind nach Möglichkeit Hafenanlagen vorzusehen. Um vor allem die Chancen des verstärkten Containertransports in der Binnenschifffahrt zu nutzen, sollten alle Häfen den ausgebauten Kanalprofilen und dem Verkehr mit größeren Schiffen angepasst werden (Grundsätze 40.1 u. 40.2, RN 684, 685).

Die Binnenschifffahrt ist ein besonders sicherer, kostengünstiger und umweltverträglicher Verkehrsträger. Da sie außerdem über bedeutende Kapazitätsreserven verfügt, soll sie in stärkerem Maße zur Bewältigung der wachsenden Güterströme in Anspruch genommen werden. Vorteile bringt die Binnenschifffahrt zwar überwiegend bei den traditionell vorherrschenden Massengutverkehren zur Geltung, es ist aber erkennbar, dass sie - wenn die fahrwegtechnischen Voraussetzungen gegeben sind – auch in anderen Bereichen, insbesondere im Container- und Gefahrgutverkehr, größere Marktanteile erlangen und so zur Entlastung des Straßennetzes beitragen kann. Diese volkswirtschaftlich wichtige Aufgabe kann die Binnenschifffahrt aber nur dann erfüllen, wenn das Wasserstraßennetz den steigenden technisch wirtschaftlichen Anforderungen entsprechend angepasst wird und die an Wasserstraßen gelegenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche über Häfen bzw. Schiffsanlagestellen verfügen.
Das Münsterland wird durch den Dortmund-Ems-Kanal (DEK) und den Mittellandkanal erschlossen. Der DEK ist im Regionalplan-Entwurf weiterhin als Wasserstraße dargestellt; während im aktuell gültigen Regionalplan die bestehenden bzw. geplanten Häfen entlang des DEK nur relativ schlecht zu erkennen sind, kennzeichnet der Entwurf nunmehr entlang des DEK alle bestehenden bzw. geplanten Hafenanlagen mit Güterumschlagfunktion – abhängig von deren Größe – entweder in ihrer tatsächlichen Ausdehnung oder durch ein Kreissymbol deutlich sichtbar.

C Entwicklung der Windenergienutzung – Anregungen zur Darstellung neuer bzw. zur Erweiterung bestehender Windeignungsbereiche

Der Nutzung der Windenergie kommt im Hinblick auf die Belange der Luftreinhaltung, des Klimaschutzes und der Ressourcenschonung steigende Bedeutung zu. Eine Ressourcen schonende Energieerzeugung trägt unter Beachtung des Freiraumschutzes, der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie möglicher Auswirkungen auf den Menschen wesentlich zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen bei (s. Gutachten „Windenergienutzung in Münster – Untersuchung zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen in Münster“ (Stadt Münster, 1997)).

1. Ausgangssituation fortgeschriebener Flächennutzungsplans (FNP) 2004

Mit Wirksamkeit des fortgeschriebenen Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Münster am 08.04.2004 stellte der FNP erstmals Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dar. Die Darstellung erfolgte auf der Grundlage des o.a. Gutachtens zur Ermittlung von geeigneten Flächen zur Nutzung durch Windenergie aufgrund der im Gutachten über das gesamte Stadtgebiet einheitlich angewandten Kriterien.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB gehören Windenergieanlagen (WEA) zu den im Außenbereich zulässigen, privilegierten Vorhaben, sofern ihnen nicht öffentliche Belange entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.
Zu den entgegenstehenden öffentlichen Belangen gehören nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB in der Regel Darstellungen „an anderer Stelle“ des Gemeindegebietes, die im FNP oder als Ziele der Raumordnung im Regionalplan erfolgt sind. In diesem Sinne verfolgte die Stadt Münster das Ziel, die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet räumlich zu steuern, um den städtebaulichen Belangen der gemeindlichen Entwicklung gerecht zu werden.
Diese Steuerungsmöglichkeit über den FNP geschah auch vor dem Hintergrund, dass eine Steuerung über den Regionalplan (ehem. GEP) nur eingeschränkt möglich war bzw. ist, nämlich nur dann, wenn Windenergieanlagen als „raumbedeutsam“ einzustufen waren bzw. sind.
Der Windenergie-Erlass Nordrhein-Westfalen in seiner damals gültigen Fassung vom 03.05.2002 hielt fest, dass in der Regel

a) ab einer Anzahl von drei nahe beieinander liegenden WEA (Windpark) – unabhängig von der Anlagenhöhe – von einem raumbedeutsamen Vorhaben auszugehen ist bzw.
b) eine einzelne WEA dann als raumbedeutsam einzustufen ist, wenn sie die Voraussetzungen nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erfüllt, sie also eine Gesamthöhe (Nabenhöhe zzgl. Rotorradius) von 100 m über der Erdoberfläche überschreitet.

Mit der Darstellung von Eignungsbereichen für erneuerbare Energien/Windkraft im GEP (der GEP enthält für das Gebiet der Stadt Münster 4 Eignungsbereiche: Münster (MS) 01 Nienberge, MS 03 Wolbeck, MS 50 Sprakel und MS 51 Nienberge-Häger) wären gemäß der o. g. Definition des Windenergieerlasses NRW einzelne WEA auch außerhalb der im GEP dargestellten Eignungsbereiche verteilt über das Stadtgebiet Münster möglich gewesen, solange sie die Schwelle der Raumbedeutsamkeit von 100 m Höhe unterschritten und andere öffentliche Belange nicht entgegenstanden.
Vor dem Hintergrund der damals nur eingeschränkt möglichen Steuerung der Errichtung von WEA im Stadtgebiet Münster auf der Grundlage des GEP verfolgte die Stadt Münster das Ziel, durch die Darstellung von „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ im fortgeschriebenen Flächennutzungsplan die Errichtung von WEA im Stadtgebiet Münster selbst zu steuern.
Entsprechend den Anforderungen des seinerzeitigen Windenergieerlasses NRW an eine wirksame Darstellung von Konzentrationszonen für WEA im FNP, die den Anforderungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB genügt (Nr. 3.2.2 des Erlasses), hatte die Stadt Münster bereits 1997 ein Gutachten zur flächendeckenden Untersuchung des Stadtgebiets hinsichtlich

geeigneter Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse des Gutachtens waren seinerzeit in das Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilabschnitts „Eignungsbereiche für erneuerbare Energien / Windkraft“ des GEP eingeflossen und hatten dazu geführt, dass die Stadt Münster u.a. die Darstellung der beiden neuen Eignungsbereiche MS 50 Sprakel und MS 51 Nienberge-Häger im GEP angeregt hatte, die dann im weiteren Verfahren Bestandteile des wirksamen GEP wurden.

Entsprechend der Forderung des Windenergieerlasses NRW 2002 (Nr. 3.2.2, letzter Satz) wurde ausdrücklich betont, dass mit der Darstellung der Konzentrationszonen für WEA im Flächennutzungsplan der Stadt Münster die Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB beabsichtigt ist.

Außerhalb der im FNP dargestellten Konzentrationszonen sind WEA damit nur in Ausnahmefällen genehmigungsfähig. Zu diesen Ausnahmen gehört gemäß Windenergieerlass NRW 2002 (Nr. 4.2.3.3) die Errichtung einer WEA

- an einem Standort, an dem bereits zulässigerweise eine gleichgeartete Anlage vorhanden war,
- im räumlichen Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb, wenn sie zu einem nicht unbedeutenden Teil (mindestens 20 % der von der WEA erzeugten Energie) der eigenen Energieversorgung des Betriebes dient,
- deren Nabenhöhe 35 m nicht überschreitet,
- mit einem Standort auf Halden, Braunkohle-Außenkippen und Deponien.

Von diesen ausnahmsweise genehmigungsfähigen WEA dürfen im Übrigen keine negativen Folgen für den Landschaftsraum (z.B. Naturschutz, Erholungsfunktion, Landschaftsbild etc.) zu erwarten sein.

1.1 Gutachten zur flächendeckenden Untersuchung des Stadtgebietes Münster

Das o.g. Gutachten des Büros WWK Partnerschaft für Umweltplanung, Warendorf, aus dem Jahre 1997 „Windenergienutzung in Münster – Untersuchung zur Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen in Münster“ umfasste ein gestuftes Vorgehen, in dem das gesamte Stadtgebiet von Münster betrachtet wurde.
Die Erarbeitung der Untersuchung zur Windenergienutzung in Münster, die einerseits eine ökologische und das Landschaftsbild bewertende Analyse Umwelt relevanter Wirkungen von WEA und andererseits eine Windpotenzialstudie für das Stadtgebiet Münster umfasste, sollte – entsprechend den abzuwägenden Interessen – im Ergebnis zur Ausweisung von Vorrangflächen (jetzt Konzentrationszonen) führen, die im FNP als positiv geeignete Standorte zur Errichtung und Konzentration von WEA dargestellt werden sollten.
Angesichts des (zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens 1997) erreichten Entwicklungsstandes der Technik der Windkraftnutzung wurden bei der Untersuchung WEA der 500 - 800 kW-Klasse bzw. 1 MW-Klasse zu Grunde gelegt, da davon ausgegangen wurde, dass zukünftig WEA dieser Größenordnung erbaut und errichtet werden und Anlagen mit kleinerer Nennleistung zukünftig keine Rolle mehr spielen werden. Erste Hersteller stellten damals bereits auch Anlagen mit 1,5 MW Nennleistung vor.

Das Stadtgebiet Münster wurde als Untersuchungsgebiet hinsichtlich seiner naturräumlichen Ausprägung, seiner Raumnutzung, seines kulturlandschaftlichen Erbes (Bau- und Bodendenkmäler, denkmalwerte Flächen) sowie seines Orts- und Landschaftsbildes charakterisiert. Ausgehend von im Gutachten beschriebenen wesentlichen Wirkungen von WEA, rechtlichen Vorgaben sowie der ermittelten und bewerteten Ausprägung des Stadtgebietes Münster wurde mit der Stadt Münster zunächst ein Katalog von Ausschluss-, Abwägungs- und Gunstkriterien abgestimmt. Anhand der definierten Ausschlusskriterien wurden von diesen Kriterien betroffene Flächen aus der weiteren Untersuchung herausgenommen bzw. ließen sich umgekehrt potenziell für die Darstellung von WEA-Vorrangbereichen geeignete Flächen eingrenzen.
Unter Beachtung der festgelegten Abwägungskriterien, von erforderlichen anlagentechnischen Gesichtspunkten (z.B. Erschließung, Anschlussmöglichkeiten an das regionale Lei-

tungsnetz) sowie von planerischen Aspekten (z.B. Zuordnung zu bereits vorbelasteten Flächen wie z.B. Hochspannungsleitungen) wurden abschließend Vorrangflächen ermittelt, die der Stadt Münster für die Darstellung von Vorrangbereichen im FNP gutachterlich empfohlen wurden.
Gutachterlich ermittelt wurden schließlich 40 Bereiche im Stadtgebiet Münster, die potenziell geeignet waren; diese wurden hinsichtlich ihrer Eignung für die Aufstellung und den Betrieb von WEA bewertet und verglichen. Anhand der Bewertung erfolgte eine Zuordnung und Unterscheidung nach Vorrangbereichen mit „guter Eignung“, mit „mäßiger Eignung“ bzw. mit „geringer Eignung“. Die insgesamt 9 Vorrangbereiche mit guter Eignung im Stadtgebiet wurden nochmals vergleichend bewertet und 5 Flächen wurden schließlich zur Darstellung als Vorrangbereiche (Konzentrationszonen) im FNP empfohlen. 3 der 5 empfohlenen Flächen wurden durch die wirksam im GEP dargestellten Vorrangbereiche im Stadtgebiet Münster abgedeckt.

Der Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster griff diese 3 empfohlenen Flächenvorschläge bzw. wirksamen GEP-Vorrangbereiche auf und stellte sie als „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ dar.

Die Gutachter empfahlen weiter, die übrigen 4 Vorrangbereiche mit guter Eignung zunächst als Reserve-Potenziale zu werten, die ggf. bei entsprechender Nachfrage nach WEA-Standorten zu einem späteren Zeitpunkt ergänzend als Konzentrationszonen im FNP dargestellt werden könnten.
Die damals aktuelle Rechtsprechung (Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 17.12.2002, 4 C 15.01 / OVG Münster 7 A 4857/00) zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im FNP in Verbindung mit der kommunal beabsichtigten gleichzeitigen Ausschlusswirkung zur Errichtung von WEA für das übrige Gemeindegebiet gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB hatte für die Darstellungen im FNP allerdings folgende Konsequenzen:

> *Kommt ein Gutachten zur Ermittlung von geeigneten Flächen zur Nutzung durch Windenergie aufgrund der im Gutachten über das gesamte Stadtgebiet einheitlich angewandten Kriterien zu der Aussage, dass ein oder mehrere Flächen im Stadtgebiet für die Nutzung durch WEA geeignet ist/sind, so müssen im FNP alle im Gutachten ermittelten geeigneten Flächen als Konzentrationszonen dargestellt werden, wenn andere städtebaulich begründete Belange im Einzelfall nicht gegen die Darstellung sprechen. Andernfalls könnte ein FNP eine beabsichtigte Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht entfalten.*

In diesem Zusammenhang wurden die gutachterlich als „Vorranggebiete mit guter Eignung bzw. als empfohlene Vorrangflächen“ ermittelten Bereiche, die bislang noch nicht im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster als Konzentrationszonen dargestellt wurden, erneut einer detaillierten Eignungsprüfung unter Berücksichtigung der seit 1997 rasant fortgeschrittenen technischen Entwicklung der WEA unterzogen.

Als Prüfkriterium wurde zusätzlich das Kriterium „Mindestkapazität“ in die Bewertung einbezogen, um im Stadtgebiet eine Errichtung von WEA auf einige wenige und dafür besonders geeignete Standorte im Sinne einer wirklichen Konzentration zu beschränken.
Dies geschah mit folgender Begründung: Der weitgehende Schutz und die Erhaltung des Freiraums im Stadtgebiet Münster und der näheren Umgebung haben besondere Bedeutung vor dem Hintergrund seiner vielfältigen Funktionen: Der Schutz von Natur und Landschaft ist eine elementare Voraussetzung, um die Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen zu erhalten. Das Zielkonzept „Naturraum“ der Grünordnung Münster stellt daher im Stadtgebiet alle vorhandenen und geplanten Gebiete zum Schutz der Landschaft sowie naturräumliche Besonderheiten und Eigenarten dar.
Den Menschen steht heute immer mehr Freizeit zur Verfügung. Die Zielkonzeption „Freizeit und Erholung“ der Grünordnung Münster muss daher sowohl dem Faktor Zeit gerecht wer-

den als auch verschiedenste Anforderungen und Funktionen berücksichtigen, z.B. die für die stille Erholung in Natur und Landschaft, aber auch für die aktiven körperlichen Betätigungen wie Radfahren, Joggen, Inline-Scating, Ballspiele etc.. Die Zielkonzeption „Freizeit und Erholung“ stellt deshalb ein abgestimmtes System von Freiflächen bezogenen Freizeit- und Erholungsangeboten einschließlich der Flächen für Bewegung, Sport und Spiel dar.
Diese Anforderungen an den Freiraum sowie die konzeptionellen Flächensicherungen entsprechend den verschiedenen Zielkonzepten der Grünordnung dienen nicht nur der Versorgung der Münsteraner Bevölkerung bzw. dem Schutz und der Erhaltung der naturräumlichen Lebensgrundlagen, sondern bilden in Münster auch eine elementare Grundlage für den Wirtschaftsfaktor Tourismus, für den das Element „Münsterländische Parklandschaft“ auch im Stadtgebiet von Münster eine große Bedeutung hat, vor allem für den Teilbereich Fahrradtourismus.
Vor dem Hintergrund der vielfältigen Bedeutung und Funktionen der Freiflächen im Stadtgebiet Münster und seiner näheren Umgebung fällt dem Teilaspekt Landschaftsbild/„typische münsterländische Parklandschaft“ besondere Bedeutung zu. Deshalb sollen für den Außenbereich weitgehend Beeinträchtigungen durch die Errichtung und das Erscheinungsbild von WEA in den hierbei besonders sensiblen Bereichen ausgeschlossen und die Errichtung von WEA auf die gutachterlich ermittelten, besonders gut geeigneten Standorte konzentriert werden.
Im Sinne des Begriffs „Konzentration“ sollten diese Flächen im Stadtgebiet folgende Kriterien erfüllen:

- Mindestgröße 60 ha

- Mindestkapazität 5 Windenergieanlagen (WEA)
  (der marktüblichen Größe mit 110 - 140 m Gesamthöhe je WEA)

Diesen vorgenannten Kriterien entspricht in etwa die im fortgeschriebenen FNP der Stadt Münster dargestellte Konzentrationszone westlich von Sprakel (MS 50). Dort sind inzwischen insgesamt 5 Anlagen mit jeweils einer Gesamthöhe zwischen 130 m und 137,5 m errichtet worden. Dabei wurde eine Fläche von ca. 60 ha abgedeckt.
Insgesamt aber liegt mit der Konzentrationszone Sprakel eine sehr kompakte Fläche vor, da innerhalb dieser Fläche keine wohngenutzten Gebäude mit entsprechendem Abstandserfordernis bestehen und lediglich im südlichen Randbereich eine Hofanlage diesbezüglich zu berücksichtigen ist. Diese Kompaktheit ist für den Außenbereich im Stadtgebiet von Münster eher untypisch, so dass bei Konzentrationszonen mit ähnlicher Kapazität eher von einem noch größeren Flächenbedarf ausgegangen werden muss.

Ergebnis der erneuten Flächenbewertung
Die erneute Prüfung von 8 gutachterlich ermittelten, besonders geeigneten bzw. empfohlenen Vorrangflächen für die Errichtung von WEA im Stadtgebiet Münster kam 2003 zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass über die bereits im Entwurf zur Fortschreibung des FNP der Stadt Münster dargestellten 3 Konzentrationszonen Nienberge-Häger (GEP MS 51), Sprakel (GEP MS 50) und Wolbeck (GEP MS 03) hinaus keine weiteren Konzentrationszonen im FNP dargestellt werden sollten. Die maßgebenden Gründe hierfür waren im Wesentlichen, dass alle Flächen deutlich das Kriterium „Flächengröße 60 ha“ unterschritten.

1.2 Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) im FNP der Stadt Münster

Die Darstellung von Konzentrationszonen für WEA im Flächennutzungsplan erfolgte durch eine überlagernde Darstellung der weiterhin dort wirksamen Darstellung von überwiegend „Flächen für die Landwirtschaft“ sowie vereinzelt „Wald“, „Verkehrsflächen“ (Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen) oder „Wasserflächen“.

Folgende Konzentrationszonen wurden im fortgeschriebenen FNP der Stadt Münster dargestellt:

Nordöstlich des Ortsteils Nienberge – Häger, zwischen Gröverbach im Westen und Flothbach im Osten
Der geltende Regionalplan GEP „Münsterland“ stellt in diesem Bereich den Windeignungsbereich MS 51 mit einer Fläche von ca. 100 ha dar. Der FNP übernahm weitgehend diese Abgrenzung. Aktuell stehen in der Konzentrationszone 10 WEA mit einer Gesamthöhe zwischen jeweils 87 – 110 m; die Kapazität der Konzentrationszone ist damit ausgeschöpft.

Nordwestlich des Stadtteils Sprakel, nördlich Ächterhoek / Sprakelweg, zwischen Wiethötterdamm im Westen und Bahnstrecke Münster – Rheine im Osten
Im Stadtteil Sprakel wurde entsprechend dem im Regionalplan „Münsterland“ dargestellten Windeignungsbereich MS 50 im FNP eine Konzentrationszone für WEA nördlich der Straßen Ächterhoek / Sprakelweg zwischen Wiethötterdamm im Westen und der Bahnstrecke Münster – Rheine im Osten dargestellt. In diesem Bereich wurden inzwischen insgesamt 5 Anlagen mit jeweils der Gesamthöhe zwischen 130 m und 137,5 m errichtet. Die Kapazität der Konzentrationszone ist damit ausgeschöpft.

Nördlich des Stadtteils Wolbeck, nördlich der Freckenhorster Straße zwischen Kreuzweg im Westen und Stadtgrenze im Osten
Im Stadtteil Wolbeck wurde entsprechend dem im Regionalplan dargestellten Windeignungsbereich MS 03 (Wolbeck) im FNP eine Konzentrationszone für WEA nördlich entlang der Freckenhorster Straße zwischen der Straße „Kreuzweg“ im Westen und der Stadtgrenze im Osten mit einer Fläche von ca. 130 ha dargestellt.
Die Konzentrationszone MS 03 liegt im Einflussbereich des nordöstlich benachbarten Verkehrslandeplatzes Münster-Telgte und unterliegt den dort geltenden Bauhöhenbeschränkungen. Diese sind im FNP der Stadt Münster nachrichtlich dargestellt. Dadurch wird innerhalb der Konzentrationszone die maximal zu errichtende Bauhöhe einer WEA – abhängig vom jeweiligen Standort – wesentlich eingeschränkt. So können in unmittelbarer Nähe der nördlichen/östlichen Bauhöhenbeschränkungslinie „99 m über NN“ WEA mit einer Gesamthöhe von maximal rund 50 m errichtet werden, im äußersten Westen der Konzentrationszone in unmittelbarer Nähe der westlichen/südlichen Bauhöhenbeschränkungslinie „154 m über NN“ können WEA mit einer Gesamthöhe von maximal 99 m errichtet werden. Allerdings befindet sich hier wohngenutzte Bebauung, zu der Mindestabstände einzuhalten sind, weshalb die nächstgelegenen potenziellen Standorte für die Errichtung von WEA weiter östlich liegen und damit die maximal zulässige Bauhöhe wiederum entsprechend niedriger ausfällt.
Wenngleich heute Markt übliche WEA in der dargestellten Konzentrationszone nicht errichtet werden können, sollte diese Konzentrationszone dennoch im FNP der Stadt Münster dargestellt bleiben. Vor dem Hintergrund der Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, durch die die Errichtung von WEA außerhalb der im FNP dargestellten Konzentrationszonen generell im sonstigen Außenbereich nicht bzw. nur in Ausnahmefällen genehmigungsfähig ist, soll durch die Darstellung der Konzentrationszone Wolbeck dennoch planerisch die Möglichkeit eröffnet werden, WEA unterhalb der Schwelle der Raumbedeutsamkeit im Stadtgebiet Münster, konzentriert auf einen Standort, errichten zu können.

1.3 WEA-Einzelstandorte außerhalb der Konzentrationszonen

Der geltende Regionalplan „Münsterland“ stellt nordwestlich des Stadtteils Nienberge den Windeignungsbereich MS 01 mit einer Fläche von ca. 60 ha dar. Innerhalb dieser Fläche wurden vor Wirksamkeit des fortgeschriebenen FNPs zwischenzeitlich 2 WEA mit je 100 m Gesamthöhe errichtet. Weitere Standorte innerhalb des Windeignungsbereichs MS 01 stehen gemäß den Ergebnissen des o. g. Gutachtens nicht zur Verfügung, da die erforderlichen Schutzabstände zum nördlich angrenzenden Naturschutzgebiet „Vorbergs Hügel“ einerseits sowie zu in der Nähe befindlichen Gehöften bzw. bewohnten Einzelgebäuden andererseits einzuhalten sind, die den Windeignungsbereich nahezu vollständig abdecken.

Zwei weitere Einzelanlagen wurden im Jahr 2003 vor Wirksamkeit des fortgeschriebenen FNP (am 08.04.2004) und seiner damit verbundenen Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Stadtteil Amelsbüren, südlich des DEK und östlich der Autobahn A1, ge-

nehmigt und zwischenzeitlich errichtet. Die Anlagen weisen eine Gesamthöhe von je 100 m auf.
Eine weitere, allerdings untergeordnete WEA steht im Bereich Pleistermühlenweg, westlich Werse.
Damit stehen aktuell im Stadtgebiet Münster insgesamt 19 „große“ WEA, von denen sich 15 WEA innerhalb von im FNP dargestellten Konzentrationszonen befinden.

2. Klimaschutzkonzept

Der Rat der Stadt Münster hatte am 12.03.2008 beschlossen[2], dass sich die Stadt Münster verpflichtet, in Anlehnung an das Klimaschutzziel der Bundesregierung und auf der Basis der Ergebnisse der Klimaschutzkonferenz der Stadt Münster vom 24.08.2007 folgende Klimaschutzziele zu erreichen:

- eine CO_2-Reduzierung von mindestens 40% bis zum Jahre 2020, ausgehend vom Basisjahr 1990, sowie
- einen Anteil von 20% erneuerbarer Energie an der Energieversorgung der Stadt Münster bis 2020.

Der Rat hat mit Beschluss vom 28.04.2010[3] die Verwaltung beauftragt, ein Konzept zur Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes 2020 für die Stadt Münster zu erarbeiten und dem Rat zur Entscheidung vorzulegen. Mit Beschluss der Vorlage „Handlungskonzept zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts 2020 für Münster“[4] am 08.12.2010 hat der Rat seine 2008 beschlossenen Klimaschutzziele bekräftigt. Im Teil 1 des Handlungskonzeptes sind 33 Maßnahmen aufgelistet, mit deren Umsetzung im Jahr 2011 begonnen werden soll, um eine dauerhafte Wirkung im Hinblick auf die o. g. Klimaschutzziele zu erzielen. Die Maßnahme E8 sieht dabei den Ausbau der Windenergie vor: Durch die Ausweisung neuer Konzentrationszonen für Windenergie könnte der Einsatz erneuerbarer Energien in Münster deutlich ausgebaut werden. Dazu soll die Studie zur Ausweisung von Windvorranggebieten aus dem Jahr 1997 auf der Grundlage aktueller Rahmenbedingungen fortgeschrieben werden. Zudem werden die Stadtwerke Münster GmbH Beteiligungsmöglichkeiten an externen Windparks (außerhalb des Stadtgebietes Münster gelegen) und Off-Shore-Windparks (vor der Küste im Meer gelegen) prüfen.

3. Neues Gutachten 2010/2011

Im Jahr 2010 erteilte die Stadtwerke Münster GmbH dem Gutachterbüro *enveco GmbH* den Auftrag, das Stadtgebiet Münster im Hinblick auf Flächenpotenziale zur Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet zu untersuchen und die Ergebnisse auf der Grundlage des Kriterienkatalogs des Gutachtens von 1997 (s.o.) mit dessen Ergebnissen abzugleichen. Die Rahmenbedingungen im Jahr 2010 unterscheiden sich von denen des Jahres 1997 vor allem im Hinblick auf den technischen Fortschritt (und hier im Wesentlichen die zum wirtschaftlichen Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) erforderliche Mindest-Gesamthöhe von 140 – 150 m) sowie die zwischenzeitlich erfolgte Rechtsprechung zu den Aspekten „erforderlicher Abstand zur Wohnnutzung“ (Stichwort: Bedrückende Wirkung) und „Artenschutz“.

Aufgrund der o. g. Beschlüsse des Rates zum Klimaschutz wurden die beiden im damaligen Verfahren zur Darstellung von Konzentrationszonen im fortgeschriebenen Flächennutzungsplan entscheidenden Bewertungskriterien:

- Mindestgröße 60 ha
- Mindestkapazität 5 Windenergieanlagen (WEA)

im aktuellen Verfahren zur Findung von geeigneten zusätzlichen Flächenpotenzialen nicht mehr angewandt.
Die Gutachter ermittelten zu Beginn im Stadtgebiet 22 Flächenpotenziale, die sich sowohl aus Einzelstandorten als auch aus Ansammlungen von mehreren, nahe beieinander liegen-

---

[2] siehe Vorlage V/0853/2007 „Fortschreibung des Klimaschutzprogramms und des Klimaschutzziels der Stadt Münster bis 2020 - Ergebnisse der Klimakonferenz vom 24.08.2007 -“
[3] siehe Vorlagen V/0791/2009 u. V/0791/2009_E1
[4] siehe Vorlage V/0592/2010

den Einzelstandorten zusammensetzen, deren größte Einzelflächen maximal 3 WEA mit einer Gesamthöhe von je 150 m aufnehmen könnten.
Ein Abgleich der ermittelten Flächenpotenziale mit den Planungsgrundsätzen[5], die bereits im Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2004 im Zusammenhang mit der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie Anwendung fanden, führte zu einer Reduzierung auf 12 Potenzialflächen, die einer detaillierteren Prüfung unterzogen wurden.

Eine Abstimmung mit der Bezirksregierung zu den aktuellen, zum Teil höheren Anforderungen zur Darstellung von Windeignungsbereichen im Regionalplan bzw. als Konzentrationszonen im FNP – verglichen mit dem Jahr 1997 – führte zu folgenden Ergebnissen:

- Die Absicherung von Einzelstandorten durch eine Kennzeichnung als Windvorrangbereich im Regionalplan ist auch weiterhin nicht möglich. Das heißt, dass innerhalb der dargestellten Windvorrangbereiche jeweils in der Regel eine Anzahl von mindestens drei WEA auch tatsächlich (vor dem Hintergrund der aktuellen Abstandsanforderungen und der marktüblichen Höhenentwicklung der WEA) möglich sein muss.
- Die Stadt Münster muss als Voraussetzung für eine Anregung zusätzlicher Windeignungsbereiche im Stadtgebiet im Rahmen des Verfahrens zur Fortschreibung des Regionalplans (und damit als Voraussetzung für eine Darstellung zusätzlicher Konzentrationszonen im FNP) eine überzeugende Argumentation vorweisen, warum die bisherige Planungsphilosophie des 2004 fortgeschriebenen FNP mit den dargestellten Konzentrationszonen und dem sonstigen Windenergie-Ausschluss im Außenbereich des Stadtgebietes nunmehr weiterentwickelt werden soll.
- Auf der Grundlage des Entwurfs des neuen Windenergieerlasses der Landesregierung NRW vom 17.02.2011 gilt weiterhin der Grundsatz, dass Wald im waldarmen Münsterland generell für eine Nutzung durch Windenergie nicht in Betracht zu ziehen ist.

Zu den verbliebenen 12 Flächenpotenzialen (s. Karte „Standortübersicht Flächenpotenziale Windenergie“, S. 45) wurden nach eingehender Prüfung folgende Ergebnisse erzielt:

Standort 1, Sprakel
Einzelstandort westlich der Autobahn A 1; durch eine Erweiterung des benachbarten Windeignungsbereichs MS 51 (nördlich Häger) nach Osten bis zur Autobahn A1 soll der Standort 1 integriert werden.

Standort 2, nordwestlich von Nienberge-Häger
Durch eine südliche Erweiterung des benachbarten Windeignungsbereichs MS 51 (nördlich Häger) kann der Standort 2 im Grundsatz integriert werden. Der Standort 2 setzt sich aus mehreren Einzelflächen zusammen. Hier stehen die Belange des Denkmalschutzes (vier benachbarte Hofanlagen stehen ganz bzw. teilweise unter Denkmalschutz) sowie der Schutz der Landschaft (Kulisse NSG Vorbergs Hügel) möglicherweise entgegen und sind im weiteren Verfahren durch z.B. eine Simulation vertieft zu prüfen. Das nunmehr stärker gewichtete

[5] Vor dem Hintergrund der vielfältigen Bedeutung und Funktionen der Freiflächen im Stadtgebiet Münster und seiner näheren Umgebung fällt dem Teilaspekt Landschaftsbild / „typische münsterländische Parklandschaft“ eine besondere Bedeutung zu. Deshalb sollen im Außenbereich die Beeinträchtigungen durch die Errichtung und das Erscheinungsbild von WEA in den hierbei besonders sensiblen Bereichen ausgeschlossen und die Errichtung von WEA auf die gutachterlich ermittelten, besonders gut geeigneten Standorte konzentriert werden.
Im Grundsatz sollte auch zukünftig die Nutzung von Windenergie auf die weniger sensiblen Landschaftsräume im Stadtgebiet konzentriert und beschränkt bleiben. Deshalb werden auf der Grundlage der städtischen Grünordnung Münster die folgenden Bereiche als Tabubereiche für Windenergieanlagen (WEA) benannt:
- Die Grünzüge einschließlich der Flächen des systemüberlagernden Grünzugs entlang des DEK,
- die Flächen des Grünrings II,
- die Flächen der bestehenden bzw. geplanten Erholungslandschaften (z. B. Roxeler Riedel),
- die Flächen von bestehenden bzw. geplanten Landschaftsparks und Parkanlage, die teilweise auch außerhalb des Grünrings II liegen.

Ziel des Regionalplans „Erhalt der Kulturlandschaft“ ist dabei mit abzuwägen. Die seitens der Stadt Münster angeregten neuen Windeignungsbereiche werden im weiteren Verfahren einer ergänzenden Umweltprüfung durch die Bezirksregierung Münster unterzogen.

Anregung: Die Flächenpotenziale 1 und 2 (teilweise) sollen durch Erweiterung des Windeignungsbereichs MS 51 nach Osten bis zur Autobahn A1 sowie nach Südwesten eingebunden werden. Die Abgrenzung des Windeignungsbereichs soll nach Durchführung der noch erforderlichen Umweltprüfung auf der Grundlage der in der Karte „Standortübersicht Flächenpotenziale Windenergie“ (s. S. 45) dargestellten Flächenpotenziale durch die Bezirksregierung Münster erfolgen.

Standort 3, südlich Deponie Coerde
Der Einzelstandort könnte durch seine Lage auf einer Abfalllagerungs- und -behandlungsanlage nach geltendem Recht genehmigt werden. Zuvor ist aber noch die Verträglichkeit zum nördlich angrenzenden FFH-Gebiet „Rieselfelder“ belastbar abzuklären. Eine Verankerung als Einzelstandort im Regionalplan ist ausgeschlossen.

Standort 4, südlich Nienberge, westlich Hülshoffstraße (L 529), Bauerschaft Schonebeck
Einzelstandort, das Flächenpotenzial ist für die Errichtung von mindestens drei Windenergieanlagen zu klein. Der Standort liegt in Nähe zum Landschaftsraum Münstersche Aa und ist im in Aufstellung befindlichen Landschaftsplan 3 Roxeler Riedel als Landschaftsschutzgebiet (LSG) geplant. Der Standort steht im Prinzip im Widerspruch zu den o.g. Planungsgrundsätzen. Ergebnis: **Standort wird nicht weiter verfolgt.**

Standort 5, Nienberge-Süd, östlich Twerenfeldweg, Nähe Umspannwerk / Autobahn A1
Es handelt sich um einen Einzelstandort mit einer optischen Standortvorbelastung durch das Umspannwerk, mehrere Hochspannungsleitungen mit farbigem Anstrich und Immissionen durch die benachbarte Autobahn A1. Der Standort erfüllt die Anforderungen entsprechend dem Ziel des neuen Windenergie-Erlass-Entwurfs gem. Kapitel 4.3.2[6], Konzentrationszonen für Windenergieanlagen vorrangig wegen der bereits bestehenden Vorbelastung entlang vorhandener Infrastrukturtrassen einzurichten. Die von den Infrastrukturtrassen in unterschiedlicher Weise ausgehenden Vorbelastungen können/sollen dazu genutzt werden, zusätzliche Belastungen durch neue Windenergieanlagen hier verstärkt zu bündeln und dafür bisher nicht belastete, ungestörte Landschaftsbereiche zu schonen.
Der Einzelstandort ist möglicherweise bereits als Ausnahmefall gegenüber § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB genehmigungsfähig, wenn er wegen der Standortvorbelastung ausreichend begründet werden kann. Eine Betroffenheit ggf. entgegen stehender Planziele im Umfeld (u.a. Entwurf Landschaftsplan Nr. 3) ist noch detailliert zu prüfen. Eine Verankerung als Einzelstandort im Regionalplan ist ausgeschlossen.

Standort 6, westlich Roxel / Brock,
Standort 7, südwestlich Roxel / Brock,
Standort 9, südwestlich Albachten / südlich Autobahn A 43
Die drei Flächenpotenziale können gebündelt betrachtet werden, da sie über vergleichbare Eigenschaften verfügen. Die Potenziale liegen in einem jeweils reich strukturierten Landschaftsraum (Schutzziel des Regionalplans ohne Kennzeichnung im Plan); die hier zu ver-

[6] Standorte für Windenergieanlagen sollen vorrangig entlang von Infrastrukturtrassen (Bundesfernstraße, Hauptschienenwege, Hochspannungsfreileitungen) konzentriert werden. Es wird dabei davon ausgegangen, dass bei Infrastrukturtrassen und Windenergieanlagen vergleichbare oder ähnliche Umweltauswirkungen bestehen, die sich so überlagern, dass die Trassenkorridore, die durch die bestehenden Belastungen bereits in ihrer Wertigkeit gemindert werden, durch eine zusätzliche Belastung durch neue Windenergieanlagen nicht oder eher geringfügig weiter entwertet werden. Wegen der vorhandenen Vorbelastung eines Raumes können sonst geltende Abstandsregelungen oder die Wertigkeit von Gebietskategorien mit eher Ausschlusskategorie (z. B. Bereiches zum Schutz der Landschaft u. für landschaftsorientierte Erholung) vermindert werden.

mutende Betroffenheit des Artenschutzes, die räumliche Situation in Bezug zu zwei großflächigen, benachbarten Windvorrangbereichen im westlich angrenzenden Kreis Coesfeld, die vergleichsweise kleinen Flächenpotenziale der Standorte, die maximal 3 WEA oder weniger ermöglichen, sowie die teilweise mögliche Betroffenheit von benachbarten Baudenkmälern stehen entgegen. Ergebnis: **Die drei Flächenpotenziale werden nicht weiter verfolgt.**

Standort 8, Bauerschaft Kasewinkel, beiderseits Alter Mühlenweg
Ergebnis: Aus grundsätzlichen Erwägungen zum Erhalt eines weitgehend noch natürlichen Landschaftsraumes **wird das Flächenpotenzial nicht weiter verfolgt**. Der Landschaftsraum weist im Wesentlichen noch seine gewachsene Struktur auf, die in ihrer Erholungsfunktion bisher nicht durch Windenergieanlagen optisch beeinträchtigt wird.

Standort 10, Amelsbüren – Bauerschaft Wilbrenning, beiderseits der Straße Feuerstiege
Das Flächenpotenzial ist das mit Abstand größte verbleibende im Stadtgebiet. Zwar liegen die einzelnen Potenzialflächen verteilt auf mehrere Standorte, davon in Teilbereichen im Nordwesten in Randlage zu einem bestehenden Golfplatz, und bei einem Standort im Südosten sind die Schutzbelange einer denkmalsgeschützte Hofanlage zu berücksichtigen, aber dennoch ist das Flächenpotenzial – vorbehaltlich der weiteren Detailprüfung – für die Errichtung von deutlich mehr als 3 Windenergieanlagen (WEA) geeignet ist.

Anregung: Das Flächenpotenzial 10 soll als neuer Windeignungsbereich im Regionalplan dargestellt werden. Die Abgrenzung des Windeignungsbereichs soll nach Durchführung der noch erforderlichen Umweltprüfung auf der Grundlage der in der Karte „Standortübersicht Flächenpotenziale Windenergie“ (s. S. 45) dargestellten Flächenpotenziale durch die Bezirksregierung Münster erfolgen.

Standort 11, Amelsbüren, beiderseits südliche Thierstraße
Es handelt sich um ein Flächenpotenzial mit bis zu 3 Einzelstandorten für WEA; der Standort zeichnet sich durch eine optische Vorbelastung durch das bestehende Umspannwerk, mehrere Hochspannungsleitungen und Immissionen durch die benachbarte Bahnstrecke Münster – Dortmund aus und verfügt damit über vergleichbare Ausgangsbedingungen wie der Standort 5 (s. o.). Der Standort erfüllt die Anforderungen entsprechend dem Ziel des neuen Windenergie-Erlass-Entwurfs gem. Kapitel 4.3.2, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wegen der bereits bestehenden Vorbelastung entlang vorhandener Infrastrukturtrassen vorrangig einzurichten. Die von den Infrastrukturtrassen in unterschiedlicher Weise ausgehenden Vorbelastungen können/sollen dazu genutzt werden, zusätzliche Belastungen durch neue Windenergieanlagen hier verstärkt zu bündeln und dafür bisher nicht belastete, ungestörte Landschaftsbereiche zu schonen.
Das Flächenpotenzial ist möglicherweise bereits als Ausnahmefall gegenüber § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB genehmigungsfähig, wenn es wegen der Standortvorbelastung ausreichend begründet werden kann. Eine Verankerung durch eine Darstellung als Windeignungsbereich im Regionalplan ist ausgeschlossen.

Standort 12, Wolbeck, östlich des Fronhofs, nördlich der Alverskirchener Straße
Denkmalbelange in Bezug auf den Fronhof (hochrangiges Baudenkmal) sowie Belange des benachbarten FFH-Gebietes „Tiergarten Wolbeck“ würden durch Windenergieanlagen stark beeinträchtigt. Der Landschaftsraum ist noch weitgehend zusammenhängend intakt und weist im Wesentlichen noch seine gewachsene Struktur auf, er wird in seiner Erholungsfunktion bislang nicht durch Windenergieanlagen optisch beeinträchtigt. Ergebnis: **Der Standort wird nicht weiter verfolgt.**

Ergebnis: Damit werden die Flächenpotenziale der Standorte 1, 2 teilweise und 10 aufgegriffen und es wird angeregt, im Regionalplan zum einen im nordwestlichen Stadtgebiet den bestehenden Windeignungsbereich Münster 51 zur Einbindung der Flächenpotenziale 1 und 2 teilweise entsprechend zu erweitern sowie zum anderen für das Flächenpotenzial 10 im Regionalplan im südwestlichen Stadtgebiet ein neues Windeignungsgebiet darzustellen.

Weiteres Vorgehen
Im Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans wurden insgesamt zwei Neudarstellungen von Windeignungsbereichen vorgenommen, beide außerhalb des Stadtgebietes Münster. Im Vorfeld dieser Neudarstellungen wurden beide Flächen einer Umweltprüfung unterzogen.
Einer Umweltprüfung werden dabei alle Flächen mit einer regionalbedeutsamen Größe von mehr als 10 ha unterzogen sowie diejenigen Flächen, bei denen erhebliche Umweltauswirkungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. Die Umweltprüfung jeder einzelnen Fläche erfolgt mit Hilfe eines Prüfbogens. Bewertet werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen bezogen auf das Plangebiet sowie das Umfeld für die verschiedenen Schutzgüter. Diese flächenbezogenen Prüfbögen bilden einen wichtigen Teil des Umweltberichts.

Da die beiden seitens der Stadt Münster angeregten erweitert bzw. neu darzustellenden Windeignungsbereiche jeweils deutlich größer als 10 ha sind, muss für beide Bereiche jeweils eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Im Rahmen dieser Prüfung in Abhängigkeit von den jeweiligen Ergebnissen der Umweltprüfungen wird die Bezirksregierung Münster entscheiden, ob und wenn ja in welcher Abgrenzung eine Erweiterung des Windeignungsbereichs MS 51 und/oder eine Neudarstellung eines Windeignungsbereichs im Raum Wilbrenning im Stadtteil Amelsbüren zukünftig im Regionalplan dargestellt wird. Abhängig von der zukünftigen Darstellung von Windeignungsbereichen im fortgeschriebenen Regionalplan ist dann schließlich zu entscheiden, welche der im Wind-Gutachten 2010/11 aufgezeigten Flächenpotenziale zukünftig für eine Errichtung von zusätzlichen Windenergieanlagen herangezogen werden können.
Eine entsprechende Darstellung von zusätzlichen Konzentrationszonen im FNP der Stadt wäre der nächste erforderliche Schritt zur Umsetzung der Flächenpotenziale.

Karte: Standortübersicht Flächenpotenziale Windenergie

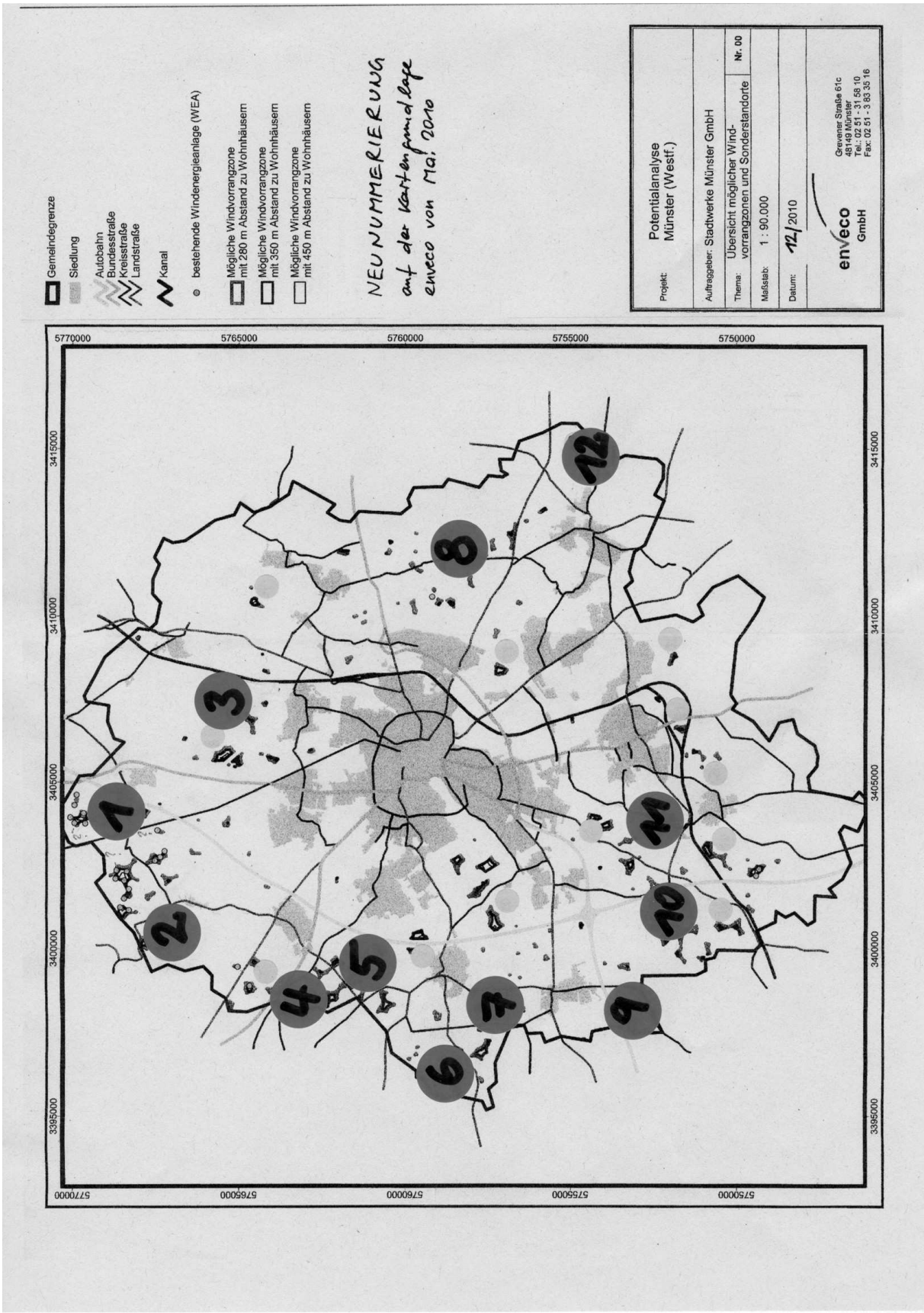

D Veränderungen der Darstellungen im Entwurf des Regionalplans Münsterland gegenüber dem geltenden Regionalplan in den Stadtbezirken

Stadtbezirk Mitte

1. Siedlungsflächenreserven im Flächennutzungsplan (FNP)

Der Stadtbezirk Münster-Mitte verfügt zum Stichtag 31.12.2010 im FNP über eine Reserve von rd. 22 ha Siedlungsflächen. Der nachfolgenden Tabelle ist zu entnehmen, wie sich die FNP-Flächenreserven im Stadtbezirk Mitte verteilen:

Tabelle 1 Stand 31.12.2010

Siedlungsflächenreserven im Flächennutzungsplan im Stadtbezirk Mitte

Erfassungs-Nr. der Bezirksregierung	Stadtteil	Name des Gebietes	Fläche in ha
Im Regionalplan dem Gewerbe- u. Industrieansiedlungsbereich (GIB) zuzuordnen			
	kein Flächenpotenzial vorhanden		
		Summe GIB	**0,00**
Im Regionalplan dem Allgemeiner Siedlungsbereich Gewerbe (ASB GE) zuzuordnen			
40	34 Düesberg	GE östl. Kruppstraße	2,27
		Summe ASB GE	**2,27**
Im Regionalplan dem Allgemeiner Siedlungsbereich Wohnen (ASB W) zuzuordnen			
95	15 Martini	Hörster Straße	1,00
51	23 Bahnhof	MI Entwicklung Bahn nördlich Hafenstraße	2,55
52	22 Josef	MI Entwicklung Bahn südlich Hafenstraße	7,75
114	46 Rumphorst	Südlich Markweg	8,51
		Summe ASB W	**19,81**
		Summe ASB	**22,08**
Summe Flächenreserven FNP im Stadtbezirk Mitte			**22,08**

2. Siedlungsflächen-Reserven im Regionalplan, die schon im aktuellen Regionalplan dargestellt sind, aber noch nicht in den FNP übernommen wurden.

Im Stadtbezirk Münster-Mitte enthält der aktuelle Regionalplan keine Flächenreserve, die bislang nicht im FNP als Siedlungsfläche dargestellt ist.

3. Neu im Regionalplan-Entwurf dargestellte Flächenpotenziale

Für den Stadtbezirk Münster-Mitte schlägt die Verwaltung keine Flächen zur Neudarstellung als Siedlungsflächen (ASB und GIB) im Regionalplan-Entwurf vor. Die Innenstadt Münster hat mit der aktuellen Darstellung von Siedlungsflächen im Flächennutzungsplan die Grenzen ihrer Siedlungsentwicklung in den Freiraum erreicht und eine zukünftige Siedlungstätigkeit

sollte sich im Stadtbezirk Mitte auf die Nutzung von Flächenpotenzialen zur Nachverdichtung bzw. zur Umnutzung konzentrieren.

4. Bislang nicht im Regionalplan-Entwurf dargestellte Siedlungsflächenpotenziale (Konversionsflächen), die aber auf den Flächenbedarf anzurechnen sind.

Der Stadtbezirk Münster-Mitte verfügt aktuell über keine Konversionsflächen.

5. Sonstige Änderungen und Darstellungen im Regionalplan-Entwurf

Der Entwurf des Regionalplans unterscheidet nur noch zwei verschiedene Darstellungen von Siedlungsflächen, nämlich

- **Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)** und
- **Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (**Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche, **GIB).**

5.1 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Die Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) umfassen neben den Wohnbauflächen auch alle mit dieser Funktion zusammenhängenden Flächen, z. B. Flächen für Gemeinbedarfseinrichtungen, für die öffentliche und private Versorgung, für den Verkehr, für Sporteinrichtungen. Sie schließen auch gemischte Bauflächen, Flächen für wohnverträgliches (nicht störendes) Gewerbe und Abstandsflächen ein.
Die ASB im Regionalplan-Entwurf werden teilweise durch eine rot gezackte Randsignatur für bestimmte zweckgebundene Nutzungen als Vorranggebiete für eine Nutzung gekennzeichnet, die durch einen Buchstaben als Planzeichen zweckgebunden bestimmt wird.

Vor diesem Hintergrund weist der Entwurf des Regionalplans im Bereich des Stadtbezirks Mitte folgende Änderungen auf:

- Das Gelände der Psychiatrischen Klinik des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (Marienthal) ist nicht mehr mit einem Symbol für Standorte für Einrichtungen des Krankenhauswesens dargestellt. Hier wurde die Darstellung eines „ASB für zweckgebundene Nutzung: Einrichtungen des Gesundheitswesens“ (Planzeichen G) gewählt. Die übrigen Krankenhäuser von regionaler Bedeutung im Stadtbezirk Mitte sind mit dem Planzeichen G gekennzeichnet.
- Die ehemals dargestellten Cityergänzungsgebiete Zentrum Nord und der Bereich der sog. Südschiene sind nun als ASB ohne besondere Kennzeichnung oder Zweckbestimmung dargestellt.
- Das Gelände der Universität ist flächenhaft als Bereich für „Einrichtungen des Hochschul- und Bildungswesens“ (Planzeichen B) zweckbestimmt gekennzeichnet.

5.2 Umwidmung GIB zu ASB

Zukünftig werden GIB-Flächen im Wesentlichen für eine Nutzung als Produktionsstandorte und die Entwicklung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie von ihnen zugeordneten Anlagen vorgehalten.
Vor diesem Hintergrund wird im Stadtbezirk Münster-Mitte folgende bisher dargestellte GIB-Fläche im Regionalplan-Entwurf als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB Gewerbe) dargestellt:

- GI-Gebiet Lippstädter Straße.

5.3 Änderung sonstiger Darstellungen

Freiraum für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
Der alte GEP stellte den Bereich des Freiraums rund um den Aasee als Freizeit- und Erholungsschwerpunkt dar. Diese Flächenkategorie enthält der Entwurf des fortgeschriebenen Regionalplans nicht mehr. Im Entwurf des Regionalplans werden im Freiraum nur noch drei verschiedene Flächen-Darstellungen unterschieden:

- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche,
- Waldbereiche sowie
- Oberflächengewässer.

Die Freiraumbereiche können zusätzlich durch eine rot gezackte Randsignatur und ein Planzeichen für bestimmte zweckgebundene Nutzungen als Vorranggebiete gekennzeichnet werden. Die so gekennzeichneten Flächen sind den jeweils dargestellten Nutzungen vorbehalten. Weitere Nutzungen sind nur untergeordnet und in engem funktionalem Zusammenhang mit der Zweckbindung zulässig.
Die Freizeitanlagen „Aasee und Freilichtmuseum Mühlenhof“ sind entsprechend für die zweckgebundene Nutzung „Freiraum für Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ durch das Planzeichen E gekennzeichnet.

Promenade
Das Grünsystem der Stadt Münster ist aufgrund der örtlich spezifischen Situation charakteristisch für die räumliche Stadtstruktur und einmalig für eine Großstadt. Deshalb gilt als grundsätzliche Zielsetzung, das bestehende Grünsystem der Stadt in seiner Ausprägung und Funktion dauerhaft zu sichern und dort, wo es möglich oder erforderlich ist, räumlich und funktional weiter zu entwickeln.
Im Verlauf der ehemaligen Wallanlagen hat die Stadt Münster mit der **Promenade** einen, die historische Altstadt vollständig umschließenden, ersten Grünring, wie ihn kaum eine andere Stadt vergleichbarer Größenordnung in Deutschland besitzt. Auf diesen innerstädtischen Grünring laufen radial aus der freien Landschaft sieben Hauptgrünzüge zu.

Anregung
Wegen der besonderen Bedeutung der Promenade für die räumliche Stadtstruktur und als zentraler Bestandteil des Grünsystems der Stadt regt die Stadt Münster an, die Promenade einschließlich des Botanischen Gartens (ehem. Zitadelle) im fortgeschriebenen Regionalplan nicht als ASB-Fläche sondern als „Allgemeinen Freiraum- (und Agrarbereich)“ in Kombination mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ darzustellen.

Stadtbezirk West

1. Siedlungsflächen-Reserven im Flächennutzungsplan (FNP)

Der Stadtbezirk Münster-West verfügt zum Stichtag 31.12.2010 im FNP über eine Reserve von **rd. 147,5 ha** Siedlungsflächen. Der nachfolgenden Tabelle ist zu entnehmen, wie sich die Flächenreserven und der Flächenverbrauch 2010 im Stadtbezirk Münster-West verteilen.

Tabelle 1 Stand 31.12.2010

Siedlungsflächenreserven im Flächennutzungsplan im Stadtbezirk West

Erfassungs-Nr. der Bezirksregierung	Stadtteil	Name des Gebietes	Flächen-verbrauch im Jahr 2010 Fläche in ha	Flächen-reserve im Jahr 2010 Fläche in ha
Im Regionalplan dem Gewerbe- u. Industrieansiedlungsbereich (GIB) zuzuordnen				
	kein Flächenpotenzial vorhanden			0,00
		Summe GIB		**0,00**
Im Regionalplan dem Allgemeiner Siedlungsbereich Gewerbe (ASB GE) zuzuordnen				
24	51 Gievenbeck	GE Gievenbeck.-SW		0,72
41	52 Sentrup	SO Technologiepark I	- 0,75	1,71
1	56 Albachten	GE Steinbrede-Nord		2,90
2		GE Steinbrede-West		2,86
35	57 Roxel	GE Nördl. Nottulner Landweg,westl.Bahn		0,38
36		GE Nördl. Nottulner Landweg, östl. Bahn		0,99
37		GE Im Derdel-Süd		1,21
39		GE südl. Nottulner Landweg		13,97
32	58 Nienberge	GE Feldstiege-Ost		1,20
		Summe ASB GE	**- 0,75**	**25,94**
Im Regionalplan dem Allgemeiner Siedlungsbereich Wohnen (ASB W) zuzuordnen				
73	51 Gievenbeck	Gievbeck SW Nord	- 0,36	3,68
74		Gievbeck SW Süd	- 1,36	2,33
131		SO/GE Technologie-park II		16,11
117	52 Sentrup	Schmeddingstraße	- 1,22	0,74
98	54 Mecklenbeck	Mecklenbeck-Mitte Nord	- 0,87	0,00
99		Mecklenbeck-Mitte West	- 0,32	0,00
100		Hafkhorst		6,19
54	56 Albachten	Südl. Dülmener Straße	- 0,11	2,72
56		Albachten-Süd	- 0,28	5,18

Erfassungs-Nr. der Bezirksregierung	Stadtteil	Name des Gebietes	Flächen-verbrauch	Flächen-reserve
			im Jahr 2010	
			Fläche in ha	
Allgemeiner Siedlungsbereich Wohnen (ASB W) (Tab. 1, Fortsetzung)				
106	57 Roxel	Nördl. Haltepunkt		4,03
107		Östl. Welsingheide		0,73
109		Westl. Ortsrand		70,13
110				
111				
113		Roxel-Nord I	- 0,56	2,14
134		Roxel-Nord II	- 0,04	3,66
101	58 Nienberge	Waltruper Weg	- 1,31	3,88
102				
		Summe ASB W	**- 6,43**	**121,52**
		Summe ASB	**- 7,18**	**147,46**
Summe Flächenreserven FNP im Stadtbezirk West (GIB + ASB)			**- 7,18**	**147,46**

Der wirksame Flächennutzungsplan enthält weitere Flächenreserven, die zukünftig aber aus dem FNP herausgenommen werden sollen:
In Albachten soll eine gemischte Baufläche (ca. 1,9 ha) unmittelbar nördlich der Bahnstrecke und südlich der Sendener Stiege aus dem FNP herausgenommen werden, da der Erschließungsaufwand für das Gebiet unverhältnismäßig hoch wäre.
Im Stadtteil Nienberge soll das Gewerbegebiet südlich Feldstiege mit einer Flächengröße von ca. 12,3 ha aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen werden; hier wurde als Ersatz das Sondergebiet Rechenzentrum südlich der Altenberger Straße errichtet.

2. Siedlungsflächen-Reserven im Regionalplan-Entwurf, die schon im aktuellen Regionalplan dargestellt sind, aber noch nicht in den FNP übernommen wurden.

2.1 Weiterhin im Regionalplan darzustellende Siedlungsflächen-Potenziale im Stadtbezirk West

In der nachfolgenden Tabelle sind diejenigen Flächenpotenziale aufgelistet, die auf Vorschlag der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-West weiterhin im Regionalplan als Siedlungsflächen dargestellt werden sollen. Im zugehörigen Plan (s. Anlage 2a) sind die Flächen jeweils **gelb** umrandet.

Tabelle 2	Stand 31.12.2010
Weiterhin im Regionalplan dargestellte Siedlungsflächen-Potenziale im Stadtbezirk West	
Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	
Gievenbeck Agrarforschung	5,2
Gievenbeck Erweiterung Technologiepark II	14,3
Gievenbeck Siedlungserweiterung nördlich Horstmarer Landweg	15,0

Stadtteil, Gebiet	**Fläche in ha**
Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) (Fortsetzung Tabelle 2)	
Albachten zwischen Bahn und BAB 43	17,3
Albachten – östlicher Ortsrand Nördlich Weseler Straße	10,8
Albachten – östlicher Ortsrand Südlich Sportzentrum	15,7
Roxel – westlicher Ortsrand Südlich Bahn MS – COE	38,1
Roxel – nördlicher Ortsrand Östlich Havixbecker Straße	5,8
Summe Flächenpotenziale ASB	**122,2**
Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB)	
Im Bereich Stadtbezirk West keine Flächen	0,0
Summe Flächenpotenziale GIB	**0,0**
Gesamtsumme Flächenpotenziale **ASB + GIB**	**122,2**

Die weiterhin dargestellten Siedlungsflächenreserven umfassen eine Gesamtfläche von ca. **122 ha.** Vorgeschlagen werden im Stadtbezirk Münster-West ausschließlich ASB-Flächenpotenziale, diese verteilen sich wie folgt auf die zugehörigen Stadtteile:

	Fläche (in ha)	
Stadtteil	**ASB**	**GIB**
Gievenbeck	34,5	--
Sentrup	--	--
Mecklenbeck	--	--
Albachten	43,8	--
Roxel	43,9	--
Summe	**122,2**	**--**

2.2 Nicht mehr im Regionalplan darzustellende Siedlungsflächen-Potenziale im Stadtbezirk West

In der nachfolgenden Tabelle sind diejenigen Flächenpotenziale im Stadtbezirk Münster-West aufgelistet, die auf Vorschlag der Stadt Münster zukünftig im Regionalplan nicht mehr als Siedlungsflächen dargestellt werden sollen. Im zugehörigen Plan (s. Anlage 2a) sind die Flächen jeweils **blau** umrandet.

Tabelle 3	Stand 31.12.2010
Nicht mehr dargestellte Siedlungsflächen-Potenziale im Stadtbezirk West	
Nicht mehr dargestellte Gewerbe- u. Industrieansiedlungsbereiche (GIB)	
Stadtteil, Gebiet	**Fläche in ha**
Roxel - Gewerbegebiet östlich Bahn MS – COE	10,5
Nienberge - Gewerbegebiet südlich Feldstiege*	12,3
Summe GIB	**22,8**
Nicht mehr dargestellte Wohnsiedlungsbereiche (WSB)	
Gievenbeck - westlich / nördlich Ramertsweg	4,0
Gievenbeck - Freiflächen Grüner Finger	13,2
Albachten – östlicher Ortsrand, südlich Sendener Stiege	5,6
Roxel – westlicher Ortsrand, südlich Bahn MS – COE	45,7
Roxel – westlicher Ortsrand, westlich Nordumgehung	14,9
Summe WSB	**83,4**
Gesamtsumme GIB + WSB	**106,2**

* Die Fläche wird zukünftig auch aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen

Die zukünftig im Regionalplan nicht mehr dargestellten Siedlungsflächenreserven im Stadtbezirk Münster-West umfassen eine Gesamtfläche von ca. **106 ha**.

3. Neu im Regionalplan-Entwurf dargestellte Flächenpotenziale

Für den Stadtbezirk West werden folgende Flächen neu dargestellt (im zugehörigen Plan (s. Anlage 2a) sind die Flächen jeweils **schwarz** umrandet):

Tabelle 4 **Stadtteil, Gebiet**	**Fläche in ha**
Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	
Gievenbeck Westlich Busso-Peus-Straße	16,7
Roxel Westlich Bahn MS – COE	3,2
Summe Flächenpotenziale ASB	**19,9**
Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB)	
Im Bereich Stadtbezirk West keine Flächen	0,0
Summe Flächenpotenziale GIB	**0,0**
Gesamtsumme Flächenpotenziale **ASB + GIB**	**19,9**

Der Umfang der im Regionalplan-Entwurf im Stadtbezirk Münster-West neu dargestellten Siedlungsflächen beträgt ca. **20 ha.**

Die neu dargestellte ASB-Fläche westlich Busso-Peus-Straße soll in erster Linie für einen möglichen zukünftigen Flächenbedarf der Universität bzw. der Universitätsklinik vorgehalten werden. Sollte zukünftig kein Bedarf mehr seitens der o. g. Institutionen bestehen, käme die Fläche grundsätzlich auch wegen ihrer zentralen Lage für eine Wohnentwicklung in Betracht. Bei der möglichen städtebaulichen Entwicklung erfolgt keine vollflächige Inanspruchnahme der Fläche, sondern zwischen den Siedlungsbereichen Gievenbeck im Westen und Sentrup im Osten wird eine Grünzäsur berücksichtigt und wertvolle Grünbereiche wie die Appelbreistiege erhalten bleiben.
Die geringfügige Erweiterung der ASB-Fläche (Gewerbe) westlich der Bahnstrecke Münster – Coesfeld stellt eine sinnvolle Arrondierung des geplanten Gewerbegebietes östlich der Straße Oberort dar. Dafür entfällt im Regionalplan die Darstellung einer Siedlungsfläche in gleicher Höhe unmittelbar östlich der Bahnstrecke. Eine Siedlungsentwicklung dieser Fläche war bereits im Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans abgelehnt worden.

4. Bislang nicht im Regionalplan-Entwurf dargestellte, aber rechnerisch zu berücksichtigende Flächenpotenziale (Konversionsflächen)

Hierbei handelt es sich um die beiden Kasernenflächen der Oxford-Kaserne in Gievenbeck sowie der York-Kaserne in Gremmendorf, die zwar in absehbarer Zeit als Siedlungsflächen durch Umnutzung zur Verfügung stehen werden, aktuell im Regionalplan-Entwurf aber noch als ASB für die zweckgebundene Nutzung Militär gekennzeichnet sind.
Im Stadtbezirk Münster-West ist die Fläche der Oxford-Kaserne mit **26,5 ha** in Gievenbeck betroffen.

5. Flächenbilanz

Im Ergebnis stellt der Entwurf des fortgeschriebenen Regionalplans als Resultat der Herausnahme von nicht mehr benötigten und der Hereinnahme von neu dargestellten Siedlungsflächen im Stadtbezirk Münster-West ca. **86 ha** weniger Siedlungsflächen (ASB + GIB) dar als der aktuell geltende Regionalplan.

6. Sonstige Änderungen und Darstellungen im Regionalplan-Entwurf

6.1 Umwidmung GIB zu ASB

Zukünftig werden GIB-Flächen im Wesentlichen für eine Nutzung als Produktionsstandorte und die Entwicklung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie von ihnen zugeordneten Anlagen vorgehalten.
Vor dem Hintergrund dieser Zielaussagen der Begründung des Regionalplan-Entwurfs werden im Stadtbezirk Münster-West folgende im GEP bisher dargestellte GIB-Flächen im Regionalplan-Entwurf als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB Gewerbe) dargestellt:

- Gievenbeck, Gewerbegebiet (GE) Haus Uhlenkotten (Möbel Finke)
- Mecklenbeck, GE südlich Weseler Straße-Ost
- Albachten, GE südlich Bahn West u. Ost
- Roxel, GE Im Derdel
- Roxel, GE Nottulner Landweg bzw. GE östlich Oberort
- Nienberge, GE Feldstiege.

6.2 Änderung sonstiger Darstellungen

Gievenbeck

- Das Gelände des Gewerbegebietes „Haus Uhlenkotten“ ist im Regionalplan-Entwurf – abweichend vom geltenden GEP – nicht mehr als GIB dargestellt. Für den Teilbereich „Möbel Finke, die anderen Möbelhäuser sowie einen Gartenfachmarkt“ wurde hier die Darstellung eines ASB für zweckgebundene Nutzung „Standorte für großflächigen Einzelhandel“ (Planzeichen EH) gewählt. Im Stadtgebiet Münster ist dies die bisher einzige ASB-Fläche mit dieser Zweckbindung. Hier ist planungsrechtlich die Ansiedlung von

großflächigem Einzelhandel für Möbel (Bestand: Möbel Finke) und für Gartenfachmarktbedarfe zulässig (RN 233).
Die im Regionalplan zeichnerisch dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereiche mit der Zweckbindung „Großflächiger Einzelhandel“ dienen ausschließlich der Aufnahme von großflächigen Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment an bestehenden Einzelhandelsstandorten, die deutlich von den Allgemeinen Siedlungsbereichen abgesetzt liegen. Das zentren- und nahversorgungsrelevante Randsortiment dieser Betriebe ist auf maximal 10 % der gesamten Verkaufsfläche (VKF), jedoch nicht mehr als 2.500 m² (je Betrieb) zu begrenzen (Ziel 11.1, RN 222).

Folgende Flächen sind nicht mehr als Bereiche und Standorte für besondere öffentliche Einrichtungen dargestellt, sondern wurden zu ASB-Flächen für zweckgebundene Nutzungen umgewidmet:

Gievenbeck / Sentrup
- Das Gelände der Bundesfinanzschule,
- das Gelände der Universität,
- das Areal „Leonardo-Campus“ (die ehemalige Reiterkaserne) an der Steinfurter Straße;

für die vorgenannten Flächen wurde die Darstellung eines ASB für zweckgebundene Nutzung: „Einrichtungen des Bildungswesens“ (Planzeichen B) gewählt;

- das Gelände der Universitätsklinik; dieses wurde zusätzlich mit dem Planzeichen „Einrichtungen des Gesundheitswesens“ (Planzeichen G) versehen;
- die Oxford-Kaserne; hier wurde die Darstellung ASB für zweckgebundene Nutzung: „Militärische Nutzung“ (Planzeichen M) vorgenommen;
- das Gelände des Technologieparks an der Steinfurter Straße; hier wurde die Darstellung eines ASB für zweckgebundene Nutzung: „Technologiepark“ (Planzeichen TP) gewählt;

Sentrup
- Gievenbeck/Sentrup: Die Wohngebiete im Bereich nördlich Horstmarer Landweg / Wasserweg, beiderseits Austermannstraße; hier wurde die Darstellung eines ASB gewählt.
- Bereich Zoo, Mühlenhof, Zentralfriedhof; die Darstellung eines Freizeit- und Erholungsschwerpunktes ist entfallen. Die neue Darstellung erfolgt unterschiedlich:
  - Das Zoogelände ist im Regionalplan-Entwurf als Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzung: „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ (Planzeichen E) dargestellt.
  - Der Zentralfriedhof ist als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt.
  - Der Bereich des Mühlenhofes ist als Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen mit der Zweckbestimmung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ (Planzeichen E) dargestellt, überlagert mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“.

Im Regionalplan-Entwurf nicht mehr dargestellt werden die Standorte der bestehenden Wasserwerke im Stadtgebiet; davon ist der Stadtbezirk Münster-West jedoch nicht betroffen.
Dagegen werden die Standorte von Kläranlagen als „Abwasserbehandlungs- und –Reinigungsanlagen“ nach wie vor im Regionalplan durch ein Planzeichen gekennzeichnet. Allerdings fehlt im vorliegenden Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans das entsprechende Planzeichen am Standort der Kläranlage in Nienberge-Häger, das im aktuell geltenden Regionalplan dargestellt ist.

Anregung
Die Stadt Münster regt an, das Planzeichen „Abwasserbehandlungs- und -Reinigungsanlagen“ am Standort der bestehenden Kläranlage in Nienberge-Häger, das im aktuell geltenden Regionalplan dargestellt ist, im Regionalplan-Entwurf ergänzend einzutragen.

7. Anregungen für zusätzliche (neue) Flächendarstellungen

Die Verwaltung schlägt für den Bereich des Stadtbezirks Münster-West keine ergänzende Darstellung von Siedlungsflächen über die in Kapitel 3 genannten Flächen vor.

8. Windeignungsbereiche

Im Bereich der Stadtbezirke **Münster-West (Nienberge)** und Münster-Nord (Sprakel) soll der bereits im Regionalplan dargestellte Windeignungsbereich MS 51 teilweise nach Südwesten bzw. nach Südosten ausgeweitet werden (s. auch Kapitel C). Dadurch sollen die Flächenpotenziale 1 und 2 (teilweise) eingebunden werden. Die zukünftige Abgrenzung des Windeignungsbereichs soll nach Durchführung der noch erforderlichen Umweltprüfung auf der Grundlage der in der Karte „Standortübersicht Flächenpotenziale Windenergie“ (s. S. 45) dargestellten Flächenpotenziale durch die Bezirksregierung Münster erfolgen.

Standort 2, nordwestlich von Nienberge-Häger

Durch eine südliche Erweiterung des benachbarten Windeignungsbereichs MS 51 (nördlich Häger) kann das Flächenpotenzial 2 im Grundsatz integriert werden. Das Potenzial 2 setzt sich aus mehreren Einzelflächen zusammen. Hier stehen die Belange des Denkmalschutzes (vier benachbarte Hofanlagen stehen ganz bzw. teilweise unter Denkmalschutz) sowie der Schutz der Landschaft (Kulisse NSG Vorbergs Hügel) möglicherweise entgegen und sind im weiteren Verfahren, z.B. durch eine Visualisierung, vertieft zu prüfen. Das nunmehr stärker gewichtete Ziel des Regionalplans „Erhalt der Kulturlandschaft“ ist dabei mit abzuwägen. Die seitens der Stadt Münster angeregten neuen Windeignungsbereiche werden im weiteren Verfahren einer erforderlichen Umweltprüfung durch die Bezirksregierung Münster unterzogen.
Durch eine Erweiterung des benachbarten Windeignungsbereichs MS 51 nach Osten bis zur Autobahn A1 soll der Standort 1, Sprakel, westlich der Autobahn A1 in den ausgeweiteten Windeignungsbereich integriert werden; hierbei handelt es sich um einen Einzelstandort unmittelbar westlich der Autobahn A 1.

Anregung: Die Flächenpotenziale 1 und 2 (teilweise) sollen durch Erweiterung des Windeignungsbereichs MS 51 nach Osten bis zur Autobahn A1 sowie nach Südwesten eingebunden werden. Die Abgrenzung des Windeignungsbereichs soll nach Durchführung der noch erforderlichen Umweltprüfung auf der Grundlage der in der Karte „Standortübersicht Flächenpotenziale Windenergie“ (s. S. 45) dargestellten Flächenpotenziale durch die Bezirksregierung Münster erfolgen.

Stadtbezirk Nord

1. Siedlungsflächen-Reserven im Flächennutzungsplan (FNP)

Der Stadtbezirk Münster-Nord verfügt zum Stichtag 31.12.2010 im FNP über eine Reserve von **rd. 58,5 ha** Siedlungsflächen Der nachfolgenden Tabelle ist zu entnehmen, wie sich die Flächenreserven und der Flächenverbrauch 2010 im Stadtbezirk Münster-Nord verteilen.

Tabelle 1 Stand 31.12.2010

Siedlungsflächenreserven im Flächennutzungsplan im Stadtbezirk Nord

Erfassungs-Nr. der Bezirksregierung	Stadtteil	Name des Gebietes	Flächen-verbrauch im Jahr 2010 Fläche in ha	Flächen-reserve im Jahr 2010 Fläche in ha
Im Regionalplan dem Gewerbe- u. Industrieansiedlungsbereich (GIB) zuzuordnen				
42	68 Sprakel	GI Coermühle		1,43
		Summe GIB	**0,00**	**1,43**
Im Regionalplan dem Allgemeiner Siedlungsbereich Gewerbe (ASB GE) zuzuordnen				
14	61 Coerde	Holtmannsweg-Nord		2,19
132	68 Sprakel	GE östlich Bahn		6,20
		Summe ASB Gewerbe	**0,00**	**8,39**
Im Regionalplan dem Allgemeiner Siedlungsbereich Wohnen (ASB W) zuzuordnen				
66	61 Coerde	Westlich Hoher Heckenweg	- 0,49	1,43
92	62 Kinderhaus-Ost	Spargelacker		2,07
93		Südl. Ermlandweg		0,68
94	63 Kinderhaus-West	Westl. Gasselstiege		0,88
118	68 Sprakel	Nördl./östl. Forstweg		1,28
119		Südl. Nienberger Straße		6,19
120		Nördl. Nienberger Straße		12,96
126				
121		Östl. Ortsrand / Bahn		4,32
122		Westl. Ortsrand		10,39
124		Nördl. Landwehr		6,54
125		Ortsmitte	- 0,10	1,90
				48,64
		Summe ASB Wohnen	**- 0,59**	**48,64**
		Summe ASB	**- 0,59**	**57,03**
Summe Flächenreserven FNP im Stadtbezirk Nord			**- 0,59**	**58,46**

2. Flächenreserven im aktuell geltenden Regionalplan (ehem. GEP)

Im Stadtbezirk Münster-Nord enthält der aktuelle Regionalplan (ehem. GEP) nur eine Flächenreserve, die bislang nicht im FNP als Siedlungsfläche dargestellt ist. Es handelt sich dabei um die folgende Fläche im Stadtteil Sprakel:

Wohnsiedlungsbereich (WSB) östlich zwischen Umgehungsstraße (B 219) und der Bahnstrecke am südöstlichen Ortsrand mit einer Flächengröße von ca. 3,8 ha.

Die Verwaltung empfiehlt, diese Fläche im vorliegenden Regionalplan-Entwurf nicht erneut darzustellen, da der Stadtteil Sprakel bereits über ausreichend viele und städtebaulich besser geeignete Flächenreserven (s. Tabelle 1) verfügt und die zur Diskussion stehende Fläche wegen des verhältnismäßig aufwändigen erforderlichen Lärmschutzes sowie der isolierten Lage zum Ort für eine Wohnbebauung wenig geeignet ist.

3. Neu im Regionalplan-Entwurf dargestellte Flächenpotenziale

Für den Stadtbezirk Münster-Nord weist der Regionalplan-Entwurf bislang keine Neudarstellung einer Siedlungsfläche auf.
Im Bereich der ASB-Flächen für die Wohnnutzung verfügt der Stadtteil Sprakel bereits über ausreichend viele und städtebaulich gut geeignete Flächenreserven (s. Tabelle 1). Im Bereich der gewerblichen ASB-Flächen weisen der geltende Regionalplan wie auch der FNP nur eine, bislang nicht genutzte Flächenreserve am östlichen Ortsrand, zwischen der Bahn und der Umgehungsstraße B 219 gelegen, auf. In Kapitel 7 wird hierzu ergänzend vorgetragen, dass eine Darstellung einer weiteren gewerblichen ASB-Fläche in Sprakel potenziell möglich wäre und aus welchen Gründen die Verwaltung vorschlägt, dieses Potenzial vorerst nicht aufzugreifen.

4. Bislang nicht im Regionalplan-Entwurf dargestellte Siedlungsflächenpotenziale (Konversionsflächen), die aber auf den Flächenbedarf anzurechnen sind.

Der Stadtbezirk Münster-Nord verfügt aktuell über keine Konversionsflächen.

5. Flächenbilanz

Im Ergebnis stellt der Entwurf des fortgeschriebenen Regionalplans als Resultat der Herausnahme einer nicht mehr benötigten Siedlungsfläche im Stadtbezirk Münster-Nord ca. **4 ha** weniger Siedlungsflächen (ASB + GIB) dar als der aktuell geltende Regionalplan.

6. Sonstige Änderungen und Darstellungen im Regionalplan-Entwurf

Umwidmung GIB zu ASB

Zukünftig werden GIB-Flächen im Wesentlichen für eine Nutzung als Produktionsstandorte und die Entwicklung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie von ihnen zugeordneten Anlagen vorgehalten.
Vor dem Hintergrund dieser Zielaussagen der Begründung des Regionalplan-Entwurfs werden im Stadtbezirk Münster-Nord folgende bisher dargestellte GIB-Flächen im Regionalplan-Entwurf als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB Gewerbe) dargestellt:

- GE Speicherstadt Coerde,
- GE östlich Sprakel

Änderung sonstiger Darstellungen

Folgende Flächen sind nicht mehr als Bereiche und Standorte für besondere öffentliche Einrichtungen dargestellt, sondern wurden zu ASB-Flächen für zweckgebundene Nutzungen umgewidmet:
Coerde

- Militär; hier wurde der bestehende Militär-Standort östlich Hoher Heckenweg (mit den Einrichtungen Bundeswehrfachschule (Bundessprachenamt), Standortverwaltung)

durch das Planzeichen ASB für zweckgebundene Nutzung: „Militärische Nutzung“ (Planzeichen M) gekennzeichnet;

- Militär, ehem. Standortschießanlage; nach Aufgabe der militärischen Nutzung entfällt hier die Kennzeichnung eines Agrarbereichs mit einer Nutzung für besondere öffentliche Zwecke; stattdessen wird die Fläche nun als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt, überlagert mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“.
- Zentraldeponie; die Fläche wird im Regionalplan-Entwurf als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt, zusätzlich durch eine schwarz-gezackte Umrandung für die Freiraumfunktion „Aufschüttungen und Ablagerungen“ gekennzeichnet und mit dem Planzeichen „Abfalldeponie“ zweckbestimmt. Südlich angrenzend sind ergänzend noch die Zweckbestimmungen „Abfallbehandlungsanlage“ im Bereich der Aufbereitungsanlage sowie „Abwasserbehandlungs- u. -reinigungsanlage“ im Bereich der Hauptkläranlage als Planzeichen eingefügt.
- Im Regionalplan-Entwurf nicht mehr dargestellt werden die Standorte der bestehenden Wasserwerke; die entsprechenden Planzeichen im Stadtbezirk Münster-Nord fehlen im Bereich des Wasserwerks Kinderhaus und des zugehörigen Gewinnungsgebiets Sandrup.
  Dagegen werden die Standorte von Kläranlagen als „Abwasserbehandlungs- und -Reinigungsanlagen“ nach wie vor im Regionalplan durch ein Planzeichen gekennzeichnet; im Bezirk Münster-Nord ist dies die Hauptkläranlage im Stadtteil Coerde.

7. Anregungen für zusätzliche (neue) Flächendarstellungen

Gewerbliche Entwicklung im Bereich „Nördlich der Gimbter Straße, östlich der Bahn und südlich der Birk“

Im Vorfeld der Aufstellung des Maßnahmenkonzeptes Sprakel[7] und auch im Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurden in der Bezirksvertretung Münster-Nord wiederholt Anträge gestellt, die Fläche nördlich der Gimbter Straße, östlich der Bahn und südlich der Birk im FNP neu als Gewerbegebiet darzustellen. Die Verwaltung musste diesen Vorschlag zunächst ablehnen, da wegen einer nicht gegebenen Darstellung einer Siedlungsfläche im damaligen GEP bzw. Regionalplan die Rechtsgrundlage für eine Berücksichtigung des Antrags fehlte. Im Maßnahmenkonzept Sprakel schlug die Verwaltung dann vor, im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes diese Anregung aufzugreifen und für diese Fläche (ca. 3,8 ha) die Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB (Gewerbe)), welcher auch zur Ansiedlung von das Wohnen nicht störenden Gewerbebetrieben dient, zu beantragen. Die Bezirksvertretung Nord und der Ausschuss für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehr und Wirtschaft (ASSVW) nahmen die Berichtsvorlage „Maßnahmenkonzept Sprakel“ im Herbst 2008 zur Kenntnis. Um diesen Bereich bauleitplanerisch entwickeln zu können, ist die Fläche aus dem Landschaftsschutz zu entlassen.

Die Entwicklung und Umsetzung dieser Fläche kann aber nur langfristig erfolgen, da zunächst gem. Maßnahmenkonzept Sprakel die Entwicklung und Vermarktung des Gebietes südlich der Gimbter Straße erfolgen soll. Die letztgenannte Fläche ist sowohl im Regionalplan als auch im FNP als Siedlungsfläche (ASB bzw. gewerbliche Baufläche (G)) dargestellt. Mangels Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen und angesichts hoher vorab erforderlicher Investitionsaufwendungen zur Erschließung der Fläche sind seitens der Verwaltung bislang jedoch noch keine Schritte unternommen worden, das geplante Gewerbegebiet östlich der Bahn zu realisieren.
Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, die Darstellung einer zusätzlichen ASB-Fläche im Regionalplan nördlich der Gimbter Straße vorerst zurückzustellen. Bei nachgewiesenem Flächenbedarf kann der Regionalplan auch zukünftig entsprechend geändert werden.

[7] siehe Vorlage 782/2008 „Maßnahmenkonzept Sprakel“

8. Windeignungsbereich

Im Bereich der Stadtbezirke Münster-West (Nienberge) und **Münster-Nord (Sprakel)** soll der bereits im Regionalplan dargestellte Windeignungsbereich MS 51 teilweise nach Südwesten bzw. nach Südosten ausgeweitet werden (s. auch Kapitel C).

Standort 2, nordwestlich von Nienberge-Häger

Durch eine südliche Erweiterung des benachbarten Windeignungsbereichs MS 51 (nördlich Häger) können der Standort 2 sowie ggf. weitere mögliche Standorte in den Windeignungsbereich im Grundsatz integriert werden.
Durch eine Erweiterung des benachbarten Windeignungsbereichs MS 51 nach Osten bis zur Autobahn A1 soll der **Standort 1, Sprakel, westlich der Autobahn A1** in den ausgeweiteten Windeignungsbereich integriert werden; hierbei handelt es sich um einen Einzelstandort unmittelbar westlich der Autobahn A 1.

Anregung: Die Flächenpotenziale 1 und 2 (teilweise) sollen durch Erweiterung des Windeignungsbereichs MS 51 nach Osten bis zur Autobahn A1 sowie nach Südwesten eingebunden werden. Die Abgrenzung des Windeignungsbereichs soll nach Durchführung der noch erforderlichen Umweltprüfung auf der Grundlage der in der Karte „Standortübersicht Flächenpotenziale Windenergie“ (s. S. 45) dargestellten Flächenpotenziale durch die Bezirksregierung Münster erfolgen.

Stadtbezirk Ost

1. Siedlungsflächenreserven im Flächennutzungsplan (FNP)

Der Stadtbezirk Münster-Ost verfügt zum Stichtag 31.12.2010 im FNP über eine Reserve von **rd. 48 ha** Siedlungsflächen. Der nachfolgenden Tabelle ist zu entnehmen, wie sich die Flächenreserven und der Flächenverbrauch 2010 im Stadtbezirk Münster-Ost verteilen.

Tabelle 1 Stand 31.12.2010

Siedlungsflächenreserven im Flächennutzungsplan im Stadtbezirk Ost

Erfassungs-Nr. der Bezirksregierung	Stadtteil	Name des Gebietes	Flächen-verbrauch im Jahr 2010 (Fläche in ha)	Flächen-reserve im Jahr 2010 (Fläche in ha)
Im Regionalplan dem Gewerbe- u. Industrieansiedlungsbereich (GIB) zuzuordnen				
19	76 Gelmer-Dyckburg	Hessenweg-Ost		3,24
20		Hessenweg-West	- 0,61	19,48
		Summe GIB	**- 0,61**	**22,72**
Im Regionalplan dem Allgemeinen Siedlungsbereich Gewerbe (ASB GE) zuzuordnen				
15	76 Gelmer-Dyckburg	Östl. Schifffahrter Damm		1,92
17		Nördl. Heitmanns-weg Ost		4,80
30	77 Handorf	GE Gildenstraße		0,81
		Summe ASB GE	**0,00**	**7,53**
Im Regionalplan dem Allgemeiner Siedlungsbereich Wohnen (ASB W) zuzuordnen				
49	71 Mauritz-Ost	Südl. Wolbecker Str. (Niederbeckmann)		2,80
96		Westl. Schmitting-heide		1,12
97		Östl. Maikottenweg		4,29
69	76 Gelmer-Dyckburg	Wulferdingheide-Nord		2,92
70		Gelmerheide / Zur Eckernheide	- 0,16	1,91
71				
79	77 Handorf	Drei Eichen Ost	- 1,03	3,42
80				
81				
83				
82		Drei Eichen Süd		1,01
84				
85		Drei Eichen westlich Dorbaum	- 0,11	0,49
		Summe ASB W	**1,30**	**17,96**
		Summe ASB	**1,30**	**25,49**
Summe Flächenreserven FNP im Stadtbezirk Ost (GIB + ASB)			**1,91**	**48,21**

2. Siedlungsflächen-Reserven im Regionalplan, die schon im aktuellen Regionalplan dargestellt sind, aber noch nicht in den FNP übernommen wurden.

2.1 Weiterhin im Regionalplan darzustellende Siedlungsflächen-Potenziale im Stadtbezirk Ost

Im Plan „Siedlungsflächenpotenziale“ (s. Anlage 2a) sind die Flächen jeweils **gelb** umrandet, die auf Vorschlag der Stadt Münster weiterhin im Regionalplan als Siedlungsflächen dargestellt werden sollen.
Im Stadtbezirk Münster-Ost sind keine entsprechenden Siedlungsflächenreserven im geltenden Regionalplan (GEP) dargestellt.

2.2 Nicht mehr im Regionalplan darzustellende Siedlungsflächen-Potenziale im Stadtbezirk Ost

Im Plan „Siedlungsflächenpotenziale“ (s. Anlage 2a) sind die Flächen jeweils **blau** umrandet, die auf Vorschlag der Stadt Münster zukünftig im Regionalplan nicht mehr als Siedlungsflächen dargestellt werden sollen.
Im Stadtbezirk Münster-Ost enthält der geltende Regionalplan (GEP) zwei Siedlungsflächen, die bislang nicht im FNP als Siedlungsflächen dargestellt sind und die auf Vorschlag der Verwaltung auch zukünftig im Regionalplan nicht als Siedlungsflächen dargestellt werden sollten. Es handelt sich dabei um die folgenden Flächen:

Stadtteil Mauritz-Ost
Wohnsiedlungsbereich (WSB) westlich Mondstraße mit einer Flächengröße von ca. 7,0 ha. Der Wohnsiedlungsbereich westlich der Mondstraße sollte nicht weiter als Siedlungsbereich Regionalplan dargestellt werden, weil für die bebauten Grundstücke westlich der Mondstraße die Aufstellung einer Abrundungssatzung untersucht und im Ergebnis als rechtlich nicht durchführbar festgestellt wurde.
Bereits im Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans hatte der Rat einen entsprechenden Antrag auf Darstellung einer Wohnbaufläche für den tatsächlich überwiegend als Wald genutzten Bereich abgelehnt.

Stadtteil Gelmer-Dyckburg
Der Regionalplan-Entwurf stellt einen im geltenden Regionalplan (GEP) noch enthaltenen Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB; ca. 6,0 ha) nördlich Heitmannsweg, östlich Dortmund-Ems-Kanal, nicht mehr als Siedlungsfläche dar. Diese Fläche kann nur im Zusammenhang mit einer bestehenden Wohnsiedlung südlich des Heitmannswegs erschlossen werden, weshalb deren Entwicklung unrealistisch ist.

Die zukünftig im Regionalplan nicht mehr dargestellten Siedlungsflächenreserven umfassen eine Gesamtfläche von ca. 13 ha.

3. Neu im Regionalplan-Entwurf dargestellte Flächenpotenziale

Diejenigen Flächenpotenziale, die auf Vorschlag der Stadt Münster im Regionalplan neu als Siedlungsflächen dargestellt werden, sind im zugehörigen Plan „Siedlungsflächenpotenziale“ (Anlage 2a) jeweils **schwarz** umrandet dargestellt.
Die nachfolgende Tabelle listet die Flächen auf, die im Stadtbezirk Münster-Ost im Regionalplan-Entwurf neu dargestellt werden:

Tabelle 2 **Stadtteil, Gebiet**	**Fläche in ha**
Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	
Handorf Östl. Hobbeltstraße, nördl. Lammerbach	2,6
Handorf Östl. Hobbeltstraße, südl. Lammerbach	4,0
Handorf Umnutzung Sport	5,7
Summe Flächenpotenziale ASB	**12,3**
Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB)	
Gelmer-Dyckburg Süd-Erweiterung GIB Hessenweg	13,6
Handorf Ost-Erweiterung GIB Gildenstraße	13,8
Summe Flächenpotenziale GIB	**27,4**
Gesamtsumme Flächenpotenziale ASB + GIB	**39,7**

Der Umfang der im Regionalplan-Entwurf im Stadtbezirk Münster-Ost neu dargestellten Siedlungsflächen beträgt ca. **40 ha.**

Die im Regionalplan-Entwurf neu dargestellten Flächen sind das Ergebnis der Erarbeitung des „Räumlichen Entwicklungskonzepts Münster-Ost für den Bereich „Handorf / Sudmühle / Mariendorf / Gelmer“, das im Juli 2004 von der Bezirksvertretung Münster-Ost sowie vom Planungsausschuss zustimmend zur Kenntnis genommen und anschließend am 20.07.2004 in einer Bürgerversammlung öffentlich vorgestellt wurde. Aber auch bereits im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) hatte der Rat am 16.07.2003 die Verwaltung beauftragt[8], nach Abschluss von Vorprüfverfahren ggf. weitere Einzeländerungsverfahren zum FNP sowie ggf. erforderliche Änderungsverfahren zum Gebietsentwicklungsplan – GEP „Münsterland“ einzuleiten, u.a.

- *zur **Ausweisung weiterer Wohnbauflächen** im Bereich **Handorf-Dorbaum** auf der Grundlage eines entsprechenden räumlichen Entwicklungskonzepts,*
- *zur **Erweiterung** des bestehenden **Gewerbe-/Industriegebiets „Gildenstraße“** in Handorf,*
- *zur **Erweiterung** des bestehenden **„Industriegebiets Hessenweg / Schifffahrter Damm“** im Bereich Gelmer-Dyckburg.*

Der Planungsausschuss hatte bereits am 07.03.2002 im Zusammenhang mit der Fortschreibung des FNP u.a. beschlossen:

> *Die Verwaltung wird beauftragt, für die Bereiche (...) „Handorf / Sudmühle / Mariendorf / Gelmer“ (...) räumliche Entwicklungskonzepte zu erarbeiten und (...) der BV-Ost (...) sowie dem Planungsausschuss vorzustellen, in denen die Ausweisung weiterer Wohnsiedlungsflächen aufgezeigt wird. Die Ergebnisse dieser Prüfverfahren sollen Grundlage dafür sein, entsprechende Änderungen des zurzeit geltenden Gebietsentwicklungsplans (GEP) „Münsterland“ beantragen zu können.*

[8] Vorlagen 325/2003 und 325/2003 E1 „Fortschreibung des Flächennutzungsplans für den Bereich der Stadt Münster“

Im Falle der geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes Handorf – Gildenstraße (GIB 01.2) kommt die Strategische Umweltprüfung (SUP) im Rahmen der Aufstellung des Umweltberichts zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Bewertung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei den beiden Kriterien Biotopverbundfläche und Kulturlandschaft zu erwarten sind. Auch in der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung sind daher für diesen Bereich erhebliche Umweltauswirkungen zu prognostizieren.

Die Erweiterung des Gewerbegebietes Gildenstraße ist in einem ökologisch und landschaftlich sensiblen Bereich geplant: Die Bruch- und Sumpfwälder sowie ein Kleingewässer im Umfeld des Plangebietes sind als gesetzlich geschützte Biotope bzw. schutzwürdige Biotope ausgewiesen. Im Umfeld sind planungsrelevante Arten nachgewiesen.

Im Plangebiet und seinem Umfeld ist die Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung VB-MS-4012-104 „Drei Sumpf- und Bruchwaldkomplexe mit Feuchtgrünland“ betroffen. Des Weiteren liegen das Plangebiet und seine Umgebung gemäß der SUP im „landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Bischofsstadt Münster mit dem Wigbold Wolbeck“.

Im Ergebnis der SUP sind in den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen:
- Immissionen
- Landschaftsschutzgebiet
- schutzwürdige Biotope, § 62 Biotope
- Biotopverbundflächen
- planungsrelevante Arten
- Kulturlandschaft
- Landschaftsbild
- Luftqualität
- Lokalklima.

Dies betrifft auf der Planungsebene das Verfahren zur Änderung des FNP sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans. Aufgrund der beschriebenen Situation ist mit erhöhten Ausgleichsmaßnahmen zu rechnen.

4. Bislang nicht im Regionalplan-Entwurf dargestellte, aber rechnerisch zu berücksichtigende Flächenpotenziale (Konversionsflächen)

Der Stadtbezirk Münster-Ost verfügt aktuell über keine Konversionsflächen.
Allerdings ist auch der Bereich der ehemals militärisch genutzten Liegenschaft Pulverschuppen, der im geltenden Regionalplan noch als „Bereich und Standort für besondere öffentliche Einrichtungen“ gekennzeichnet ist, im Regionalplan-Entwurf nicht mehr als Siedlungsfläche, sondern neu als „Allgemeiner Agrar- und Freiraumbereich“ dargestellt.

5. Flächenbilanz

Im Ergebnis stellt der Entwurf des fortgeschriebenen Regionalplans als Resultat der Herausnahme von nicht mehr benötigten und neu dargestellten Siedlungsflächen im Stadtbezirk Münster-Ost **ca. 27 ha zusätzliche Siedlungsflächen** (ASB + GIB) dar als der aktuell geltende Regionalplan.

6. Sonstige Änderungen und Darstellungen im Regionalplan-Entwurf

6.1 Umwidmung GIB zu ASB

Zukünftig werden GIB-Flächen im Wesentlichen für eine Nutzung als Produktionsstandorte und die Entwicklung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie von ihnen zugeordneten Anlagen vorgehalten.
Vor dem Hintergrund dieser Zielaussage der Begründung des Regionalplan-Entwurfs werden im Stadtbezirk Münster-Ost folgende bisher dargestellte GIB-Flächen im Regionalplan-Entwurf als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB Gewerbe) dargestellt:
- GE An der Kleimannbrücke,
- GE Gildenstraße, teilweise.

6.2 Neudarstellung des Ortsteils Gelmer als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)

Der Ortsteil Gelmer ist im aktuellen Regionalplan nicht als Siedlungsbereich dargestellt. Der vorliegende Regionalplan-Entwurf stellt Gelmer nunmehr als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) dar, weil gem. der aktuellen Bevölkerungsprognose die Einwohnerzahl in Gelmer die 2.000-Einwohner-Marke überschreiten wird.
Durch drei Bebauungspläne wurde am Südrand von Gelmer eine Siedlungsentwicklung eingeleitet, die in der Folge zu einem Anstieg der Bevölkerung auf über 2.000 Einwohner führt. Die „Kleinräumige Bevölkerungsprognose 2009 bis 2020 der Stadt Münster“ (Vorlage 0707/2010) hat ermittelt, dass zum Stichtag 31.12.2009 im Ortsteil 1.739 Einwohner (Ortslage Gelmer 1.456 Einwohner) gemeldet waren; gem. der Prognose wird diese Zahl bis zum 31.12.2020 auf knapp über 2.000 Einwohner anwachsen. Der Flächennutzungsplan stellt darüber hinaus im Norden des Ortsteils eine weitere, zukünftig entwicklungsfähige Wohnbaufläche dar.

6.3 Änderung sonstiger Darstellungen

- Die Lützowkaserne ist nicht mehr als „Bereich und Standort für besondere öffentliche Einrichtungen“ dargestellt, sondern hier wurde die Darstellung „ASB für zweckgebundene Nutzung: Militärische Nutzung“ gewählt.
- Im Bereich der beiden Truppenübungsflächen in Handorf wurde die Flächenrahmung „Bereiche für besondere öffentliche Zwecke“ im Freiraum ersetzt durch eine Flächenrahmung des „Allgemeinen Agrar- und Freiraumbereichs“ für zweckgebundene Nutzungen: Militärische Nutzung.
- Das Krankenhaus Hornheide ist nicht mehr mit einem Symbol für Einrichtungen des Krankenhauswesens von regionaler Bedeutung dargestellt. Hier wurde die Darstellung eines „ASB für zweckgebundene Nutzung: Einrichtungen des Gesundheitswesen“ gewählt.
- Die Darstellung von „Freizeit- und Erholungsschwerpunkten“ im aktuellen Regionalplan entfällt: Davon betroffen sind die bestehende Anlage im Bereich Stapelskotten (Freibad, Campingplatz) sowie der geplante Schwerpunkt Mauritzheide beiderseits des DEK im Bereich südlich der Schleuse. Der Bereich „Campingplatz und Freibad Stapelskotten“ wird nun als ASB dargestellt und durch eine rot gezackte Randsignatur und das Planzeichen E für die zweckgebundene Nutzung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ als Vorranggebiet gekennzeichnet. Weitere Nutzungen sind nur untergeordnet und in engem funktionalem Zusammenhang mit der Zweckbindung zulässig. Ihr Umfeld ist von konkurrierenden Nutzungen, die ihre Funktion und ihre Weiterentwicklung beeinträchtigen könnten, freizuhalten.
  Die zeichnerische Darstellung von ASB-Flächen für die zweckgebundene Nutzung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ im Regionalplan-Entwurf erfolgt in der Regel ab einer Größenordnung von 10 ha. Die Darstellung beschränkt sich auf bereits vorhandene Freizeitanlagen, da eine vorsorgende Angebotsplanung aufgrund der schwer vorhersehbaren Entwicklung im Freizeitsektor sich in der Vergangenheit als nicht sinnvoll herausgestellt hat; aus diesem Grund entfällt eine entsprechende Kennzeichnung im Bereich der im geltenden Regionalplan enthaltene Darstellung des geplanten „Freizeit- und Erholungsschwerpunkten Mauritzheide“.
- Im Regionalplan-Entwurf nicht mehr dargestellt werden die Standorte der bestehenden Wasserwerke; das entsprechende Planzeichen fehlt im Stadtbezirk Münster-Ost im Bereich des Wasserwerks Hornheide-Haskenau. Dagegen werden die Standorte von Kläranlagen als „Abwasserbehandlungs- und -Reinigungsanlagen“ nach wie vor im Regionalplan durch ein Planzeichen gekennzeichnet; im Bezirk Münster-Ost ist dies die Kläranlage im Ortsteil Sudmühle. Dieses Planzeichen kann aber zukünftig entfallen, weil diese Kläranlage nach Fertigstellung der im Bau befindlichen Druckrohrleitung zur Hauptkläranlage in Coerde geschlossen wird. Während der aktuelle Regionalplan noch den Kläranlagen-Standort in Gelmer enthält, fehlt dieser im Regionalplan-Entwurf zu Recht, weil die Kläranlage bereits seit ca. 10 Jahren nicht mehr in Betrieb ist.

Anregung
Das Planzeichen „Abwasserbehandlungs- und -Reinigungsanlagen“ für die Kläranlage im Ortsteil Sudmühle kann entfallen, weil diese Kläranlage nach Fertigstellung der im Bau befindlichen Druckrohrleitung zur Hauptkläranlage in Coerde zeitnah geschlossen wird.

Stadtbezirk Südost

1. Siedlungsflächenreserven im Flächennutzungsplan (FNP)

Der Stadtbezirk Münster-Südost verfügt zum Stichtag 31.12.2010 im FNP über eine Reserve von **rd. 82,7 ha** Siedlungsflächen. Der nachfolgenden Tabelle ist zu entnehmen, wie sich die Flächenreserven und der Flächenverbrauch 2010 im Stadtbezirk Münster-Südost verteilen.

Tabelle 1 Stand 31.12.2010

Siedlungsflächenreserven im Flächennutzungsplan im Stadtbezirk Südost

Erfassungs-Nr. der Bezirksregierung	Stadtteil	Name des Gebietes	Flächen-verbrauch im Jahr 2010 Fläche in ha	Flächen-reserve im Jahr 2010 Fläche in ha
Im Regionalplan dem Gewerbe- u. Industrieansiedlungsbereich (GIB) zuzuordnen				
27	81 Gremmendorf	Loddenheide-West	- 0,91	5,87
29	81	Loddenheide Dornierweg		1,38
		Summe GIB	**- 0,91**	**7,25**
Im Regionalplan dem Allgemeiner Siedlungsbereich Gewerbe (ASB GE) zuzuordnen				
25	81 Gremmendorf-West	Heumannsweg		6,63
26		Loddenheide-Ost		8,00
28		Loddenheide-Nord	- 0,76	3,84
13	86 Angelmodde	GE Zum Kaiser-busch-Süd		1,87
44	87 Wolbeck	An der Windmühle		1,42
45		Östl. Münsterstraße	- 1,22	17.80
128		Petersheide Lancier		9,32
		Summe ASB GE	**- 1,98**	**48,88**
Im Regionalplan dem Allgemeiner Siedlungsbereich Wohnen (ASB W) zuzuordnen				
133	81	M-Fläche Nähe Schmitz-Kühlken		4,80
75	82 Gremmendorf-Ost	GremmendorferWeg südl. Loddenbach	- 0,98	0,00
64	86 Angelmodde	Östl. Twenhövenweg	- 0,24	4,04
65		Südl. Uferstraße		0,41
129	87 Wolbeck	Nördl. Am Borggar-ten, Nordwest	- 1,54	10,81
130		Nördl. Am Borggar-ten, 1. Bauab.	- 0,67	6,55
		Summe ASB W	**- 3,43**	**26,61**
		Summe ASB (Gewerbe und Wohnen)	**- 5,41**	**75,49**
Summe aller Flächenreserven FNP im Stadtbezirk Südost ASB (Gewerbe und Wohnen) und GIB			**- 6,32**	**82,74**

Die Reserveflächen “Allgemeiner Siedlungsbereich Wohnen“ konzentrieren sich mit rd. 17,4 ha auf den Stadtteil Wolbeck. In der Kategorie “Allgemeiner Siedlungsbereich Gewerbe“ entfallen die Flächen zu gleichen Teilen auf die Stadtteile Gremmendorf und Wolbeck.
Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt darüber hinaus für den Bereich Wolbeck die Nordspitze des Gebietes Windmühle (2,6 ha) als Gewerbegebiet dar; diese Fläche wird jedoch nicht weiter als Reservefläche betrachtet, da sie bereits als Regenrückhaltebecken genutzt wird und daher nicht mehr als GE-Fläche zur Verfügung steht. Bei nächster Gelegenheit wird der FNP entsprechend angepasst.

2. Siedlungsflächen-Reserven im Regionalplan, die schon im aktuellen Regionalplan dargestellt sind, aber noch nicht in den FNP übernommen wurden.

2.1 Weiterhin im Regionalplan darzustellende Siedlungsflächen-Potenziale im Stadtbezirk Südost

Die nachfolgende Tabelle 2 listet die Reserveflächen im Bereich des Stadtbezirks Münster-Südost im Entwurf des Regionalplans auf. Diese Flächen sind bereits im aktuell geltenden (alten) Regionalplan (ehem. GEP) als Siedlungsflächen dargestellt. Im Plan „Siedlungsflächenpotenziale“ (s. Anlage 2a) sind die Flächen jeweils **gelb** umrandet, die auf Vorschlag der Stadt Münster weiterhin im Regionalplan als Siedlungsflächen dargestellt werden sollen.

Tabelle 2	Stand 31.12.2010
Weiterhin im Regionalplan dargestellte Siedlungsflächen-Potenziale im Stadtbezirk Münster-Südost	
Stadtteil, Gebiet	**Fläche in ha**
Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	
Wolbeck – nördlicher Ortsrand Westlich Telgter Straße	13,0
Wolbeck – nördlicher Ortsrand Östlich Telgter Straße	23,5
Wolbeck – südlicher Ortsrand Südlich Petersheide	10,0
Summe Flächenpotenziale ASB	**46,5**
Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB)	
Im Bereich Stadtbezirk Südost keine Flächen	0,0
Summe Flächenpotenziale GIB	**0,0**
Summe Flächenpotenziale ASB + GIB	**46,5**

Die Reserveflächen im Entwurf des Regionalplanes konzentrieren sich ausschließlich auf den Stadtteil Wolbeck; sie betragen **46,5 ha**. Für die Stadteile Gremmendorf und Angelmodde sind keine Siedlungsreserveflächen vorhanden.

2.2 Nicht mehr im Regionalplan darzustellende Siedlungsflächen-Potenziale im Stadtbezirk Münster-Südost

Die nachfolgende Tabelle 3 listet die im Vergleich mit dem aktuell geltenden Regionalplan im Entwurf des fortgeschriebenen Regionalplanes nicht mehr dargestellten Flächen auf. Diese

Flächen sind im Plan „Siedlungsflächenpotenziale“ (s. Anlage 2a) **blau** umrandet dargestellt und als umgewandelte Siedlungsflächen gekennzeichnet.

Tabelle 3	Stand 31.12.2010
Nicht mehr dargestellte Siedlungsflächen-Potenziale im Stadtbezirk Münster Südost	
Nicht mehr dargestellte Gewerbe- u. Industrieansiedlungsbereiche (GIB)	
Stadtteil, Gebiet	**Fläche in ha**
Wolbeck - Nordspitze Gewerbegebiet Windmühle*	2,6
Summe GIB	**2,6**
Nicht mehr dargestellte Wohnsiedlungsbereiche (WSB)	
Gremmendorf - östlich Schmitz-Kühlken	2,7
Angelmodde-West - nördlich Homannstraße	3,6
Wolbeck – nördlicher Ortsrand, westlich Grenkuhlenweg	16,1
Wolbeck – nördlicher Ortsrand, östlich Grenkuhlenweg	29,1
Wolbeck – zentrale Angelaue, südlich Am Borggarten, westlich Telgter Str.	7,6
Wolbeck – westlicher Ortsrand, nördlich Eschstraße	5,2
Summe WSB	**64,3**
Gesamtsumme GIB + WSB	**66,9**

* Die Fläche wird später auch aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen

Erläuterungen:
Die in der Tabelle 3 aufgelisteten Flächen stehen aus den nachfolgend genannten Gründen für eine Siedlungsentwicklung nicht zur Verfügung und werden deshalb im Entwurf des Regionalplans Münsterland nicht mehr als Siedlungsflächen dargestellt:

- Für den Bereich Wolbeck wird die Nordspitze des Gebietes Windmühle (2,6 ha) als Gewerbegebiet nicht als Reservefläche im Entwurf des Regionalplanes betrachtet, da sie bereits als Regenrückhaltebecken genutzt wird und daher nicht mehr als GE-Fläche zur Verfügung steht (siehe Kapitel 1.).

- Die Fläche “östlich Schmitz-Kühlken“ ist im FNP der Stadt Münster als Wald dargestellt und steht für eine Siedlungsentwicklung nicht zur Verfügung.

- Zu der Fläche nördlich Homannstraße hatte der Rat im Rahmen des Verfahrens zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans am 10.07.2002 beschlossen, diese Fläche im Flächennutzungsplan der Stadt Münster nicht als Wohnbaufläche zu berücksichtigen. Entsprechend soll sie im Entwurf des Regionalplanes nicht mehr dargestellt werden.

- Die Fläche “nördlicher Ortsrand westlich Grenkuhlenweg“ wird derzeit durch das Gartenbauzentrum Münster-Wolbeck (Berufskolleg der Landwirtschaftskammer NRW) genutzt und steht daher für eine bauliche Nutzung nicht zur Verfügung.

- Die nicht weiter als Siedlungsbereiche dargestellten Flächen östlich des Grenkuhlenweges sind im Bebauungsplan Nr. 415 überwiegend als Grünflächen für verschiedene Zwecke festgesetzt (Kleingärten, Spiel-, Sport- und Freizeitnutzungen, Erholungsflächen,

Flächen für Ausgleichsmaßnahmen u.a.) oder dienen als ökologische Pufferflächen rund um Naturschutzgebiet (NSG) „Dabbeckskamp“.

- Die Fläche für den Stadtteil Wolbeck “zentrale Angelaue, südlich Am Borggarten, westlich Telgter Str.“ wird nicht als Reserveflächen im Entwurf des Regionalplanes dargestellt, da diese durch die Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 415 mit der Zielrichtung Grünfläche nicht für eine bauliche Nutzung zur Verfügung steht. Stattdessen soll hier nach den Plänen der Grünordnung Münster der Stadtteilpark Wolbeck entstehen.

- Die Fläche nördlich Eschstraße wird nicht mehr als Wohnsiedlungsbereich im Entwurf des Regionalplanes dargestellt, weil der bestehende Ortsrand gem. den Festsetzungen der B-Pläne Nr. 389 u. 403 bereits festgelegt ist und auf der Fläche teilweise bereits Ausgleichsmaßnahmen ausgeführt worden sind.

3. Neu im Regionalplan-Entwurf dargestellte Flächenpotenziale

Im Entwurf des Regionalplanes werden im Bereich des Stadtbezirks Münster-Südost keine zusätzlichen Siedlungsflächen dargestellt.

4. Bislang nicht im Regionalplan-Entwurf dargestellte, aber rechnerisch zu berücksichtigende Flächenpotenziale (Konversionsflächen)

Hierbei handelt es sich um die beiden Kasernenflächen der Oxford-Kaserne in Gievenbeck sowie der York-Kaserne in Gremmendorf, die zwar in absehbarer Zeit als Siedlungsflächen durch Umnutzung zur Verfügung stehen werden, aktuell im Regionalplan-Entwurf aber noch als ASB für die zweckgebundene Nutzung Militär gekennzeichnet sind.

Im Stadtbezirk Münster-Südost ist die Fläche der York-Kaserne mit ca. 50 ha in Gremmendorf betroffen. Die York-Kaserne ist im Entwurf des Regionalplans als „ASB für die zweckgebundene Nutzung Militär“ dargestellt. Nach derzeitigem Informationsstand wird die Kaserne voraussichtlich nicht vor 2019 frei gezogen und kann dann anschließend als ASB-Siedlungsfläche genutzt werden.
Darüber hinaus kommen bei Abzug der britischen Streitkräfte in den Stadtteilen Gremmendorf und Angelmodde-West ca. 430 Wohneinheiten auf den Markt. Diese Wohneinheiten verteilen sich auf 6 Standorte mit einer Fläche von zusammen ca. 19,5 ha.
Damit steht den Stadtteilen Gremmendorf und Angelmodde-West perspektivisch ein Entwicklungspotenzial von ca. 70 ha zur Verfügung.

5. Flächenbilanz

Im Ergebnis stellt der Entwurf des fortgeschriebenen Regionalplans als Resultat der Herausnahme von nicht mehr benötigten und der Hereinnahme von neu dargestellten Siedlungsflächen im Stadtbezirk Münster-Südost ca. 67 ha weniger Siedlungsflächen (ASB + GIB) dar als der aktuell geltende Regionalplan.

6. Sonstige Änderungen und Darstellungen im Regionalplan-Entwurf

6.1 Umwidmung GIB zu ASB

Zukünftig werden GIB-Flächen im Wesentlichen für eine Nutzung als Produktionsstandorte und die Entwicklung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie von ihnen zugeordneten Anlagen vorgehalten.
Vor dem Hintergrund dieser Zielaussage der Begründung des Regionalplan-Entwurfs werden im Stadtbezirk Münster-Südost folgende bisher dargestellte GIB-Flächen im Regionalplan-Entwurf als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB Gewerbe) dargestellt:

Gremmendorf:
- GE Theodor-Scheiwe-Straße
- GE Loddenheide, teilweise

- GE Höltenweg, teilweise

Angelmodde:
- GE Kaiserbusch

Wolbeck:
- GE beiderseits Münsterstraße
- GE ehem. Lancier

6.2 Änderung sonstiger Darstellungen

- Die bisher im aktuell gültigen Regionalplan im Bereich der so genannten Südschiene beiderseits des Albersloher Weges zwischen dem Bahndamm Hauptbahnhof und der Umgehungsbahn dargestellte Wohnsiedlungsbereich für standort- u. zweckgebundene Nutzung ist nun im Regionalplan-Entwurf als ASB dargestellt.

- Die zwischenzeitlich geplante Verschwenkung der Hiltruper Straße nach Süden in Höhe der Waldsiedlung östlich der Kreuzung mit dem Albersloher Weg wird nicht mehr geplant und wurde entsprechend aus dem Regionalplan-Entwurf entfernt.

- Die im Regionalplan dargestellte Freiraumfunktion: „Grundwasser- und Gewässerschutz“ (früher: Bereiche zum Schutz der Gewässer) sind im Entwurf nun wesentlich deutlicher zu erkennen.
- Neu dargestellt wird die Freiraumfunktion: „Überschwemmungsbereich“, im Bereich des Stadtbezirks Südost entlang der Werse.
- Während der aktuell geltende Regionalplan die Trasse der Westfälischen Landes-Eisenbahn (WLE) als „Eisenbahnstrecke für den vorwiegend regionalen Verkehr“ darstellt und deren geplante Haltepunkte im Plan kaum erkennbar sind, sind die geplanten Haltepunkte im Regionalplan-Entwurf nunmehr deutlich erkennbar.

Im Regionalplan-Entwurf nicht mehr dargestellt werden die Standorte der bestehenden Wasserwerke im Stadtgebiet; davon ist der Stadtbezirk Münster-Südost jedoch nicht betroffen.
Dagegen werden die Standorte von Kläranlagen als „Abwasserbehandlungs- u. -Reinigungsanlagen“ nach wie vor im Regionalplan durch ein Planzeichen gekennzeichnet. Im Stadtbezirk Südost ist die bestehende Kläranlage Am Loddenbach entsprechend aufgeführt.

7. Abschließende Bewertung

Der Stadtbezirk Südost verfügt mit ca. 83 ha über erhebliche Flächenreserven im FNP sowie über weitere ca. 46 ha Reserveflächen als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) im Entwurf des Regionalplans, die eine wachstumsorientierte Entwicklung ermöglichen. Diese Regionalplan-Reserveflächen konzentrieren sich auf den Stadtteil Wolbeck.
Die Stadtteile Gremmendorf und Angelmodde verfügen mittel- bis langfristig mit der im Regionalplan-Entwurf noch als „ASB für die zweckgebundene Nutzung Militär“ dargestellte Fläche der York-Kaserne über zusätzlich ca. 50 ha potenzielle ASB-Reserveflächen für eine Umnutzung zu Wohnen und Gewerbe sowie für die Schaffung eines Ortszentrums. Dazu kommen als potenzielle Entwicklungsflächen – ohne dabei als FNP-Flächenreserve zu gelten – noch die Flächen mit den Wohnungen der britischen Streitkräfte für eine Umnutzung im Bestand in Betracht. Der Stadtbezirk Münster-Südost verfügt damit mittel- bis langfristig über ausreichend Flächen- und Entwicklungspotenzial.

Stadtbezirk Hiltrup

1. Siedlungsflächenreserven im Flächennutzungsplan (FNP)

Der Stadtbezirk Münster-Hiltrup verfügt zum Stichtag 31.12.2010 im FNP über eine Reserve von **rd. 124,5 ha** Siedlungsflächen. Der nachfolgenden Tabelle ist zu entnehmen, wie sich die Flächenreserven und der Flächenverbrauch 2010 im Stadtbezirk Münster-Hiltrup verteilen.

Tabelle 1 Stand 31.12.2010

Siedlungsflächenreserven im Flächennutzungsplan im Stadtbezirk Hiltrup

Erfassungs-Nr. der Bezirksregierung	Stadtteil	Name des Gebietes	Flächen-verbrauch im Jahr 2010 (Fläche in ha)	Flächen-reserve im Jahr 2010 (Fläche in ha)
Im Regionalplan dem Gewerbe- u. Industrieansiedlungsbereich (GIB) zuzuordnen				
4	98 Amelsbüren	GE/GI Hansa BusinessPark		6,12
5				14,61
7			- 5,80	31,58
8				14,27
10		GE südlich Amelsbüre-ner Straße		1,20
		Summe GIB	**- 5,80**	**67,78**
Im Regionalplan dem Allgemeiner Siedlungsbereich Gewerbe (ASB GE) zuzuordnen				
31	97 Hiltrup-West	Hansestraße-West		0,41
3	98 Amelsbüren	GE/GI Hansa BusinessPark		13,74
11		GE Grafschaft		7,37
12				
		Summe ASB GE	**0,00**	**21,52**
Im Regionalplan dem Allgemeiner Siedlungsbereich Wohnen (ASB W) zuzuordnen				
48	96 Hiltrup-Mitte	MI westl. Bahnhof		1,37
87	97 Hiltrup-West	Westfalenstraße/ Albertheide		1,35
88		Meesenstiege-Nord	- 0,18	0,42
89		Meesenstiege-West		16,09
90	97 Hiltrup-West	Südl. Sternkamp	- 0,26	0,41
91		Östl. Malteserstraße		1,69
55	98 Amelsbüren	Nördl.Am Dornbusch		7,45
58		Davertstraße NO	- 0,08	1,04
59		Davertstraße SW	- 1,07	1,63
60		Südl. Derksfeld		0,96
61		Nördl. Deermannstr. Landsberger Straße		1,71
62				
63		Amelsbüren, östlich Im Mühlenfeld		1,04
		Summe ASB W	**- 1,59**	**35,16**
		Summe ASB	**- 1,59**	**56,68**
Summe Flächenreserven FNP im Stadtbezirk Hiltrup (GIB + ASB)			**- 7,39**	**124,46**

2. Siedlungsflächen-Reserven im Regionalplan, die schon im aktuellen Regionalplan dargestellt sind, aber noch nicht in den FNP übernommen wurden.

2.1 Weiterhin im Regionalplan darzustellende Siedlungsflächen-Potenziale im Stadtbezirk Münster-Hiltrup

In der nachfolgenden Tabelle sind diejenigen Flächenpotenziale aufgelistet, die auf Vorschlag der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Hiltrup weiterhin im Regionalplan als Siedlungsflächen dargestellt werden sollen. Im zugehörigen Plan „Siedlungsflächenpotenziale“ (s. Anlage 2a) sind die Flächen jeweils **gelb** umrandet.

Tabelle 2	Stand 31.12.2009
Weiterhin im Regionalplan dargestellte Siedlungsflächen-Potenziale im Stadtbezirk Hiltrup	
Stadtteil, Gebiet	**Fläche in ha**
Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	
Amelsbüren – östlicher Ortsrand Südlich Am Dornbusch	8,7
Summe Flächenpotenziale ASB	**8,7**
Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB)	
Amelsbüren Nördlich Wiedaustraße	15,7
Summe Flächenpotenziale GIB	**15,7**
Gesamtsumme Flächenpotenziale ASB + GIB	**24,4**

Im Stadtbezirk Hiltrup verfügt nur der Stadtteil Amelsbüren über erneut dargestellte Flächenpotenziale mit einer Gesamtsumme von **24,4 ha**, die sich aus 8,7 ha ASB- sowie 15,7 ha GIB-Flächen zusammensetzen.

2.2 Nicht mehr im Regionalplan darzustellende Siedlungsflächen-Potenziale im Stadtbezirk Münster-Hiltrup

In der nachfolgenden Tabelle sind diejenigen Flächenpotenziale aufgelistet, die auf Vorschlag der Stadt Münster zukünftig im Regionalplan nicht mehr als Siedlungsflächen dargestellt werden sollen. Im zugehörigen Plan „Siedlungsflächenpotenziale“ (s. Anlage 2a) sind die Flächen jeweils **blau** umrandet.

Tabelle 3	Stand 31.12.2009
Nicht mehr dargestellte Siedlungsflächen-Potenziale im Stadtbezirk Hiltrup	
Nicht mehr dargestellte Gewerbe- u. Industrieansiedlungsbereiche (GIB)	
Stadtteil, Gebiet	**Fläche in ha**
Amelsbüren - nördlich Wiedaustraße	26,6
Amelsbüren - westlich Kappenberger Damm	34,3
Summe GIB	**60,9**
Nicht mehr dargestellte Wohnsiedlungsbereiche (WSB)	
Hiltrup – Ost - westlich Krokus-/Anemonenweg	4,9
Summe WSB	**4,9**
Gesamtsumme GIB + WSB	**65,8**

Erläuterungen:
Die in der Tabelle 3 aufgelisteten Flächen stehen aus den nachfolgend genannten Gründen für eine Siedlungsentwicklung nicht zur Verfügung und werden deshalb im Entwurf des Regionalplans Münsterland nicht mehr als Siedlungsflächen dargestellt:

- Der vorgenannte Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) in Amelsbüren, westlich Kappenberger Damm, soll nicht erneut im Regionalplan dargestellt werden, da der erforderliche Aufwand für eine industriell-gewerbliche Nutzung des Gebietes wegen der verhältnismäßig dichten, bestehenden Wohnbebauung nicht gerechtfertigt ist.

- Im aktuell wirksamen Regionalplan ist der Bereich nördlich der Wiedaustraße zwischen Kappenberger Damm im Westen und der Bahnstrecke Münster – Dortmund durchgängig als GIB-Fläche dargestellt. Der vorliegende Regionalplan-Entwurf hat nun den mittleren Bereich (ca. 26,6 ha) nördlich der Wiedaustraße als GIB zurückgenommen und stellt dort einen „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ dar. Diese Umwidmung erfolgte vor dem Hintergrund, dass der Bebauungsplan Nr. 483 für den Hansa-BusinessPark hier Flächen für die Landwirtschaft sowie Flächen für Ausgleichsmaßnahmen festsetzte.

- Im Stadtteil Hiltrup-Ost wird der Wohnsiedlungsbereich (WSB) westlich Krokusweg/Anemonenweg nicht mehr dargestellt werden, da dieser Bereich innerhalb des Freihaltebereichs liegt, der aus Gründen des Immissionsschutzes in Bezug zu dem großflächigen Industriebetrieb BASF einzuhalten ist; dieser Freihaltebereich ist für Wohnnutzung nicht geeignet.

Die im Regionalplan-Entwurf aktuell nicht mehr dargestellten Siedlungsflächenreserven im Stadtbezirk Hiltrup umfassen eine Gesamtfläche von **rd. 66 ha**.

3. Neu im Regionalplan-Entwurf dargestellte Flächenpotenziale

Für den Stadtbezirk Hiltrup enthält der vorliegende Regionalplan-Entwurf keine neu dargestellten Flächen.

4. Bislang nicht im Regionalplan-Entwurf dargestellte, aber rechnerisch zu berücksichtigende Flächenpotenziale (Konversionsflächen)

Der Stadtbezirk Münster-Hiltrup verfügt aktuell über keine Konversionsflächen.

5. Anregungen für zusätzliche (neue) Flächendarstellungen bzw. -herausnahmen im Regionalplan-Entwurf

Anregung
Der mittlere Bereich nördlich der Wiedaustraße (ca. **26,6 ha**), der im vorliegenden Regionalplan-Entwurf nicht mehr als GIB, sondern als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt ist, soll wie im aktuell geltenden Regionalplan auch im fortgeschriebenen Regionalplan weiterhin als GIB-Flächen dargestellt bleiben.
Zwischenzeitlich wurde der Bebauungsplan Nr. 483 für den vorgenannten Teilbereich, der für diesen Bereich eine landwirtschaftliche Fläche und Ausgleichsmaßnahmen festsetzte, rechtskräftig aufgehoben, weil die landwirtschaftliche Nutzung nicht der ausdrücklichen Festsetzung in einem Bebauungsplan bedarf und die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen im Stadtgebiet Münster grundsätzlich nur im vollständigen Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern erfolgen soll. Diese Zielsetzung ist hier jedoch realistisch nicht durchführbar.

Anregung
Am nordöstlichen Ortsrand von Amelsbüren, südlich der Straße Zum Häpper, ist im Regionalplan-Entwurf eine ASB-Fläche von ca. **9,6 ha** dargestellt, während der Flächennutzungsplan in diesem Bereich Grünflächen mit verschiedenen Zweckbestimmungen darstellt, u.a. im Bereich der bestehenden Sporteinrichtungen sowie deren geplanter Erweiterungsfläche.

Wegen dieser entgegenstehenden Ziele soll diese Fläche im Regionalplan nicht weiter als ASB-Fläche, sondern als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt werden.

6. Flächenbilanz

Im Ergebnis stellt der Entwurf des fortgeschriebenen Regionalplans als Resultat der Herausnahme von nicht mehr benötigten und der Hereinnahme von neu dargestellten Siedlungsflächen im Stadtbezirk Münster-Hiltrup ca. **66 ha** weniger Siedlungsflächen (ASB + GIB) dar als der aktuell geltende Regionalplan.
Sollten die unter Kapitel 5. genannten Flächen zusätzlich in den Regionalplan eingefügt bzw. aus ihm herausgenommen werden, so verringert sich dieser Wert auf rd. **49 ha**:
65,8 ha + 9,6 ha (ASB südlich Zum Häpper) - 26,6 ha (GIB nördlich Wiedaustraße) = 48,8 ha

7. Windeignungsgebiete

Standort 10, Amelsbüren – Bauerschaft Wilbrenning, beiderseits der Straße Feuerstiege

Das Flächenpotenzial ist das mit Abstand größte verbleibende im Stadtgebiet. Zwar liegen die einzelnen Potenzialflächen verteilt auf mehrere Standorte, davon in Teilbereichen im Nordwesten in Randlage zu einem bestehenden Golfplatz, und bei einem Standort im Südosten sind die Schutzbelange einer denkmalsgeschützte Hofanlage zu berücksichtigen, aber dennoch ist das Flächenpotenzial – vorbehaltlich der weiteren Detailprüfung – für die Errichtung von deutlich mehr als 3 Windenergieanlagen (WEA) geeignet ist.

Anregung: Das Flächenpotenzial 10 soll als neuer Windeignungsbereich im Regionalplan dargestellt werden. Die Abgrenzung des Windeignungsbereichs soll nach Durchführung der noch erforderlichen Umweltprüfung auf der Grundlage der in der Karte „Standortübersicht Flächenpotenziale Windenergie“ (s. S. 45) dargestellten Flächenpotenziale durch die Bezirksregierung Münster erfolgen.

8. Sonstige Änderungen und Darstellungen im Regionalplan-Entwurf

8.1 Umwidmung GIB zu ASB

Zukünftig werden GIB-Flächen im Wesentlichen für eine Nutzung als Produktionsstandorte und die Entwicklung von emittierenden Gewerbe- und Industriebetrieben sowie von ihnen zugeordneten Anlagen vorgehalten.
Vor dem Hintergrund dieser Zielaussage der Begründung des Regionalplan-Entwurfs werden im Stadtbezirk Münster-Hiltrup folgende bisher dargestellte GIB-Flächen im Regionalplan-Entwurf als Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB Gewerbe) dargestellt:

Berg Fidel
- GE südlich Trauttmansdorffstraße
- GI/GE Siemensstraße teilweise

Hiltrup
- GE Hansestraße,
- Gelände „Rockwool“, zwischen Eisenbahngelände und Kanal

Amelsbüren
- Hansa-BusinessPark, nordöstlicher Teil nördlich Wiedaustraße, westlich der Bahnlinie Münster- Dortmund,

8.2 Änderung sonstiger Darstellungen

- Das Gelände des Alexianer-Krankenhauses ist nicht mehr mit einem Symbol für Standorte für Einrichtungen des Krankenhauswesens von regionaler Bedeutung dargestellt. Hier wurde die Darstellung eines „ASB für zweckgebundene Nutzung: Einrichtungen des Gesundheitswesens“ gewählt. In den entsprechend dargestellten Siedlungsbereich einbezogen ist auch das Gelände der neuen Forensik-Einrichtung.
- Das Gelände Freibad Hiltrup / Steiner See ist nicht mehr als „Freizeit- und Erholungsschwerpunkt“ dargestellt. Stattdessen wird der Bereich nun als ein „Freiraum-

bereich für zweckgebundene Nutzungen: Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ gekennzeichnet.

- Im Regionalplan-Entwurf nicht mehr dargestellt werden die Standorte der bestehenden Wasserwerke; die entsprechenden Planzeichen fehlen im Bereich der Wasserwerke Hohe Ward und Geist (Berg Fidel). Das Wasserwerk Hiltrup war auch bereits im aktuellen Regionalplan nicht gekennzeichnet. Dagegen werden die Standorte von Kläranlagen als „Abwasser-Behandlungs- und -Reinigungsanlagen“ nach wie vor im Regionalplan durch ein Planzeichen gekennzeichnet; im Bezirk Hiltrup die Kläranlagen Am Getterbach sowie Hiltrup auf der Kanalinsel.

8.3 Neu als Bestand dargestellte Siedlungsflächen

Auf Anregung der Bezirksregierung Münster im Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans war 2004 das Gewerbegebiet im Bereich der Straße Grafschaft beiderseits des Kappenberger Damms deutlich vergrößert worden. Im Entwurf des Regionalplans ist der Bereich nun als ASB dargestellt, während der aktuell geltende Regionalplan hier noch einen Agrarbereich dargestellt.